Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister



Fachbereich Vermessungsamt

Magdeburg, 08. August 2018

und Baurecht

Aktenzeichen: 62-372-MVB-042/17

Planfeststellungsbeschluss

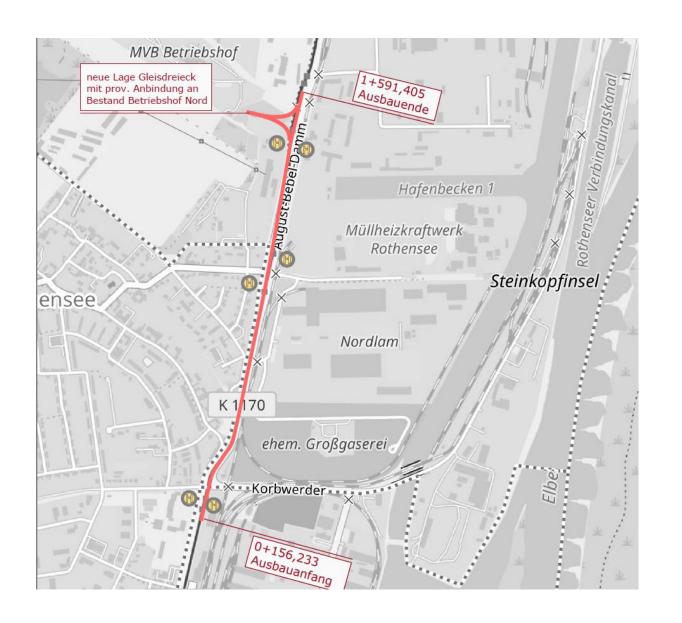
für das Bauvorhaben

Grundhafte Sanierung Gleisanlagen August-Bebel-Damm Korbwerder bis Burger Straße

Vorhabenträgerin: Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

Otto-von-Guericke-Straße 25

39104 Magdeburg



Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm

Korbwerder bis Burger Straße

Inhaltsverzeichnis

Abk	okürzungsverzeichnis et in der state in der			
A.	Ver	fügender Teil	14	
I.	Fes	tstellung des Planes	14	
II.	Pla	nunterlagen	14	
1.	Pla	nfestgestellte Unterlagen	14	
2.	Unt	erlagen zur Information	17	
3.	Pla	nänderungen	18	
III.	Ein	geschlossene Entscheidung – Naturschutz und Landschaftspflege	18	
IV.	Neb	penbestimmungen	18	
1.	Unt	errichtungspflichten	18	
	a)	Bauausführende Betriebe	18	
	b)	Anlieger	18	
	c)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde	19	
	d)	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische		
		Aufsichtsbehörde	19	
	e)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der		
		Bundeswehr	19	
	f)	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt	19	
2.	Bau	ausführung	19	
3.	Bau	zeitbedingte Belastungen	20	
	a)	Allgemeines	20	
	b)	Baulärm	21	
	c)	Erschütterungen	21	
	d)	Staubbelastung	21	
4.	Wa	sserrecht	22	
5.	Nat	urschutz und Landschaftspflege	22	
	a)	Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse	22	
	b)	Informationen	23	
	c)	Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	23	

	d)	Nebenbestimmung zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG	24
6.	Lärr	nschutz	25
7.	Abfa	allwirtschaft	25
8.	Boo	enschutz	26
9.	Kan	npfmittelbeseitigung	26
10.	Bra	nd- und Katastrophenschutz	27
11.	Der	kmalschutz	28
12.	Infra	astruktur und Versorgungsleitungen Dritter	28
13.	Wei	beträger	29
V.	Ent	scheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise	29
1.	Stel	lungnahmen und Einwendungen	29
2.	Hin	weise	30
VI.	Vor	behalt weiterer Anordnungen	30
VII.	Kos	stenentscheidung	30
В.	Sac	hverhalt	30
l.	Bes	chreibung des Vorhabens	30
1.	Der	zeitiger Zustand	30
	a)	Straßenbahnanlagen, Buslinien	31
	b)	Straßennetz, Lichtsignalanlagen	31
	c)	Grünstruktur	32
	d)	Baugrund	32
	e)	Vorgesehenes Betriebskonzept der Vorhabenträgerin	33
	f)	Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern	33
	g)	Einzugsgebiet und prognostiziertes Fahrgastaufkommen	33
2.	Bes	chreibung der Maßnahme	33
3.	Erlä	uterung der geplanten Maßnahme	33
	a)	Querschnittsgestaltung der Straßenbahn	35
	b)	Zwangspunkte	36
	c)	Trassierung der Straßenbahn	36
	d)	Veränderungen an den Bahnenergieversorgungsanlagen	36

II.	Verfahrensverlauf	37
1.	Antragstellung	37
2.	Planauslegung/Anhörungsbehörde	37
3.	Antrag auf Planänderung	40
4.	Absehen von einer förmlichen Erörterung	40
5.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	40
C.	Entscheidungsgründe	42
l.	Verfahren	42
1.	Zuständigkeit	42
2.	Beurteilungsgrundlage	42
	a) Zu beurteilende Sachverhalte	42
	b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	43
II.	Konzentrationswirkung	43
III.	Planungsermessen	44
IV.	. Planrechtfertigung	44
1.	Gesetzliche Vorgaben	44
2.	Erforderlichkeit der Baumaßnahme	45
3.	Finanzierung	45
4.	Zusammenfassung	46
٧.	Begründung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis und Befreiung nach	h § 67
	BNatSchG	46
1.	Begründung der Eingriffsgenehmigung	46
2.	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	47
3.	Minimierungsgebot	47
4.	Kompensationsmaßnahmen	49
5.	Begründung der erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG	51

VI.	Beg	jründu	ung der Vorbehalte und Nebenbestimmungen	51	
1.	Unte	erricht	ungspflichten	51	
2.	Bau	ausfül	nrung	52	
3.	Bau	zeitbe	dingte Belastungen	53	
	a)	Allge	emeines	53	
	b)	Bau	lärm	53	
	c)	Erso	chütterungen	54	
	d)	Stau	ubbelastung	55	
4.	Was	sserre	cht	55	
5.	Nati	urschu	utz und Landschaftspflege	55	
	a)	Erfo	lgskontrolle und Meldung	55	
	b)	Infor	rmation	55	
	c)	Neb	enbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	56	
	d)	Neb	enbestimmungen zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG	56	
6.	Lärr	nschu	tz	57	
7.	Abfa	allwirts	schaft	57	
8.	Bod	lensch	utz	57	
9.	Kampfmittelbeseitigung				
10.	Brai	nd- un	d Katastrophenschutz	58	
11.	Denkmalschutz				
12.	Infra	astrukt	tur und Versorgungsleitungen Dritter	58	
13.	Wer	beträg	ger	58	
VII.	Beg	jründı	ung der Hinweise	59	
VIII.	Abv	vägun	ng der Belange	59	
1.	Rau	ımordr	nung, Landes- und Regionalplanung	59	
2.	Plar	nungsv	varianten	59	
	a)	Dars	stellung der untersuchten Varianten	59	
		aa)	Nullvariante	59	
		bb)	Variante 1	60	
		cc)	Variante 2	60	
		dd)	Vorzugsvariante 2a	61	
		ee)	Variante 3	61	
		ff)	Variante 4	62	
		gg)	Variante 5	62	

	b)	Abwägung der untersuchten Varianten				
		aa)	Infrastrukturplanung	63		
		bb)	Verkehrstechnik	64		
		cc)	Umweltverträglichkeit	66		
		dd)	Zusammenfassung	70		
3.	Imm	ission	sschutz	71		
4.	Prüf	ung de	er Umweltverträglichkeit	71		
	a)	Eino	rdnung des Projektes in den rechtlichen Rahmen zur			
		Umv	veltverträglichkeitsprüfung	71		
	b)	Beso	chreibung der Wirkungen des Vorhabens	72		
		aa)	Schallemissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Strahlung	74		
		bb)	Luftschadstoffe	74		
		cc)	Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, Oberflächenwasser)	74		
		dd)	Zerschneidung	75		
		ee)	Bodenhaushalt und Flächenverbrauch	75		
	c)	Beso	chreibung des Projektstandortes, der städtischen und übergeordneten			
		Plan	ungen/Schutzgebiete, Schutzausweisungen sowie der Auswirkungen	76		
		aa)	Vorgaben der Raumplanung	76		
		bb)	Vorgaben der Bauleitplanung	76		
	d)	Schu	utzgut Mensch	77		
		aa)	Beschreibung des Ist-Zustandes	77		
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.	79		
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie			
			Kompensationsmaßnahmen	81		
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	81		
	e)	Schu	utzgut Tiere, Pflanzen	81		
		aa)	Beschreibung des Ist-Zustandes	81		
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.	84		
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie			
			Kompensationsmaßnahmen	85		
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	91		
	f)	Schu	utzgut Boden und Geologie	92		
		aa)	Beschreibung des Ist-Zustandes	92		
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.	94		
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie			
			Kompensationsmaßnahmen	95		
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	95		

	g)	Schi	utzgut wasser	96
		aa)	Beschreibung Ist-Zustand	96
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F	. 97
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensa-	
			tionsmaßnahmen	98
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	98
	h)	Sch	utzgut Klima und Luft	98
		aa)	Beschreibung Ist-Zustand	98
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F	. 101
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie	
			Kompensationsmaßnahmen	102
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	103
	i)	Schi	utzgut Landschaft	103
		aa)	Beschreibung Ist-Zustand	103
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F	. 104
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie	
			Kompensationsmaßnahmen	104
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	105
	j)	Schi	utzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	106
		aa)	Beschreibung Ist-Zustand	106
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F	. 106
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie	
			Kompensationsmaßnahmen	106
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	106
	k)	Wed	hselwirkungen	106
		aa)	Beschreibung Ist-Zustand	106
		bb)	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F	. 108
		cc)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie	
			Kompensationsmaßnahmen	111
		dd)	Bewertung nach § 12 UVPG a. F.	111
	l)	Med	ienübergreifende Gesamtbewertung	111
5.	Priva	ate Be	elange	112
6.	Begr	ündu	ng der Entscheidungen über Stellungnahmen	114
	a)	Beh	örden, Vereine und Vereinigungen	114
		aa)	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	114
		bb)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	
			Bundeswehr	114
		cc)	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	114

F.	Recl	htsmit	telbelehrung	131
E.	Verf	ahrens	srechtliche Hinweise	130
D.	Beg	ründu	ng der Kostenentscheidung	130
IX.	Beg	ründu	ng des Vorbehaltes weiterer Anordnungen	129
8.	Ges	amterg	gebnis der Abwägung	128
	b)	Einw	ender Registrier-Nr. 02	127
	a)	Einw	ender Registrier-Nr. 01	126
7.	Begr	ündun	ng der Entscheidungen über private Einwendungen	126
		bb)	Handwerkskammer Magdeburg	125
		aa)	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	125
	d)	Körp	erschaften	125
	c)	Werb	peträger – Ströer Deutsche Städte Medien GmbH	124
		dd)	ONTRAS Gastransport GmbH	124
		cc)	AVACON Netz GmbH	123
			Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	123
		bb)	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und	
		aa)	Deutsche Telekom Technik GmbH	122
	b)	Verso	orgungsunternehmen	122
		nn)	Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde	120
		,	Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg	120
		II)	Untere Denkmalschutzbehörde	120
		kk)	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	119
		jj)	Untere Bodenschutzbehörde	118
		ii)	Untere Wasserbehörde	118
		hh)	Untere Abfallbehörde	117
		gg)	Untere Immissionsschutzbehörde	116
		ff)	Untere Naturschutzbehörde	116
		ee)	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC) Magdeburg	116
		dd)	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, TAB	115

Abkürzungsverzeichnis

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, Abfallverzeich-

nis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBI. I

S. 2644)

AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Ge-

räuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesan-

zeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013,

(GVBI. S. 440), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Septem-

ber 2016 (GVBI. S. 254)

BAnz AT Bundesanzeiger Amtlicher Teil

BBodSchG Bundes-Bodenschutz-Gesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen

Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der

Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999

(BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Ver-

ordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

BGBI Bundesgesetzblatt

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 3 der Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

16. BlmSchV Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036),

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014

(BGBI. I S. 2269)

26. BlmSchV 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzge-

setzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV)

vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

32. BlmSchV Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002

(BGBI. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung

vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-

schutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S.

3434)

BOA

Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen - Bauund Betriebsordnung für Anschlussbahnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1997 (GVBI. LSA 1997, 2, 243)

BodSchAG LSA

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBI. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2009 (GVBI. S. 708)

BOStrab

Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2938)

BVerfG

Bundesverfassungsgericht

BVerwG

Bundesverwaltungsgericht

DenkmSchG LSA

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBI. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBI. S. 769)

EnteigG LSA

Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes vom 13. April 1994 (GVBI. LSA 1994, S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI. LSA 2010, S. 192)

ERA

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 29. August 2011 -32.3-31239, MBI. LSA 2011, S. 588

GemFortEntwG LSA Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBI. S. 318), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBI. LSA S. 76)

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBI. I S. 2347)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)

LAGA TR 20

Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Technische Regeln, in der jeweils gültigen Fassung der einzelnen Teile

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEntwG LSA Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.

April 2015 (GVBI. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des

Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBI. LSA S. 203)

MIV Motorisierter Individualverkehr

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember

2010 (GVBI. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz

vom 18. Dezember 2015 (GVBI. S. 659)

OVG Oberverwaltungsgericht

ÖGP Ökologisches Großprojekt

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

PBefG Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der Fassung der

Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017

(BGBI. I S. 2808)

RASt 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06, Ausgabe 2006

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli

2017 (BGBI. I S. 2808)

RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflä-

chen, Ausgabe 2012

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissions-

schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 01. Juni 2017 (BAnz AT vom 08. Juni 2017,

B5)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I

S. 3370)

UVPG a. F. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der bis

zum 29. Juli 2017 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1298)

UVPG LSA Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehörd-

lichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBI. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 18. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 5)

VGH Verwaltungsgerichtshof

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5

Absatz 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3546)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel

11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November

2005 (GVBI. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 26. März 2013 (GVBI. LSA S. 134)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBI.

LSA S. 33)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz

- WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771)

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache,

7. Auflage, Berlin 2013.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige

Bezeichnung erscheint.

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 28 Abs. 1 PBefG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 VwVfG LSA i.V.m. §§ 72 bis 75, 78 VwVfG wird der Plan für das Vorhaben

Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung.

Ordner 1

Nr. der Unterl.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht	Text	44 Seiten
		-	1
2	Übersichtskarte	1:10.000	1 Plan
		<u>, </u>	•
3	Übersichtslageplan	1:2.500	1 Plan
4	Übersichtshöhenplan	1:2.500	1 Plan
		1:250	
5	Lagepläne		
5	Lageplan Blatt 1	1:500	1 Plan
	Lageplan Blatt 1 a	1:500	1 Plan
5	Lageplan Blatt 2	1:500	1 Plan
5	Lageplan Blatt 3	1:500	1 Plan
5	Lageplan Blatt 4	1:500	1 Plan

Nr. der	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/
Unterl.			Pläne
			1
6	Höhenpläne		
6	Höhenplan Blatt 1	1:500/50	1 Plan
6	Höhenplan Blatt 2	1:500/50	1 Plan
6	Höhenplan Blatt 3	1:500/50	1 Plan
			_
8	Entwässerungsmaßnahmen		
8	Entwässerungsmaßnahmen Blatt 1	1:500	1 Plan
8	Entwässerungsmaßnahmen Blatt 2	1:500	1 Plan
8	Entwässerungsmaßnahmen Blatt 3	1:500	1 Plan
8	Entwässerungsmaßnahmen Blatt 4	1:500	1 Plan
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Bestands- und Konfliktplan Blatt 1	1:500	1 Plan
	Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 a	1:500	1 Plan
9.1	Bestands- und Konfliktplan Blatt 2	1:500	1 Plan
9.1	Bestands- und Konfliktplan Blatt 3	1:500	1 Plan
9.1	Bestands- und Konfliktplan Blatt 4	1:500	1 Plan
	Bestands- und Konfliktplan Blatt 4 a	1:500	1 Plan
9.2	Maßnahmenplan Blatt 1	1:500	1 Plan
	Maßnahmenplan Blatt 1 a	1:500	1 Plan
9.2	Maßnahmenplan Blatt 2	1:500	1 Plan
9.2	Maßnahmenplan Blatt 3	1:500	1 Plan
9.2	Maßnahmenplan Blatt 4	1:500	1 Plan
	Maßnahmenplan Blatt 4 a	1:500	1 Plan
9.2	Maßnahmenplan Blatt 5, Maßnahme - E1	1:500	1 Plan
	Maßnahmenplan Blatt 5, Maßnahme - E1 a	1:500	1 Plan
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Text	59 Seiten
	Landschaftspflegerischer Begleitplan a	Text	60 Seiten
9.4	Untersuchungen zur Avifauna	Text	10 Seiten

Ordner 2

10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan Blatt 1	1:500	1 Plan
	Grunderwerbsplan Blatt 1 a	1:500	1 Plan
10.1	Grunderwerbsplan Blatt 2	1:500	1 Plan
	Grunderwerbsplan Blatt 2 a	1:500	1 Plan
10.1	Grunderwerbsplan Blatt 3	1:500	1 Plan
	Grunderwerbsplan Blatt 3 a	1:500	1 Plan
10.1	Grunderwerbsplan Blatt 4	1:500	1 Plan
	Grunderwerbsplan Blatt 4 a	1:500	1 Plan
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	Text	7 Seiten
	Grunderwerbsverzeichnis a	Text	7 Seiten

Nr. der	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/
Unterl.			Pläne
			<u>.</u>
11	Regelungsverzeichnis	Text	24 Seiten
	Regelungsverzeichnis a	Text	24 Seiten
14	Regelquerschnitte		
14.0	Regelquerschnitt A-A	1:50	1 Plan
	Regelquerschnitt A-A a	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt B-B	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt C-C	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt D-D	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt E-E	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt F-F	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt G-G	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt H-H	1:50	1 Plan
14.0	Regelquerschnitt I-I	1:50	1 Plan
14.1	Bemessung Oberbau nach RStO 12	Text	2 Seiten
16	Leitungspläne		
16.1	Leitungsplan Blatt 1	1:250	1 Plan
	Leitungsplan Blatt 1 a	1:250	1 Plan
16.1	Leitungsplan Blatt 2	1:250	1 Plan
16.1	Leitungsplan Blatt 3	1:250	1 Plan
16.1	Leitungsplan Blatt 4	1:250	1 Plan
16.1	Leitungsplan Blatt 5	1:250	1 Plan
16.1	Leitungsplan Blatt 6	1:250	1 Plan
16.2	Maßnahmenliste Kabel- und Leitungsverlegung	Text	10 Seiten
		<u></u>	_
17	Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1	Schalltechnische Untersuchung	Text	48 Seiten
17.2	Schwingungstechnische Stellungnahme	Text	14 Seiten
17.3	Stellungnahme zur Elektromagnetischen Ver-	Text	1 Seite
	träglichkeit		
10		T = .	1.0 %
18	Wassertechnische Untersuchung	Text	4 Seiten
Ordner 3	<u>3</u>		
19	Umweltfachliche Untersuchung		
		ļ	

19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.0	UVP-Bericht	Text	66 Seiten
	UVP-Bericht a	Text	66 Seiten
19.1	Bestandsplan Blatt 1	1:1.000	1 Plan
19.2	Bestandsplan Blatt 2	1:1.000	1 Plan
19.3	UVS Varianten 0 – 2a Blatt 1	1:1.000	1 Plan
19.3	UVS Varianten 0 – 2a Blatt 2	1:1.000	1 Plan
19.3	UVS Varianten 0, 1, 2a, 3, 4, 5 Blatt 3	1:1.000	1 Plan
19.3	UVS Varianten 3 – 5 Blatt 1	1:1.000	1 Plan
19.3	UVS Varianten 3 – 4 Blatt 2	1:1.000	1 Plan

Nr. der	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/
Unterl.			Pläne
l .	,	- I	
21	Bahnenergieversorgunganlagen		
21.0	Erläuterungsbericht	Text	18 Seiten
21.0	Mast- und Fundamentliste	Text	4 Seiten
21.1	Fahrleitungsanlage Lageplan Blatt 1	1:500	1 Plan
21.1	Fahrleitungsanlage Lageplan Blatt 2	1:500	1 Plan
21.1	Fahrleitungsanlage Lageplan Blatt 3	1:500	1 Plan
21.2	Kabel- und Kabelkanalanlagen Blatt 1	1:500	1 Plan
21.2	Kabel- und Kabelkanalanlagen Blatt 2	1:500	1 Plan
21.2	Kabel- und Kabelkanalanlagen Blatt 3	1:500	1 Plan
21.2	Kabel- und Kabelkanalanlagen Blatt 4	1:500	1 Plan
			·
22	Planung Lichtsignalanlagen	Text	60 Seiten
23	Straßenbeleuchtung		
23.0	Erläuterungsbericht Straßenbeleuchtung	Text	6 Seiten
23.1	Beleuchtungsberechnung	Text	41 Seiten
23.2	Übersichtslageplan Beleuchtung	1:2.500	1 Plan
23.3	Lageplan Straßenbeleuchtung Blatt 1	1:500	1 Plan
23.3	Lageplan Straßenbeleuchtung Blatt 2	1:500	1 Plan
23.3	Lageplan Straßenbeleuchtung Blatt 3	1:500	1 Plan
23.3	Lageplan Straßenbeleuchtung Blatt 4	1:500	1 Plan
24	Vorplanungsvarianten		
24.1	Lageplan Nullfall	1:2.000	1 Plan
24.2	Lageplan Variante 1	1:2.000	1 Plan
24.3	Lageplan Variante 2	1:2.000	1 Plan
24.4	Lageplan Variante 3	1:2.000	1 Plan
24.5	Lageplan Variante 4	1:2.000	1 Plan
24.6	Lageplan Variante 5	1:2.000	1 Plan

2. Unterlagen zur Information

Ordner 3

Nr. der Unterl.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.4	Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29. Februar 2016 zur Feststellung der UVP-Pflicht	Text	1 Seite

3. Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Planes sind in den unter Teil A, Kapitel II, Ziffern 1 und 2 dargestellten Tabellen sowie in sämtlichen Unterlagen durch die Eintragung in blauer Farbe kenntlich gemacht.

III. Eingeschlossene Entscheidung – Naturschutz und Landschaftspflege

Die in den Planunterlagen – landschaftspflegerischer Begleitplan – festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu verwirklichen.

Für die im Zuge der Baumaßnahme erforderlichen Beseitigungen der Baumreihen auf der Westseite des August-Bebel-Damms am südlichen Bauende (Allee 1, vier Bäume), auf der Ostseite des August-Bebel-Damms zwischen den Knotenpunkten Gasereistraße und Kraftwerkprivatweg (Allee 2, 13 Bäume), nördlich des Knotenpunktes Hohenwarther Straße bis zur Zufahrt zum Betriebshof (Allee 3, 13 Bäume) und zwischen der Zufahrt zum Betriebshof Nord und der Autobahn A 2 (Allee 4, drei Bäume) wird eine Befreiung von dem Verbot der Schädigung einer geschützten Allee nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

a) Bauausführende Betriebe

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis unter Teil E, Ziffer 6 bekanntzugeben.

b) Anlieger

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der geplanten Baumaßnahme sind zu gewährleisten.

c) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn und mindestens eine Woche vor der Beendigung der zu realisierenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zu unterrichten.

d) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)

Die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn ist der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 3 BOStrab vorzulegen.

e) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Bundeswehr sind der Beginn sowie das Ende der Baumaßnahmen unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase an die nachstehend genannte Adresse mitzuteilen:

Logistikzentrum der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung/Übungen (Inland)
Sachgebiet MILGeoU
Anton-Dohrn-Weg 59
26389 Wilhelmshaven

E-Mail: LogZBwAbtlVVerk-Trspb133@bundeswehr.org

f) Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt

Die Ausführungsplanung ist gemäß § 6 BOA dem Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt vorzulegen.

2. Bauausführung

a) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um Behinderungen durch die Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere hat die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen.

- b) Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.
- c) Die Ausführungsplanung ist der Gemeinde durch die Vorhabenträgerin vorzulegen und von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen gegenzuzeichnen.
- d) Die Verkehrsanlage einschließlich der Haltestellen ist für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen gemäß der DIN 18024-1 barrierefrei auszubauen. Für Blinde und Sehbehinderte sind entsprechende einheitliche Orientierungshilfen gemäß den Vorgaben der DIN 32984 sowie taktile und akustische Signalgeber gemäß DIN 32981 vorzusehen.
- e) Der Gleisbau ist entsprechend den Planunterlagen und nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.
- f) Für die im Rahmen der Bauausführung dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen der Grundstücke, die im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10, Ordner 2) aufgeführt sind, wird für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt.
- g) Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen von Festpunkten der Grundlagenvermessung durch konkrete Maßnahmen sind dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 53, unter der E-Mailadresse: Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig anzuzeigen.
- h) Die Vorhabenträgerin hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, welcher neben dem Baustellenbetrieb auch die mögliche und tatsächliche Gefährdung Dritter zu überwachen hat.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

b) Baulärm

Die auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen müssen den Anforderungen der 32. BIm-SchV entsprechen.

An Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen, der Einsatz von Baumaschinen nicht zulässig. Soweit Arbeiten außerhalb dieser Zeiten unabdingbar sind, ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen.

Lärmintensive Arbeiten sind so zu organisieren, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden.

Im Bereich der Schule Rothensee sind die Baufenster so zu bestimmen, dass lärmintensive Arbeiten während der Ferien im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

c) Erschütterungen

Die Vorhabenträgerin hat die DIN 4150 Teil 2 in der Fassung Juni 1999 und die DIN 4150 Teil 3 in der Fassung Februar 1999 zu beachten. Baubedingte Erschütterungseinwirkungen dürfen die darin benannten Anhaltswerte nicht überschreiten.

d) Staubbelastung

Staubentwicklungen sind durch ständiges Benetzen (z. B. mittels C-Schlauch) oder Kapselung einzelner Arbeitsbereiche (z. B. Abdeckplatte) zu vermeiden.

Es sind Maschinen und Geräte zu verwenden, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtungen für Nassschneideverfahren).

Weiterhin sind Staubnetze bzw. Bauplanen zu verwenden. Bei der Verwendung von Staubnetzen ist darauf zu achten, dass diese den Austritt von Stäuben in hohem Maße begrenzen.

Zur Verhinderung der Staubentwicklung ist die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Unversiegelte Bereiche sind entsprechend den Witterungsverhältnissen zu befeuchten.

4. Wasserrecht

Die Entnahme von Schichten- und/oder Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube für die Herstellung der Tiefbauten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse

Die Vorhabenträgerin hat nach Ablauf eines Jahres ab Verkehrsfreigabe die Planfeststellungsbehörde über die Umsetzung und den Erfolg der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu informieren. Mit dem Bericht sind folgende Daten gemäß der Anlage 1a, Ziffer 2 des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 15. August 2005 (Az. 42.3-22301/5) zu übermitteln:

- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- räumliche Zuordnung:
 Gemeinde/Gemarkung/Flur/Flurstück/Übersichtskarte
 (Maßstab 1:10.000 ggf. 1:25.000)
- Flächengröße
- Ausgangsbiotop oder Ausgangsbiotopkomplex
- Zielbiotop bzw. Zielbiotopkomplex
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung
- Art der Flächensicherung
- Pflegemaßnahme (Art/Pflegeintervalle/besondere Auflagen)
- Maßnahmenträger/Verantwortlicher
- eventuell zusätzliche Angaben.

b) Informationen

Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde über die zu realisierenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen schriftlich acht Tage vor Beginn sowie acht Tage nach deren Beendigung zu informieren.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

- aa) Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die zusätzliche Einrichtung von Lagerflächen sowie von Zuund Abfahrten sind so gering wie möglich zu halten.
- **bb)** Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die im LBP vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- cc) Die vorgesehenen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen im LBP fachgerecht auszuführen.
- **dd)** Für alle geplanten Baumpflanzungen sind entsprechende Lösungen (u. a. Wurzelbrücken, Wurzelschutzfolien) vorzusehen, um Wurzelaufbrüchen im Gehweg vorzubeugen. Darüber hinaus sind alle Pflanzstandorte mit den zuständigen Leistungsträgern abzustimmen.
- ee) Die Abnahme der Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Werden Mängel festgestellt, sind diese nachzubessern. Die Niederschrift ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.
- ff) Der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen, einschließlich einer fachgerechten Unterhaltungspflege, ist zu gewährleisten. Der Anwuchserfolg ist durch eine Fertigstellungspflege entsprechend der DIN 18916 und durch eine Entwicklungspflege entsprechend der DIN 18919 über mindestens drei Vegetationsperioden zu gewährleisten.
- gg) Die Beseitigung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Baubereich vorhandene Gehölze, die erhalten werden sollen, sind entsprechend DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zu schützen.

- hh) Um Beeinträchtigungen des Brutgeschäftes der Vögel zu vermeiden, sind Rodung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vor dem 01. März bzw. nach dem 30. September eines jeden Jahres durchzuführen.
- sind die Arbeiten in dem betreffenden Bereich zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens zu unterrichten. Erforderlichenfalls ist eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

d) Nebenbestimmung zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG

Die durch die Beseitigung der vier Baumreihen entlang des August-Bebel-Damms verursachten Zerstörungen der Alleen sind durch folgende Maßnahmen wiederherzustellen:

- Anpflanzung von drei Bäumen (Tulpenbaum) in der Allee 1 der Qualität Hochstamm, viermal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20 bis 25 cm, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Fortschreibung von März 2018) und dem Maßnahmenplan dargestellt
- Anpflanzung von 18 Bäumen (Stieleiche) in der Allee 2 der Qualität Hochstamm, viermal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20 bis 25 cm, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Fortschreibung von März 2018) und dem Maßnahmenplan dargestellt
- Lückenschluss in der Allee 4 durch Anpflanzung von zwei Bäumen (Lederhülsenbaum) der Qualität Hochstamm, viermal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20 bis 25 cm, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Fortschreibung von März 2018) und dem Maßnahmenplan dargestellt
- Anpflanzung einer neuen Allee 5 bestehend aus 16 Bäumen (Stileiche) der Qualität Hochstamm, viermal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 20 bis 25 cm, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Fortschreibung von März 2018) und dem Maßnahmenplan dargestellt, auf der Ostseite des August-Bebel-Damms zwischen den Knotenpunkten Korbwerder und Gasereistraße
- Herstellung der Pflanzstandorte im Straßenraum mit je 12 m³ Baumsubtrat (Ziegel-Lavagemisch einschließlich Humusstoffe), Verzahnung mit dem umgebenden Substrat und Erschließung desselben für die Baumwurzeln mittels Tiefenbohrung, Tiefenbelüftung und Wurzellockstoffen
- Einbau von Ballenbelüftungs- und Bewässerungseinrichtungen sowie Wurzelraumbelüftung an jedem Pflanzstandort

- Abstreuen der Baumscheibe mit einer 10 cm starken Schicht aus mineralischem Splittgemisch in Bereichen ohne durchgängigen Grünstreifen
- Anbringen eines Baumschutzgitters aus Metall.

Für die Neupflanzung ist eine fünfjährige Anwuchspflege zu gewährleisten. Die erfolgte Durchführung ist in einem gemeinsamen Abnahmetermin gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg und der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

6. Lärmschutz

Es wird festgestellt, dass aktive wie passive Schallschutzmaßnahmen im unmittelbaren Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht erforderlich sind.

7. Abfallwirtschaft

- a) Die Vorhabenträgerin ist als Bauherrin Besitzerin der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle und somit verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.
 Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der AVV zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- b) Das bei dem Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Punkt 1.2.2 LAGA TR 20 zu untersuchen. Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.
 Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde bei der Landeshauptstadt Magdeburg unmittelbar nach deren Vorliegen zu übergeben.
- c) Beim Wiedereinbau von anfallendem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden- bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 20 einzuhalten.
 - Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen entsprechend der Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht)

der LAGA TR 20 nachzuweisen. Zudem ist der Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben aus der LAGA TR 20 zu führen.

Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben aus der LAGA TR 20 sind der Unteren Abfallbehörde mindestens fünf Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich vorzulegen.

d) Im Zuge der weiteren Planung ist ein Abfallentsorgungskonzept (Darstellung aller im Rahmen der Realisierung des Vorhabens anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

8. Bodenschutz

Im Rahmen von Tiefbauarbeiten ist mit dem Auffinden von kontaminiertem Aushubmaterial zu rechnen, das einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf. Dabei sind die Einhaltung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere nach DGUV Regel 101-004 bzw. TRGS 519, sowie die entsprechenden Vorgaben des Abfall- und Arbeitsschutzrechtes zu gewährleisten.

Die im Bereich des geplanten Vorhabens befindlichen Grundwassermessstellen sind funktionstüchtig zu erhalten und deren Zugänglichkeit, insbesondere während der Bauphase, zu gewährleisten. Soweit ein Erhalt einzelner Grundwassermessstellen aufgrund geplanter Überbauungen oder Nutzung nicht mehr möglich erscheint, ist dies im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung abzustimmen.

Soweit einzelne Grundwassermessstellen im Rahmen der Bautätigkeit schuldhaft beschädigt oder äußerlich verändert werden, sind diese für das Land Sachsen-Anhalt kostenneutral zu reparieren oder erforderlichenfalls zu ersetzen. Bei äußerlichen Veränderungen der Messstellen sind diese auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen und neu einzumessen.

9. Kampfmittelbeseitigung

Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Gefahrenabwehrbehörde, unter Angabe der Flurstücke und Vorlage der aktuellen und vollständigen Grundbuchauszüge sowie eines Lage- und Vermessungsplanes ein Antrag auf Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu stellen. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten Kampfmittel entdeckt werden, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich sofort einzustellen, die betreffenden Fundstellen zu sichern und die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord unverzüglich zu informieren.

10. Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin hat bei den sich in den planfestgestellten Bereichen befindenden baulichen Anlagen während der Baumaßnahmen sowie nach Abschluss der Baumaßnahme die allgemeinen Anforderungen an den Brandschutz ständig zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die ständige Gewährleistung gesicherter Anfahrtsmöglichkeiten über öffentliche Zuwegungen (Straßen) und über Flächen der Feuerwehren sowie die Sicherstellung wirksamer Löschmaßnahmen in einem Brand- oder Gefahrenfall.

Die baulichen Anlagen müssen so angeordnet und errichtet werden, dass wirksame Maßnahmen zur Menschenrettung und Brandbekämpfung für die Feuerwehr und den Rettungsdienst jederzeit möglich sind. Es wird insbesondere auf § 3 BauO LSA (Allgemeine Anforderungen), § 5 BauO LSA (Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken) und § 14 BauO LSA (Brandschutz, Brandschutzanforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) hingewiesen.

Zufahrten bzw. Zuwegungen von öffentlichen Verkehrsflächen zu baulichen Anlagen gemäß § 5 BauO LSA haben insbesondere hinsichtlich ihrer Kurvenradien mindestens den baulichen Vorschriften der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBI. LSA 2011, S. 323, Fassung Februar 2007) zu entsprechen.

Soweit sich im Bereich des geplanten Bauvorhabens Wasserentnahmestellen befinden, sind diese dauerhaft freizuhalten.

Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen sind notwendige Einschränkungen in der Straßen- und Verkehrsführung mit der Berufsfeuerwehr Magdeburg und mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Notwendige Maßnahmen im Brand- und Gefahrenschutz bzw. zur Sicherstellung der Aufgaben der Gefahrenabwehr sind abzustimmen und der Einsatzleitstelle der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

11. Denkmalschutz

Werden im Rahmen der Realisierung des geplanten Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren aufgefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

12. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Planbereich befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen der nachfolgend aufgeführten Versorgungsträger:

- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- AVACON Netz GmbH,
- ONTRAS Gastransport GmbH,
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG,
- Abwassergesellschaft Magdeburg GmbH.

Die Bestandsunterlagen der vorstehend genannten Leitungsträger sind, soweit sie noch nicht vorliegen, abzufordern und bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern ins Benehmen zu setzen und den Bauablauf im Einzelnen abzustimmen. Für vorhandene Leitungen, für die im Rahmen des Vorhabens keine Umverlegung vorgesehen ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen geschützt bzw. gesichert werden. Vorhandene Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen sind in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger entweder in eine geeignete neue Trasse zu verlegen oder – bei Verbleib der vorhandenen Anlage in der Bestandstrasse – zu sichern und ggf. mit einem Schutzrohr oder einer Abdeckung zu versehen.

Sollten im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Vorhabens Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen so verlegt werden, dass sich die neuen Leitungen auf privaten – also nicht öffentlichen – Flächen befinden werden, sind die Rechte des betref-

fenden Leitungsträgers an den privaten Grundstücken durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch auf Dauer und unwiderruflich zu sichern. Die Nutzung des Grundstückes ist vertraglich zu regeln.

Bäume sollen grundsätzlich nicht im Schutzstreifen der zu verlegenden bzw. in Betrieb bleibenden Trinkwasser-, Abwasser-, und Gasleitungen gepflanzt werden. In unvermeidbaren Einzelfällen ist in Abstimmung mit der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und/oder der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH der Standort zu konkretisieren. Dabei sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Oberhalb von Drainageleitungen sollen Bäume nicht oder nur mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen gepflanzt werden. Maststandorte der Straßenbahnanlagen dürfen nicht über Versorgungsleitungen angeordnet

Mit allen betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen einschließlich Abstimmungen über eventuelle Kostenübernahmevereinbarungen zu führen.

13. Werbeträger

werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH ins Benehmen zu setzen und für die Werbeträger, welche nicht erhalten werden können, entsprechende Alternativstandorte abzustimmen. Dies erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung direkt zwischen der Vorhabenträgerin und der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin die Kosten für alle insoweit anfallenden Bau- und Umbaukosten zu übernehmen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise

1. Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen von Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie Forderungen und Bedenken, die Behörden, Versorgungsunternehmen, Verbände und sonstige Stellen geäußert haben, werden aus den in Teil C, Kapitel VIII dieses Beschlusses dargetanen Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde.

2. Hinweise

Im Verfahren wurden von verschiedenen Beteiligten Hinweise zur Realisierung des hier festgestellten Planvorhabens gegeben. Die Hinweise wurden bei der Feststellung des Planes beachtet, soweit sie nicht aus den in Teil C, Kapitel VIII dieses Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen wurden.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Auswirkungen des hier festgestellten Planvorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines Dritten auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Auswirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines Dritten vermieden oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben an sich nicht vereinbar, so hat der betroffene Dritte einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VII. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenpflichtig.

Die für den Erlass des Beschlusses entstandenen Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Höhe der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Derzeitiger Zustand

Bei dem Elbehochwasser im Sommer 2013 wurde der August-Bebel-Damm im Bereich zwischen den Einmündungen "Korbwerder" und "Burger Straße" teilweise 50 cm hoch überflutet. Dadurch entstanden erhebliche Schäden an den Gleis-, Haltestellen- und Bahnenergieversorgungsanlagen der Vorhabenträgerin.

a) Straßenbahnanlagen, Buslinien

Die Straßenbahn verkehrt auf dem August-Bebel-Damm im Bereich der Einmündung "Korbwerder" in östlicher Seitenlage auf besonderem Bahnkörper. Nach der Einmündung "Korbwerder" wechselt die Trasse von der östlichen Seitenlage in die Mittellage. Die Verkehrsanlagen der Straßenbahn befinden sich dabei im Straßenplanum und werden vom MIV mit genutzt. Ab dem Knotenpunkt "Hohenwarther Straße" werden die Verkehrsanlagen der Straßenbahn unabhängig vom MIV in Mittellage geführt. Jeweils in Fahrtrichtung nach dem Knotenpunkt sind die Haltestellenanlagen als Inselbahnsteige ausgeführt. Im Bereich der Zufahrt zum Betriebshof Nord wechselt die Trasse von der Mittellage in die westliche Seitenlage und verbleibt dort bis zum Ende des hier festgestellten Planvorhabens.

Die Bahnenergieversorgung entlang des August-Bebel-Damms wurde bislang durch die Bahnstromunterwerke Buschfeldstraße und Betriebshof Nord gewährleistet. Durch eindringendes Wasser wurden die Einspeisekabel im Streckenabschnitt zwischen dem Betriebshof Nord und der Endhaltestelle Barleber See beschädigt. Einige Abschnitte waren dabei nicht längswassergeschützt, was aufgrund der Vielzahl von Kabelmuffen eine Schwachstelle bei auftretenden Hochwasserereignissen darstellt.

Aufgrund der Schäden infolge des Hochwasserereignisses im Juni 2013 musste der Straßenbahnbetrieb auf dem August-Bebel-Damm eingestellt werden. Der Fahrbetrieb konnte erst nach Durchführung der notwendigen technischen Überprüfungen der Verkehrsanlagen und den entsprechenden Notreparaturen im Mai 2014 wieder aufgenommen werden.

Der hier festgestellte Planabschnitt des August-Bebel-Damms wird derzeit im Tagesverkehr durch die Straßenbahnlinie 10 Sudenburg <> Barleber See erschlossen. Die Strecke zum Barleber See kann jedoch aufgrund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Bahnstromversorgung nur im 15-Minuten-Takt anstelle des zuvor angebotenen 10-Minuten-Taktes betrieben werden. Im Nachtverkehr verkehrt die Nachtbuslinie N8 Alter Markt <> Rothensee.

Der gegenwärtige Gleiszustand, der in Teilen nur provisorisch wiederhergestellt wurde, lässt im Abschnitt "Korbwerder" bis zum Betriebshof Nord nur eine Streckenhöchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h zu.

b) Straßennetz, Lichtsignalanlagen

Aus Richtung Pettenkofer Brücke werden die Verkehrsanlagen des MIV in beiden Richtungen einstreifig geführt. Am Knotenpunkt "Korbwerder" werden die Richtungsfahrstreifen auf

jeweils zwei Fahrstreifen aufgeweitet. Der Knotenpunkt "Korbwerder" ist vollsignalgesichert. Ab dem Knotenpunkt "Korbwerder" werden die Anlagen des MIV grundsätzlich mit zwei Richtungsfahrstreifen geführt. Der jeweils in Fahrtrichtung linke Fahrstreifen wird von der Straßenbahn mit genutzt. An der Einmündung "Scheidebuschstraße" wird der Abbiegeverkehr jeweils über die westlich gelegenen Fahrstreifen abgewickelt. Die Einmündung "Scheidebuschstraße" ist komplett signalgesichert. An der Einmündung "Gasereistraße" werden die Richtungsfahrstreifen in Richtung Norden auf drei Fahrstreifen aufgeweitet. Die Einmündung "Gasereistraße" ist vollsignalgesichert. Im Bereich des Knotenpunktes "Hohenwarther Straße" werden die Verkehrsanlagen des MIV in Richtung Norden auf vier Richtungsfahrstreifen aufgeweitet. Nach dem Knotenpunkt "Hohenwarther Straße" werden die Verkehrsanlagen des MIV wieder auf zwei Richtungsfahrstreifen geführt. In Richtung Süden werden die Verkehrsanlagen des MIV auf drei Richtungsfahrstreifen aufgeweitet. Die Verkehrsanlagen der Straßenbahn werden im Bereich des Knotenpunktes "Hohenwarther Straße" unabhängig vom MIV in Mittellage geführt. Der Knotenpunkt "Hohenwarther Straße" ist vollsignalisiert. An der Einmündung "Am Zweigkanal" werden die Fahrstreifen auf drei Richtungsfahrstreifen aufgeweitet, wobei der östliche Richtungsfahrstreifen jeweils als Abbiegespur in die Straße "Am Zweigkanal" vorgesehen ist. Im Bereich des Knotenpunktes "Burger Straße" werden die Fahrstreifen vor dem Knotenpunkt in beiden Richtungen auf jeweils vier Fahrstreifen aufgeweitet. Der Knotenpunkt "Burger Straße" wird vollständig mit Lichtsignalanlagen gesichert.

c) Grünstruktur

Westlich und östlich der Bestandstrasse befindet sich umfangreicher Grünbewuchs, teilweise bestehend aus Bäumen und Gehölzen. Zudem befinden sich entlang des August-Bebel-Damms mehrere Alleen.

d) Baugrund

Im hier festgestellten Planabschnitt des August-Bebel-Damms wurde mittels Rammsondierungen für das gründungsrelevante Planum der neuen Verkehrswege eine vergleichsweise einheitliche Schichtenfolge ergründet.

Im Bereich der vorhandenen Straße sind unterhalb des gebundenen Oberbaus Tragschichten sowie Auffüllungen vorhanden. Die Auffüllungen sind insgesamt inhomogen, wobei locker gelagerte gemischtkörnige Böden und bindige Böden in weicher bis steifer Konsistenz überwiegen. Unter den Auffüllungen folgt ein Auelehm bzw. Aueton, der wiederum von Talsanden und Talkiesen unterlagert wird.

Grundwasser wurde zwischen Januar 2014 und Juni 2016 in meist ungespanntem bis leicht gespanntem Zustand mit Flurabständen zwischen 3,80 m und 5,65 m unter Geländeoberkante festgestellt. Höhere Grundwasserstände wurden überwiegend im Süden des Plangebietes festgestellt. Das Grundwasser steht überwiegend unter dem Auelehm im oberen Bereich der durchlässigeren Talsande bzw. Talkiese, so dass diese überwiegend wassergesättigt sind. In den Talsanden steht daher nur ein geringer Stauraum für eine mögliche Versickerung zur Verfügung.

e) Vorgesehenes Betriebskonzept der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, mit der Realisierung des geplanten Vorhabens wieder einen 10-Minuten-Takt auf der gesamten Strecke bis zur Wendeschleife "Barleber See" aufzunehmen.

f) Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern

Im Planungsbereich ist über die in den vorangehenden Abschnitten geschilderten Beziehungen hinaus keine weitere Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern geplant.

g) Einzugsgebiet und prognostiziertes Fahrgastaufkommen

Mit dem Gleisneubau und der Haltestellenertüchtigung ergeben sich keine Veränderungen im Vergleich zum Bestand. Es werden weiterhin ca. 2.400 Fahrgäste pro Tag befördert.

2. Beschreibung der Maßnahme

Die vorliegende Planung umfasst Maßnahmen, die im Nachgang an das Elbehochwasser im Juni 2013 erforderlich wurden. Sie beinhalten insbesondere die Behebung von Schäden an den Verkehrsanlagen der Vorhabenträgerin entlang des August-Bebel-Damms im Abschnitt Korbwerder bis Burger Straße sowie die Verlegung der Gleistrasse in einen besonderen Bahnkörper.

3. Erläuterung der geplanten Maßnahme

Bei dem Elbehochwasser im Juni 2013 wurden weite Teile des Stadtteils Rothensee überflutet. Dabei sind an den Verkehrsanlagen der Vorhabenträgerin auf dem August-Bebel-Damm zwischen den Einmündungen "Korbwerder" und "Burger Straße" erhebliche Schäden an den

Bahnenergieversorgungsanlagen, an den Weichensteuerungs- und Weichenheizungsanlagen, an den Beleuchtungsanlagen, an den Bahnübergangssicherungsanlagen sowie an den unterirdischen Kabelanlagen entstanden. Damit gehen auch Einschränkungen der Bahnstromversorgung für den weiterführenden Streckenabschnitt nördlich des Betriebshofes Nord einher.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist ein nachhaltiger Ersatzbau der beschädigten Straßenbahninfrastrukturanlagen auf dem August-Bebel-Damm im Bereich zwischen den Einmündungen "Korbwerder" und "Burger Straße" vorgesehen. Die durchzuführenden Maßnahmen beinhalten auch den Neubau eines Gleisdreiecks am Betriebshof Nord.

Mit dem Ersatzbau werden zukunftsfähige Verkehrsanlagen umgesetzt, die bei künftigen Hochwasserereignissen weniger Schäden an den betreffenden Anlagen erwarten lassen. Zugleich entsprechen die neuen Verkehrsanlagen den verkehrlichen Anforderungen sowie den gesetzlichen Forderungen.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- eine veränderte Gleisbauweise auf dem August-Bebel-Damm zwischen der Einmündung "Korbwerder" und der südlichen Gleisverschwenkung vor dem Betriebshof Nord,
- die zusätzliche Schaffung eines besonderen Bahnkörpers im Abschnitt zwischen der Einmündung "Korbwerder" und dem Betriebshof Nord mit einem vierstreifigen Ausbau des August-Bebel-Damms,
- die Erneuerung der zum Teil beschädigten Straßenbahnhaltestellen entsprechend der gesetzlich geforderten Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV,
- die Gewährleistung einer ausreichenden Bahnenergieversorgung und
- Maßnahmen zur Vermeidung von Ausspülungen der Dammböschung der Gleisanlagen an den Ausfahrten vom Betriebshof Nord sowie an der Zwischenschleife "Rothensee".

Durch den Ersatzbau der Gleisanlagen als besonderer Bahnkörper in Querschwellenbauweise auf einer Schotterbettung ohne Gleisplattenabdeckung wird die Nachhaltigkeit der Gleisanlagen im Hinblick auf eine höhere Lebensdauer, einen geringeren Unterhaltsaufwand sowie einer geringeren Gefahr von Beschädigungen bei Überschwemmungen im Vergleich zu der vorhandenen Gleiskonstruktion wesentlich erhöht werden. Mit dem Ausbau des ca. 1,4 km langen Streckenabschnittes auf dem August-Bebel-Damm zwischen der Einmündung "Korbwerder" und der Gleisverschwenkung südlich des Betriebshofes Nord wird auf dem August-Bebel-Damm – mit Ausnahme eines 125 m langen Abschnittes des stadteinwärtigen

Gleises vor dem Umspannwerk der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – der gesamte August-Bebel-Damm zwischen Pettenkofer Brücke und der Wendeschleife "Barleber See" einen besonderen Bahnkörper aufweisen.

Im Rahmen des Bauvorhabens werden die Straßenbahnhaltestellen "Schule Rothensee", "Hohenwarther Straße", "Betriebshof Nord" und "Burger Straße" barrierefrei entsprechend dem Magdeburger Standard der Barrierefreiheit im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr ausgebaut.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sowie mit dem Neubau der Gleichstromunterwerke "Buschfeldstraße" und "Zwischenschleife Rothensee" den 10-Minuten-Takt bei einer Streckenhöchstgeschwindigkeit vom 50 km/h wieder aufzunehmen.

a) Querschnittsgestaltung der Straßenbahn

Die neue Gleistrasse wird weitestgehend als besonderer Bahnkörper mit einem Gleismittenabstand von 3,10 m und einer Gesamtbreite von 6,75 m gestaltet. Die Fahrstreifenbreite beträgt wie bisher 3,25 m mit einer 0,50 m breiten Pendelrinne mit beiderseitigem 2,50 m breiten gemeinsamen Rad- und Gehweg.

Für den Gleisbau kommen zwei Oberbauformen zum Einsatz. Auf freier Strecke wird die Trasse als besonderer Bahnkörper mit Querschwellen auf einem Schotterunterbau ausgeführt. Die Knotenpunkte sowie der 125 m lange Abschnitt zwischen der Gleisverschwenkung am Umspannwerk und dem Beginn der Zufahrt zum Betriebshof Nord am Knotenpunkt "August-Bebel-Damm/Hohenwarther Straße" wird die Trasse mit Gleistragplatten auf einem Schotterunterbau ausgeführt.

Im Bereich der Haltestellen werden die Schienenrandstreifen und der Schienenmittelbereich mit Gleiseindeckplatten abgedeckt.

Für die Kfz-Fahrbahn ist nach RStO 12 die Belastungsklasse 32, Tafel 1, Zeile 1 erforderlich. Der Nachweis der Belastungsklasse und die verschiedenen Trassenquerschnitte sind der Planunterlage 14 (Ordner 2) zu entnehmen.

b) Zwangspunkte

Zwangspunkte in der Lagefeststellung sind:

- die Lage der Gleise der Hafenbahn,
- die vorhandenen Gleisanschlüsse südlich der Einmündung Korbwerder sowie nördlich der Ausfahrt zum Betriebshof Nord,
- die vorhandenen Straßenverkehrsanlagen im August-Bebel-Damm und
- die Lage der Versorgungsleitungen im Plangebiet.

c) Trassierung der Straßenbahn

Die Linienführung der Gleistrasse folgt im Abschnitt Korbwerder bis zur neuen Gleisverschwenkung vor dem Betriebshof Nord lage- und höhenmäßig dem Straßenverlauf.

Die Gleisverschwenkung vor dem Betriebshof Nord wurde gegenüber der vorhandenen Gleisverschwenkung um 80 m in Richtung Süden vorgezogen. Dies ermöglicht die Einrichtung eines Haltestellenpaares vor der Zufahrt zum Betriebshof Nord.

Die Lage des Gleisdreieckes am Betriebshof Nord folgt aus den Planungen zum Neubau des Betriebshofes Nord. Die Gleistrasse weist nur geringe Längsneigungen von maximal 0,34 % auf.

d) Veränderungen an den Bahnenergieversorgungsanlagen

Das geplante Vorhaben erfordert umfangreiche Veränderungen bzw. den Neubau der Bahnenergieversorgungsanlagen. Für die Abschnitte, in denen die Trasse in Mittellage geführt
wird, sind – wie im Bestand – Fahrleitungsmaste in Seitenlage mit Querverspannungen
geplant. Für die Abschnitte in östlicher bzw. westlicher Seitenlage sind einseitige Fahrleitungsmaste mit Auslegern über beide Gleise vorgesehen.

Die Fahrleitungsanlage wird – wie im Bestand – als Kettenfahrleitung ausgeführt. Details zur Ausführung sind der Planunterlage 21.1 (Ordner 3) zu entnehmen.

Für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen sind Anpassungen an den elektrischen Anlagen erforderlich.

Weiterhin entsprechen die vorhandenen Streckeneinspeisungen für die einzelnen Streckenabschnitte nicht mehr dem Stand der Technik, da hier über längere Wegstrecken Gleichspannungskabelanlagen verlegt wurden. Daher wurden zur Erreichung einer höheren Zuverlässigkeit und damit einhergehend einer höheren Verfügbarkeit unter Berücksichtigung des

aktuellen Standes der Technik sowie unter Beachtung von nachhaltigen Verbesserungen, entsprechende Maßnahmen ergriffen. Eine wesentliche Maßnahme gestaltet sich durch den Neubau eines Gleichrichterunterwerkes im Bereich der Zwischenwendeschleife "Rothensee". Der Standort wurde auf Grundlage der technischen Netzparameter, der Streckencharakteristik und unter Berücksichtigung einer Netzrückspeisung gewählt. Das Gleichrichterunterwerk wurde zwischenzeitlich gebaut und ist gegen Hochwasser geschützt.

II. Verfahrensverlauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 01. August 2017, eingegangen am 01. August 2017, stellte die Vorhabenträgerin den Antrag auf Planfeststellung für das Bauvorhaben "Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße" bei der Planfeststellungsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.

2. Planauslegung/Anhörungsbehörde

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte nach form- und fristgerechter Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG und § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg i. V. m. § 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg – in der jeweils gültigen Fassung – im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 21/2017 vom 18. August 2017 und dem Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme" vom 18. August 2017.

In der Bekanntmachung wurde diejenige Stelle bezeichnet, bei der die Planunterlagen eingesehen werden konnten, sowie Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 28. August 2017 bis zum 27. September 2017 form- und fristgerecht im Baudezernat der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht ausgelegt.

Zusätzlich konnten die Planunterlagen im Internet unter www.magdeburg.de > Bürger und Stadt > Leben in Magdeburg > Planen, Bauen, Wohnen > Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht > Planfeststellungsverfahren > Sanierung Gleisanlagen August-Bebel-Damm eingesehen werden.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 11. Oktober 2017.

Folgende Behörden, Verbände und Vereinigungen sowie weitere Betroffene, insbesondere Versorgungsunternehmen und Leitungsträger, wurden mit Schreiben vom 14. August 2017 zur Stellungnahme bis zum 30. September 2017 aufgefordert:

- 1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 204 Städtebaurecht
- 2. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
- 3. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Dezernat 21, Gefahrenabwehr
- 4. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Führungsstab/StB 3 Verkehr
- 5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- 6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- 7. Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BUND)
- 8. Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF)
- 9. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
- 10. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 11. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
- 12. Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
- 13. Naturfreunde Deutschlands e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
- 14. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 15. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 16. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- 17. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
- 18. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
- 19. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V.
- 20. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- 21. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- 22. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- 23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 1.3 TöB
- 24. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg
- 25. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- 26. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
- 27. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung
- 28. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55, Gewerbeaufsicht Mitte
- 29. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Technische Aufsichtsbehörde
- 30. Landesamt für Umweltschutz
- 31. Deutsche Telekom AG

- 32. Vodafone D2 GmbH
- 33. Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien Leipzig
- 34. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- 35. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
- 36. E.ON Avacon AG
- 37. GDMcom mbH, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- 38. 50Hertz Transmission GmbH
- 39. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- 40. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- 41. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
- 42. EWE Netz GmbH
- 43. Magdeburg City Com GmbH
- 44. ADFC Regionalverband Magdeburg, Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
- 45. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
- 46. Verband der Gartenfreunde
- 47. Industrie- und Handelskammer Magdeburg
- 48. Handwerkskammer Magdeburg
- 49. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck
- 50. Kreiskirchenamt Magdeburg
- 51. Enercon GmbH
- 52. Magdeburger Hafen GmbH
- 53. Agro Bördegrün GmbH & Co. KG
- 54. Landeshauptstadt Magdeburg
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
- 55. Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt
- 56. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- 57. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
- 58. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
- 59. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
- 60. Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg
- 61. Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde

3. Antrag auf Planänderung

Mit Schreiben vom 02. Mai 2018 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung der Planunterlagen gestellt.

Dem Antrag liegen Änderungen mit Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie auf die umweltfachlichen Untersuchungen zugrunde. Im Hinblick darauf wurden die anerkannten Naturschutzverbände sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 03. Mai 2018, 04. Mai 2018 und 14. Mai 2018 zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gemäß § 29 Abs. 1 a Satz 1 PBefG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG aufgefordert.

4. Absehen von einer förmlichen Erörterung

Von einem förmlichen Erörterungstermin i. S. d. § 73 Abs. 6 VwVfG wurde nach § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG abgesehen, da es sich bei dem festgestellten Planvorhaben um die Änderung einer Betriebsanlage handelt.

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Sanierung von Gleisanlagen der Vorhabenträgerin. Gleisanlagen sind Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Sinne des § 28 Abs. 1 PBefG. Die Gleisanlagen erfahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens, insbesondere durch die Verlegung der Gleisanlagen überwiegend in einen besonderen Bahnkörper, eine Änderung. Insoweit liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von einem förmlichen Erörterungstermin vor.

Darüber hinaus wurde gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 5 Satz 2 PBefG den Behörden sowie den Einwendern jeweils die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen richten sich nicht gegen das geplante Vorhaben an sich. Vielmehr handelte es sich um Hinweise und Forderungen, denen die Vorhabenträgerin bereit ist, zu folgen. Die Hinweise und Forderungen wurden durch entsprechende Schutzanordnungen in diesen Beschluss aufgenommen. Damit sind keine Belange verblieben, die einer separaten Erörterung bedürften.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11. Januar 2016 die Vorprüfung des Einzelfalls bei der

Planfeststellungsbehörde beantragt. Nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 UVPG LSA i. V. m. § 7 UVPG a. F. wurden die Stellungnahmen der betroffenen Fachämter eingeholt.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, die UVP-Pflicht festgestellt. Der Vorhabenträgerin wurde das Ergebnis der Vorprüfung mit Schreiben vom 29. Februar 2016 mitgeteilt.

Am 25. August 2016 wurde der Scoping-Termin durchgeführt. Dieser Termin dient gemäß § 5 Abs. 3 UVPG a. F. der Festlegung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungstiefe im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu diesem Termin wurden alle Naturschutzbehörden sowie die anerkannten Naturschutzvereine fristgerecht geladen. Mit der Ladung wurde zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben.

Nach den Vorgaben des im Rahmen des Scoping-Termins festgelegten Untersuchungsraumes wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und sodann in einer Umweltverträglichkeitsstudie zusammengestellt und einer Bewertung unterzogen. Die Ergebnisse haben in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Berücksichtigung gefunden.

Die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 11 UVPG a. F. und deren Bewertung nach § 12 UVPG a. F. einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erfolgte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 UVPG a. F., der Planunterlagen gemäß § 6 UVPG a. F. sowie der Anhörung gemäß §§ 7 und 9 UVPG a. F..

Das Ergebnis der Prüfung ist in die Gesamtabwägung der Entscheidungsgründe dieses Beschlusses eingeflossen.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Planes gemäß § 29 Abs. 1 PBefG, § 11 PBefG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Abs. 2 des Artikel 3 GemFortEntwG LSA zuständig.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg mit Stand vom 01. Juli 2014 ist der Fachbereich 62 – Vermessungsamt und Baurecht – für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßenbahnmaßnahmen einschließlich der Anhörung zuständig.

Im Rahmen der Organisationshoheit wurde festgelegt, dass die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde identisch sind. Zwar geht das Gesetz durch die begriffliche Unterscheidung in § 73 Abs. 9 VwVfG davon aus, dass das Anhörungsverfahren von einer von der Planfeststellungsbehörde unabhängigen Behörde durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend (vgl. § 14 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2002, Az. 4 A 15/01; Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar 2016, 17. Auflage, § 73 Rdnr. 19). Weder das Rechtsstaatsprinzip noch der Grundsatz des Planverfahrens werden verletzt, wenn eine Identität zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1987, NVwZ 1987, S. 886).

2. Beurteilungsgrundlage

a) Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss dienen neben den Planunterlagen, die Einwendungen, Hinweise und Anregungen der privaten Betroffenen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, und der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die zusammenfassende Darstellung und abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt.

b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für durch die Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz,
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem PBefG und der sonstigen Zielsetzung des ÖPNV objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

Darüber hinaus wurde sowohl bei der Planfeststellung als Entscheidungsvorgang als auch bei der Feststellung des konkreten Planes selbst das aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitete und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. u. a. BVerwGE 48, 59; BVerwG, Urteil vom 14. Februar 1975, Az.: IV C 21.74) näher ausgeformte planungsrechtliche Abwägungsgebot als materielle Schranke des Planungsermessens beachtet mit dem Ziel einer umfassenden und ausgewogenen Lösung der durch die Planung gegebenen Interessenkonflikte.

Ferner wurde gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. §§ 1 ff. UVPG a. F. im Rahmen der Abwägung der Belange die Umweltverträglichkeit des hier festgestellten Planvorhabens berücksichtigt.

II. Konzentrationswirkung

Durch die Feststellung des Planes wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Damit sind gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG neben der Feststellung des Planes andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

Weiterhin werden durch die Feststellung des Planes alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG.

III. Planungsermessen

Das festgestellte Planvorhaben wird zugelassen, weil es im Interesse des öffentlichen Wohles und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus auch die im PBefG zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote. Sie entspricht zudem auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

1. Gesetzliche Vorgaben

Die Planrechtfertigung ist als ungeschriebenes Erfordernis einer jeden Fachplanung und als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei staatlichem Handeln, das mit Eingriffen in die Rechte Dritter einhergeht, zwingender Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az.: 4 A 1075.04, Rn. 182, Juris).

Die Notwendigkeit der Planfeststellung folgt indes aus § 28 Abs. 1 Satz 1 PBefG. Danach dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG sind bei der Planfeststellung die von dem Planvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der von den einschlägigen Fachplanungsgesetzen verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Gegenstand der Planrechtfertigung ist mithin die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein (BVerwG, Urteil vom 09. November 2006, Az.: 4 A 2001/06, Rn. 34, Juris). Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, Az.: 9 A 65.04).

Das Personenbeförderungsgesetz formuliert seine Ziele nicht ausdrücklich. Insoweit sind die von dem Gesetz verfolgten Allgemeinwohlgründe bei der Bestimmung der öffentlichen Aufgabe zu entnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2001, Az.: 11 C 14/00, Juris). Aus den Normierungen in § 4 Abs. 1 PBefG sowie in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PBefG wird hinreichend deutlich, dass es insbesondere auch der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des ÖPNV im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dient (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 18. Februar 2010, Az.: 1 D 599/08, Juris).

2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Das geplante Vorhaben kann auch für sich in Anspruch nehmen, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Die Erforderlichkeit des Vorhabens im Sinne der Planrechtfertigung ergibt sich ohne weiteres aus Folgendem:

Das geplante Vorhaben umfasst die grundhafte Sanierung der Gleisanlagen entlang des August-Bebel-Damms vom Knotenpunkt "Korbwerder" bis zum Knotenpunkt "Burger Straße". Dieser Streckenabschnitt wird im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg als Bestandteil des Grundnetzes G1 ausgewiesen. Mit dem Hochwasserereignis im Juni 2013 gingen verschiedene Einschränkungen einher, die eine Einstellung des Straßenbahnverkehrs auf diesem Abschnitt zur Folge hatte. Erst nach entsprechenden Maßnahmen konnte im Mai 2014 der Straßenbahnverkehr auf dem betreffenden Abschnitt wieder aufgenommen werden. Aufgrund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Stromversorgung ist seitdem eine Andienung dieses Streckenabschnittes nur im 15-Minuten-Takt möglich. Zudem kann dieser Abschnitt nur mit einer Geschwindigkeit von maximal 30 km/h befahren werden. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens soll die Strecke wieder mit einer Geschwindigkeit von bis zu 50 km/h befahren werden. Dies ermöglicht eine Rückkehr zum 10-Minuten-Takt auf diesem Streckenabschnitt. Daraus wird ersichtlich, dass mit Realisierung des geplanten Vorhabens eine Verbesserung des ÖPNV auf dem August-Bebel-Damm erreicht werden wird.

Darüber hinaus werden die Verkehrsanlagen der Straßenbahn in dem Planbereich barrierefrei ausgebaut. Dies entspricht insofern den Forderungen aus § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG, wonach bis zum Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen ist.

3. Finanzierung

Das geplante Vorhaben ist ferner auch gerechtfertigt, weil es finanzierbar ist.

Dabei ist die Art der Finanzierung grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. stRspr., BVerwG, Beschluss vom 25. März 2009, Az.: 4 B 63.08, Juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Oktober 2013, Az.: 2 K 98/12, Juris). Indes bestehen auch keine unüberwindbaren finanziellen Beschränkungen, die der Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehen würden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2008, Az.: 9 B 7.07, Juris).

Das hier gegenständliche Bauvorhaben soll mit Mitteln der Landes Sachsen-Anhalt für die Maßnahme "EM 11 – Neubau Gleis- und Fahrleitungsanlagen August-Bebel-Damm" realisiert werden. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid für eine vollumfängliche Finanzierung des Vorhabens wurde im Juni 2015 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erteilt.

4. Zusammenfassung

Insgesamt folgt die Planrechtfertigung aus der Verbesserung des ÖPNV in dem planfestgestellten Abschnitt des August-Bebel-Damms. Somit liegen die die Planrechtfertigung tragenden Gründe zum Wohle der Allgemeinheit vor.

Die für das geplante Vorhaben sprechenden Gründe sind als objektiv notwendige Belange anzusehen und generell geeignet, entgegenstehende Belange zu überwinden.

Das Vorhaben entspricht in Gänze den Zielsetzungen des PBefG, insbesondere aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der Attraktivität sowie der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Straßenbahnverkehrs in dem hier planfestgestellten Abschnitt des August-Bebel-Damms. Durch das geplante Vorhaben wird eine verbesserte Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des ÖPNV zur Sicherstellung der Verkehrsnachfrage erzielt.

Schließlich trägt das Vorhaben zur weiteren Vernetzung niveaugleicher und barrierefreier Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Arten des ÖPNV (Stadt- und Regionalverkehr sowie Bus- und Straßenbahnverkehr) und damit zur Erhöhung dessen Attraktivität insgesamt bei.

V. Begründung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis und Befreiung nach § 67 BNatSchG

1. Begründung der Eingriffsgenehmigung

Die unter Teil A, Kapitel III dieses Beschlusses erteilte Genehmigung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 bis 10 NatSchG LSA.

Das hier festgestellte Planvorhaben "Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße" stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. §§ 14 und 15 BNatSchG dar, der jedoch genehmigungsfähig ist.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelungen, den Verlust von Gehölzstrukturen und Grünflächen, den Verlust von landschafts- und stadtbildprägenden Strukturen sowie durch Schadstoff- und Lärmimmissionen.

2. Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Satz 2 der Vorschrift sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Vermeidbarkeit ist indes nicht schon deshalb zu bejahen, weil der Eingriff ganz oder teilweise unterlassen oder gar an einer anderen Stelle realisiert werden könnte. Vermeidbarkeit i. S. d. Vorschrift meint, dass kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel besteht, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonendere Weise erreicht werden kann. Letztlich verlangt das Vermeidungsgebot nicht eine völlige Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Dies ist Gegenstand der sogenannten Folgenabwägung.

Die Unvermeidbarkeit des Vorhabens an sich folgt bereits aus den Ausführungen zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme unter Teil C, Kapitel IV, Ziffer 2 dieses Beschlusses.

Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte für eine nicht gegebene Realisierbarkeit der mit dem hier planfestgestellten Vorhaben verfolgten Ziele erkennen.

3. Minimierungsgebot

Die vorgesehenen Eingriffe tragen dem Minimierungsgebot durch die nachfolgend benannten Maßnahmen Rechnung.

- aa) Die Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärm- und Staubemissionen wird durch eine möglichst kurzzeitige Bautätigkeit sowie die Anwendung aller einschlägigen fachtechnischen Standards minimiert. Erforderlichenfalls sind die Baustellenzufahrten regelmäßig zu säubern und zu befeuchten.
- **bb)** Die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Anlagen und Baustraßen sowie Baustellenerrichtungsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Für die zeitweise Inanspruchnahme von Flächen sind vorzugsweise verdichtete bzw. versiegelte Flächen zu wählen.
- cc) Durch eine Beschränkung der Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere auf das zwingend notwendige Maß wird der Erhalt von bestehenden Vegetationsstrukturen gesichert. Darüber hinaus wurde mit der Reduzierung des Gehölzbestandes auf das minimal erforderliche Maß eine weitergehende Beeinträchtigung für Pflanzen und Tieren verhindert.
- **dd)** Die verfügte sachgerechte Zwischenlagerung von abgetragenem Oberboden wird der Verlust von Bodenqualität gemindert.
- ee) Zeitweise genutzte Freiflächen sind durch den Rückbau von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen. Zur Ermittlung des Eingriffes sind beschädigte Gehölze entsprechend der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. Januar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 12. Februar 2009, zu ersetzen.
- ff) Das Straßenoberflächenwasser ist sachgemäß zu fassen und zu behandeln, um so die Einleitung umweltgefährdender Stoffe in Oberflächengewässer zu vermeiden.

Der durch das planfestgestellte Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht vermeidbar. Die Vorhabenträgerin ist daher gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA als Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

4. Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Mit Beendigung der Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild in dem planfestzustellenden Abschnitt trotz der durchzuführenden Gestaltungsmaßnahmen nicht mehr landschaftsgerecht wiederhergestellt werden können. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Eingriff in das Landschaftsbild auch nach Abschluss der Baumaßnahmen optisch wahrnehmbar bleibt. Für die Durchführung des hier gegenständlichen Vorhabens werden Flächen durch die Versiegelung, Umgestaltung und die vorrübergehende Inanspruchnahme als Baustraße in Anspruch genommen. Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung der Bodendecke, wodurch u. a. die natürliche Bodenfunktion gestört bzw. unterbunden wird. Dabei werden Vegetationsbestände und Lebensräume zerstört bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt. Durch die Errichtung baulicher Anlagen und die Neuversiegelung von Flächen gehen Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten verloren oder werden zumindest voneinander getrennt. Weiterhin werden die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden/Geologie, Wasser sowie Klima durch den Eintrag von Schadstoffen und Schall beeinträchtigt.

Zwar können die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA nicht vollständig ersetzt werden, jedoch stuft die Planfeststellungsbehörde den Eingriff insgesamt nicht als unzulässig ein, weil die Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach dem Wortlaut die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig behandelt.

Darüber hinaus steht den geplanten Eingriffen auch nicht das Genehmigungsverbot aus § 15 Abs. 5 BNatSchG entgegen. Danach darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt

werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor. Die für das hier planfestzustellende Vorhaben sprechenden Belange überwiegen bei einer wertenden Betrachtung den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. §§ 1 und 3 BNatSchG. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für derart schwerwiegende Auswirkungen – wie etwa der Verlust von seltenen Tier- und/oder Pflanzenarten, der Wegfall eines Biotopes oder unumkehrbare Folgen für chemische, biologische oder physikalische Prozesse – erkennbar, bei denen sich einem objektiven und fachkundigen Dritten der Verzicht auf die Baumaßnahme zwingend aufdrängen würde.

Die Vorhabenträgerin hat die zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffes erforderlichen Maßnahmen in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan entspricht den methodischen und inhaltlichen Anforderungen, die seit Beginn der Vorbereitung der Planung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt wurden. Weiterhin wurde das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 BNatSchG hergestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet den erfassten Landschaftsraum des planfestzustellenden Vorhabens, die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen sowie die zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen. Dabei hat sich die Vorhabenträgerin zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen eines erfahrenen Landschaftsplaners bedient, der die im Rahmen der Bestandsaufnahme und bei der Kompensation der zu ergreifenden Maßnahmen die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg in seine Überlegungen mit einbezogen hat.

Die hier planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wurden entsprechend den gesetzlichen vorgeschriebenen Entscheidungsschritten erarbeitet und erfüllen die Ziele der Landschaftspflege. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher geeignet, die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insbesondere werden durch die vorgesehenen land-

schaftspflegerischen Begleitmaßnahmen die zerstörten Funktionen und Werte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in ähnlicher Weise wiederhergestellt.

Daher war der Eingriff im Rahmen des hier erlassenen Beschlusses zuzulassen.

5. Begründung der erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der geplante Ausbau der Straßenbahntrasse entlang des August-Bebel-Damms führt zu einer Änderung des Straßenquerschnittes. Dies macht Eingriffe in vier Baumreihen – eine westlich des August-Bebel-Damms am südlichen Bauende sowie drei östlich des August-Bebel-Damms – erforderlich.

Die vier Baumreihen sind als gesetzlich geschützte Alleen i. S. d. § 21 NatSchG LSA einzustufen. Nach § 21 Abs. 1 Satz NatSchG LSA sind die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, verboten. Eine Befreiung von dem Verbot kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das überwiegende öffentliche Interesse begründet sich in der Errichtung der neuen Straßenbahnverbindung und der damit einhergehenden Verbesserung des ÖPNV in der Landeshauptstadt Magdeburg. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel IV dieses Beschlusses vollumfänglich Bezug genommen.

Darüber hinaus ergab die Variantenuntersuchung, dass die hier beantragte Variante unter Abwägung aller an das Vorhaben zu stellenden Anforderungen die Vorzugsvariante beschreibt. Aus diesem Grunde überwiegen die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Gründe gegenüber den Schutzzielen des § 21 NatSchG LSA. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 2, Buchstabe b) verwiesen.

VI. Begründung der Vorbehalte und Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen beruhen auf den Forderungen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wird. Die dort erlassenen Nebenbestimmungen sind zudem zur Vermeidung nachtei-

liger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich und sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

Die Pflicht zur Vorlage der Ausführungsplanung bei der Technischen Aufsichtsbehörde beruht auf § 60 Abs. 3 BOStrab und dient zudem der behördlichen Bauaufsicht. Es wäre indes unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zum Zeitpunkt der Planfeststellung detaillierte Bauausführungsplanungen ausarbeiten müsste. Denn die Vorhabenträgerin kann bei Stellung des Antrages auf Planfeststellung noch nicht sicher abschätzen, ob ihr Vorhaben überhaupt oder nur verändert genehmigt wird. Dies lässt die zeit- und kostenaufwändige Erstellung von detaillierten Bauausführungsunterlagen vor einer verbindlichen Planfeststellung für die Vorhabenträgerin nicht zumutbar erscheinen. Überdies würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn in jedem Falle eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde. Es kann daher – ohne dass dadurch eine rechtmäßige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange infrage gestellt würde – die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997, Az.: 11 A 5/96, Juris; BVerwG, Urteil vom 03. März 2011, Az.: 9 A 8.10, Juris).

2. Bauausführung

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstaben a) bis c) erlassenen Nebenbestimmungen sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich und dienen zudem der Sicherung der fachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstaben d) bis f) sichern die fachgerechte Umsetzung des geplanten Vorhabens. Zur weiteren Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1 dieses Kapitels verwiesen.

Die mit Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe e) verfügte Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der barrierefreien Nutzbarkeit der baulichen Anlagen und Zuwegungen zu öffentlichen Verkehrsmitteln im Plangebiet. Sämtliche Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel müssen dabei in die Lage versetzt werden, diese von fremder Hilfe weitestgehend unabhängig nutzen zu können. Die Nebenbestimmung dient darüber hinaus der Sicherung der Orientierungshilfen für Blinde und Sehbehinderte.

Mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe g) erlassenen Nebenbestimmung wird der Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen und dem damit einhergehenden Entzug von grundstücksbezogenen Rechten dem

Grunde nach festgestellt. Über die Höhe der Entschädigung ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren vor dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Enteignungsbehörde zu befinden.

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe h) erlassene Nebenbestimmung sichert die Belange des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, soweit die Fixpunkte des Vermessungssytems des Landes Sachsen-Anhalt durch Maßnahmen aus dem geplanten Vorhaben beschädigt oder sonst verändert werden.

Die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe i) folgt dem Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, der neben dem Baustellenbetrieb auch die mögliche Gefährdung Dritter zu überwachen hat.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstabe a) verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich.

b) Baulärm

Mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstabe b) verfügten Nebenbestimmung, wonach die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten, wird sichergestellt, dass die mit der Baumaßnahme einhergehende unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Auf die Baustelle findet das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BlmSchG Anwendung, da die Baustelle nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BlmSchV gehört. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden sowie die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Ob von der Baustelle schädliche Umweltauswirkungen ausgehen, beurteilt sich nach Maßgabe der AVV Baulärm, welche nach § 66 Abs. 2 BlmSchG bis zum Inkrafttreten von ent-

sprechenden Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG maßgebend ist. Die AVV Baulärm ist zwar nur eine Verwaltungs- und damit keine Rechtsvorschrift, jedoch wird ihr als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift eine Außenwirkung zugebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11, Juris).

Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. deren Überschreitung um 5 dB (A), da nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung erst ab diesem Wert geboten sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07. Juni 1989, Az.: 5 S 3040/87, Rn. 30, Juris). Für die Beurteilung des zumutbaren Baulärms ist der Einwirkbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschimmissionen erfolgt dabei abgestuft nach der jeweiligen Gebietsart.

Die niedrigeren Anhaltswerte nach der TA Lärm können indes keine Berücksichtigung finden, da diese gemäß Ziffer 1 Buchstabe f) TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gelten. Dies gilt auch bei einer über mehrere Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl einen vorrübergehenden Charakter hat.

Darüber hinaus ist die Untere Immissionsschutzbehörde bei Verstößen gegen die benannten Vorschriften zum Einschreiten berufen.

c) Erschütterungen

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstabe c) verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen sind weder im BIm-SchG noch in anderen Rechtsvorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Allenfalls in der DIN 4150-2, Stand Juni 1999, sind Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen enthalten. In Ermangelung einer rechtlichen Verbindlichkeit stellen die dort festgehaltenen Werte keine absoluten Grenzen dar, können jedoch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Werden also die dort niedergelegten Anhaltswerte eingehalten, ist regelmäßig von der Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen auszugehen.

d) Staubbelastung

Einer durch den Baustellenverkehr möglichen Staubbelastung wird mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3, Buchstabe d) verfügten Nebenbestimmung wirksam begegnet.

Es bedarf indes keiner konkreten Ermittlung der während der Bauzeit durch den Baustellenverkehr und -betrieb verursachten Staubbelastung, da lediglich eine über längere Zeit gleichmäßige Staubbelastung zuverlässig prognostiziert werden kann. In Anbetracht der Unregelmäßigkeiten des Baustellenverkehrs wie des Baustellenbetriebs liegen entsprechende Daten – wie die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über Zeiten und Orte ihres Einsatzes – im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens naturgemäß nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. März 2011, Az.: 9 A 8/10, Juris).

4. Wasserrecht

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 4 verfügte Nebenbestimmung findet ihre rechtliche Grundlage in § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG sowie § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 WHG und § 12 Abs. 1 Satz 1 WG LSA und ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung

Die erlassene Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5, Buchstabe a) findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 13 bis 19 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (vgl. RdErl. vom 27. Juli 2005, Az.: 42.2-22301/3) zur Umsetzung und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich und/oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

b) Information

Die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5, Buchstabe b) wurde als Grundlage für die Vollzugskontrolle der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen erlassen.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5, Buchstabe c) Punkt aa) verfügte Nebenbestimmung dient der weitgehenden Vermeidung von Eingriffen.

Durch die unter Punkt bb) verfügte Nebenbestimmung soll gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Gestaltungsmaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen.

Mit der unter Punkt cc) verfügten Nebenbestimmung werden Festlegungen zur Herstellungsund Erfolgskontrolle sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Die unter den Punkten dd) bis ii) verfügten Nebenbestimmungen dienen der nachhaltigen Sicherung der Gehölzpflanzungen und Grünflächen sowie der weiteren naturschutzrechtlichen Belangen.

d) Nebenbestimmungen zur erteilten Befreiung nach § 67 BNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere sind die Vorschriften über die Eingriffsgenehmigung entsprechend anwendbar. Dementsprechend sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Vorliegend besteht die Beeinträchtigung in der Schädigung zweier Alleen durch den Verlust der beiden Baumreihen, welche durch § 21 NatSchG LSA jeweils eigene naturschutzrechtliche Schutzobjekte darstellen. Als Ausgleich kommt dabei vorrangig eine Wiederherstellung des beschädigten Schutzobjektes in Betracht. Denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Durch die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5, Buchstabe d) verfügte Nebenbestimmung wird dieser Anforderung entsprochen.

Die Ausgleichsmaßnahme ist auf die Wiederherstellung des Schutzobjektes "Baumreihe" i. S. v. § 21 NatSchG LSA gerichtet, wobei der einzelne Baum dabei von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Neupflanzung der Allee erfolgt mit dem Ziel, eine einheitliche Baumreihe herzustellen, in der die einzelnen Bäume durch die Herrichtung ihrer Standorte nach den neuesten Erkennt-

nissen optimale Entwicklungschancen haben. Die Wahl der Baumart gewährleistet aufgrund der hochwertigen Qualität zudem ein einheitliches und ansprechendes Bild bereits nach der Pflanzung sowie relativ schnell entstehende Allee.

6. Lärmschutz

Soweit unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 6 dieses Beschlusses festgestellt wurde, dass aktive wie passive Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind, beruht diese Einschätzung auf der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Phys. Hagen Schmidl vom 03. Mai 2016. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Schallsituation nach der 16. Blm-SchV führen. Die Methodik und Durchführung der schalltechnischen Untersuchung begegnen dabei keinen durchgreifenden Bedenken, sodass sich die Planfeststellungsbehörde sich die Untersuchungsergebnisse zu Eigen macht.

7. Abfallwirtschaft

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 7 dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmungen sichern die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG.

8. Bodenschutz

Die erlassenen Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 8 dienen der Umsetzung bodenschutzrechtlicher Belange und finden ihre rechtliche Grundlage in § 2 Abs. 2 Bod-SchAG LSA. Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der BBodSchV ergebenden Pflichten erforderlichen Anordnungen treffen. Diese beinhalten u. a. Hinweise auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften beim Umgang mit kontaminiertem Aushubmaterial.

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung ist nach § 18 Abs. 2 BodSchAG LSA zuständig für zu einem Großprojekt zugehörige Flächen. Das hier betroffene ökologische Großprojekt Magdeburg Rothensee erstreckt sich von der Bundesautobahn A 2 bis zum Handelshafen und umfasst damit auch den Bereich des hier gegenständlichen Planvorhabens.

9. Kampfmittelbeseitigung

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 9 verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung und

vorhandener Anlagen sowie des Bauvorhabens selbst. Die mit dem geplanten Vorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass hier bei Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Aus diesem Grunde war eine vorangehende Untersuchung des betreffenden Baufeldes auf das Vorhandensein von Kampfmitteln festzusetzen.

10. Brand- und Katastrophenschutz

Die erlassenen Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 dieses Beschlusses beruhen auf den gesetzlichen Bestimmungen sowie auf den Forderungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie berücksichtigen die Belange des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und sind zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Brand- und Katastrophenschutzes erforderlich.

11. Denkmalschutz

Obgleich im Bereich des geplanten Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale i. S. d. § 2 DenkmSchG LSA bekannt sind, war im Rahmen dieses Beschlusses unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 11 auf die gesetzliche Vorschrift des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA hinzuweisen. Die Nebenbestimmung wurde erlassen, um die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

12. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 12 verfügten Nebenbestimmungen beruhen auf den gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen von Behörden und den Versorgungsunternehmen. Die dort erlassenen Nebenbestimmungen berücksichtigen deren Belange.

13. Werbeträger

Die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 13 verfügte Nebenbestimmung beruht auf den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde. Durch den Erlass der entsprechenden Nebenbestimmung finden die betroffenen Belange des Werbeträgers hinreichend Berücksichtigung.

VII. Begründung der Hinweise

Die unter Teil A, Kapitel V, Ziffer 2 erteilten Hinweise beruhen auf den Mitteilungen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Die erteilten Hinweise sind der Vorhabenträgerin zudem für die Bauausführung dienlich.

VIII. Abwägung der Belange

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24, hat als Obere Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 04. Oktober 2017 zu dem Bauvorhaben Stellung genommen. Unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA wurde insoweit festgestellt, dass es sich bei dem hier gegenständlichen Bauvorhaben nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Somit ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich, vgl. § 15 Abs. 1 ROG.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Schreiben vom 06. September 2017 eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 25. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Vorhaben den aufgestellten Zielen der Raumordnung sowie der Landesplanung entspricht.

Aus den vorstehenden Gründen ist eine Abwägungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

2. Planungsvarianten

a) Darstellung der untersuchten Varianten

Im Rahmen der Planung wurden mehrere Varianten zur Umsetzung des hier festgestellten Planvorhabens untersucht. Dabei haben sich die folgenden Planungsvarianten ergeben, die sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

aa) Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die bloße Wiederherstellung der Gleisanlagen. Darunter fällt der grundhafte Ausbau des Gleisbereiches mit einem Gleismittenabstand von 3,10 m und einem 6,50 m breiten Gleisbereich mit Querschwellengleis auf einem Schotterunterbau mit Gleis-

plattenabdeckung im Abschnitt "Korbwerder" bis zur Gleisverschwenkung südlich des Betriebshofs Nord. Dabei würde der Gleisbereich wie bisher auch vom Kfz-Verkehr mitbefahren werden.

Von der Nullvariante ist ferner der barrierefreie Ausbau der Haltestellen zwischen "Korbwerder" und "Burger Straße" umfasst. Für die stadteinwärtige Haltestelle "Schule Rothensee" am Knotenpunkt "Korbwerder" ist dabei eine Verbreiterung der Haltestellenanlage erforderlich. Dies hat zur Folge, dass der stadtauswärtige Radverkehr nicht mehr über die Haltestellenanlage geführt werden kann. Es entsteht jedoch ausreichend Raum für die Aufstellung einer Wartehalle an der stadteinwärtigen Seite der Haltestelle "Schule Rothensee". Die Fahrbahn wird in Richtung Westen verdrängt. Die Verbreiterung des Gleisbereiches von 6,10 m auf 6,50 m erfordert die Veränderung der Lage der Kfz-Fahrstreifen sowie der zugehörigen Bordanlage.

Für den Streckenabschnitt zwischen der Gleisverschwenkung südlich des Betriebshofs Nord bis zum Knotenpunkt "Burger Straße" sind Änderungen in der Gleislage vorgesehen.

bb) Variante 1

Die Variante 1 sieht zwischen den Knotenpunkten "Korbwerder" und "Hohenwarther Straße" die Führung der Gleise in Mittellage vor. Im Anschluss wird die Gleistrasse auf der ehemaligen Trasse der Hafenbahn in westlicher Seitenlage bis zum Betriebshof Nord geführt. Dabei werden folgende Zwangspunkte berücksichtigt:

- Erhalt der westlichen Seitenbahn und des stadteinwärtigen Kfz-Fahrstreifens zwischen dem Knotenpunkt Korbwerder und der Haltestellenanlage "Hohenwarther Straße".
- Erhalt des bereits aufgeweiteten Knotenpunkt- und Haltestellenbereiches "Hohenwarther Straße",
- Erhalt des Fahrbahnbereiches und der beiden Seitenbahnen des August-Bebel-Damms im Abschnitt der neuen Gleisverschwenkung nördlich der "Hohenwarther Straße" bis hin zur alten Gleisverschwenkung südlich des Betriebshofs Nord.

cc) Variante 2

Die Variante 2 unterscheidet sich zur Variante 1 durch die Führung der Straßenbahntrasse auf einem besonderen Bahnkörper mit jeweils zwei benachbarten Kfz-Fahrstreifen auf dem Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt "Korbwerder" und der Zufahrt zum Einkaufmarkt an der Scheidebuschstraße.

Diese Trassenführung erfordert einen Eingriff in die Grundstücke auf der Westseite des August-Bebel-Damms zwischen den Einmündungen "Buschfeldstraße" und "Scheidebuschstraße". Im Übrigen ist die Variante 2 mit der Variante 1 identisch.

dd) Vorzugsvariante 2a

Die Vorzugsvariante 2a wurde im Nachgang an die Analyse des Leitungsbestandes im Plangebiet und den Untersuchungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG entwickelt. Die Entwicklung der weiteren Variante erfolgte, um aufwändige Umverlegungen einer 110-kV-Stromleitung und weiterer Kabelanlagen sowie die Annäherung der Gleise zum Umspannwerk der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG möglichst zu vermeiden. In der Variante 2a verschwenkt die Gleistrasse aus der Mittellage in die westliche Seitenlage erst nördlich des Umspannwerkes. Die Lage der Gleisverschwenkung ermöglicht gleichwohl die Anordnung eines Halstestellenpaares für die Straßenbahn unmittelbar südlich der geplanten neuen Einfahrt in den Betriebshof Nord.

Der vorhandene Straßenraum erfährt entlang des August-Bebel-Damms im Streckenabschnitt zwischen dem Knotenpunkt "Hohenwarther Straße" und der Gleisverschwenkung südlich des Betriebshofs Nord eine Einengung des Querschnittes. Die Einengung ist aufgrund der östlich des Straßenraumes gelegenen Trasse der Hafenbahn sowie der 110-kV-Trasse westlich des Straßenraumes erforderlich.

Auf einer Länge von 125 m wird das stadteinwärtige Gleis im Straßenplanum geführt und vom MIV mitgenutzt. Das stadtauswärtige Gleis wird in diesem Bereich als besonderer Bahnkörper ausgeführt. Der durch die straßenbündige Führung des stadteinwärtigen Gleises entstehende Konfliktpunkt wird durch eine Lichtsignalanlage gesichert. Für den Straßenbahnverkehr ist eine Vorrangschaltung an den Lichtsignalanlagen vorgesehen.

Durch die veränderte Gestaltung des Querschnittes im Bereich zwischen dem Knotenpunkt "Hohenwarther Straße" bis zur Gleisverschwenkung südlich der Zufahrt zum Betriebshof Nord werden Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand auf der Westseite des August-Bebel-Damms vermieden. Die Gestaltung des übrigen Streckenverlaufes entspricht dem aus der Variante 2.

ee) Variante 3

Die Variante 3 sieht eine Führung der Gleistrasse in östlicher Seitenlage zwischen den Knotenpunkten "Korbwerder" und "Hohenwarther Straße" vor. Sodann schwenkt die Straßen-

bahntrasse in die Mittellage ein. Im weiteren Verlauf folgt die Trasse der Planung für die Variante 1 bzw. für die Variante 2a.

Diese Trassenführung bedingt an der Zufahrt "Gasereistraße" die Schaffung einer neuen und komplexeren Bahnübergangsanlage zur (Mit-)Sicherung der parallel zum August-Bebel-Damm verlaufenden Trasse der Hafenbahn.

Darüber hinaus sind die übrigen Gleisverschwenkungen aus bzw. in die Mittellage mit entsprechenden Lichtsignalanlagen ausgestattet und mit einer Vorrangschaltung für die Straßenbahn versehen.

ff) Variante 4

Bei der Variante 4 wird die Gleistrasse von Norden kommend bis südlich des Knotenpunktes "Hohenwarther Straße" in westlicher Seitenlage geführt. Die Trasse quert dann den August-Bebel-Damm und wird bis zum Knotenpunkt "Korbwerder" in östlicher Seitenlage geführt. Die Querungsstelle ist mit einer Bahnübergangsanlage gesichert.

gg) Variante 5

Die Variante 5 umfasst die Führung der Straßenbahntrasse in westlicher Seitenlage vom Knotenpunkt "Korbwerder" bis zum Betriebshof Nord. Die Querung des August-Bebel-Damms wird am Knotenpunkt "Korbwerder" mittels einer Lichtsignalanlage geregelt.

b) Abwägung der untersuchten Varianten

Im Rahmen der Abwägung der zu berücksichtigenden umweltfachlichen und verkehrlichen Belange waren die unterschiedlichen Varianten einer wertenden Betrachtung zu unterziehen. Dabei hat sich die Variante 2a als Vorzugsvariante herausgestellt.

Der Planfeststellungsbehörde wurde zusammen mit den Planunterlagen eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte Variantenuntersuchung zur Bewertung und Entscheidung vorgelegt. Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Variantenuntersuchung ist zum einen dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, Ordner 1) und zum anderen der Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage 19, Ordner 3) zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat für den qualitativen Vergleich der einzelnen Varianten eine integrative Vorgehensweise gewählt. Die Kriterien aus den drei Fachdisziplinen Infrastrukturplanung, Verkehrstechnik und Umweltverträglichkeit sichern dabei eine ausgewogene Bewertung der untersuchten Varianten. Im Zuge der Bewertung der einzelnen Kriterien wurde eine

numerische Bewertungsskala von -2 bis +2 gewählt. Die Einzelwerte wurden addiert und eine Gesamtsumme für jede untersuchte Variante gebildet. Eine besondere Gewichtung der einzelnen Kriterien wie auch der drei Fachdisziplinen ist vorliegend nicht erfolgt, so dass diese untereinander als gleichrangig zu bewerten sind. Die Bewertungsmethodik ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden und wurde daher der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt.

aa) Infrastrukturplanung

In der Fachdisziplin Infrastrukturplanung wurden die Kriterien "ÖPNV", "MIV", "Fuß/Radverkehr", "Ruhender Verkehr/Anlieferung", "Wirtschaftlichkeit" sowie "Investitionen" untersucht.

Für den ÖPNV sieht die Vorhabenträgerin bei der Nullvariante weiterhin keinen besonderen Bahnkörper für die Straßenbahn im Planungsgebiet vor. Dies bewertet die Vorhabenträgerin mit -2. In der Variante 1 ist ein besonderer Bahnkörper vorgesehen, mit Ausnahme eines Abschnittes von ca. 275 m Länge. Dabei kommt die Vorhabenträgerin zu einer Bewertung mit 0. Die Variante 2a sieht mit Ausnahme eines Teilstückes von 125 m Länge die Führung der Trasse als besonderen Bahnkörper vor, was durch die Vorhabenträgerin +1 bewertet wird. Die Varianten 2 sowie 3 bis 5 sehen auf der gesamten Streckenlänge eine Trassenführung als besonderer Bahnkörper vor. Dies wird von der Vorhabenträgerin mit +2 bewertet.

Die Vor- und Nachteile für den **MIV** bewertet die Vorhabenträgerin bei der Nullvariante aufgrund der Lage des Überholfahrstreifens auf dem Gleisbereich mit -2. Die Variante 1 wird aufgrund der Lage des Überholfahrbereiches auf dem Gleisbereich auf einer Länge von 275 m mit 0 bewertet. Für die Varianten 2 sowie 3 bis 5, die durchgehend zwei gesondert geführte Richtungsfahrstreifen vorsieht, nimmt die Vorhabenträgerin eine Bewertung von +2 an. Dabei sind auch noch Leistungsreserven für den MIV bei weiteren Industrieansiedlungen vorhanden. Aufgrund der Lage des Überholbereiches im Gleisbereich auf einer Länge von 125 m wird für die Variante 2a eine Bewertung von +1 angenommen.

Für den **Radverkehr** nimmt die Vorhabenträgerin eine Verbesserung der Radverkehrsführung an und bewertet daher die Vor- und Nachteile für alle untersuchten Varianten mit +1.

Vor- bzw. Nachteile ergeben sich für den **ruhenden Verkehr** sowie für die Andienung jeweils nicht und werden daher von der Vorhabenträgerin mit 0 bewertet.

Hinsichtlich der **Wirtschaftlichkeit** bewertet die Vorhabenträgerin die Nullvariante aufgrund der erforderlichen Verlegung und Unterhaltung von Gleisplatten mit -2. Aufgrund der Gleisplatteneindeckung auf einer Länge von 275 m nimmt die Vorhabenträgerin für die Variante 1 eine Bewertung von 0 an. Die Varianten 2 sowie 3 bis 5 machen eine Gleisplatteneindeckung nicht erforderlich, sodass diese Varianten von der Vorhabenträgerin mit +2 bewertet werden. Die Variante 2a wird aufgrund der auf einer Gesamtlänge von 125 m erforderlichen Gleisplatteneindeckung mit +1 bewertet.

In Bezug auf die **Investitionskosten** bewertet die Vorhabenträgerin aufgrund der einerseits hohen Kosten, die durch die kostenintensive Gleiseindeckung entstehen, und der gegenüberstehenden Vermeidung einer sehr kostenintensiven Umverlegung von Leitungen am Umspannwerk die Nullvariante mit 0. Die Variante 1 wird durch die Vorhabenträgerin aufgrund des nur in geringem Maße erforderlichen Grunderwerbs und der sehr kostenintensiven Umverlegung von Leitungen am Umspannwerk mit -1 bewertet. Die Varianten 2, 3, 4 und 5 werden aufgrund des umfangreicheren Grunderwerbs und der erforderlichen Umverlegung von Leitungen am Umspannwerk durch die Vorhabenträgerin mit -2 bewertet. Aufgrund des nur in geringem Maße erforderlichen Grunderwerbs und der Vermeidung der Umverlegung von Leitungen am Umspannwerk wird die Variante 2a von der Vorhabenträgerin mit +2 bewertet.

Die Variante 2a wird von der Vorhabenträgerin aus den vorstehenden Gründen aus infrastruktureller Sicht als Vorzugsvariante bewertet. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung. Insbesondere lassen sich keine Fehler bei der Erhebung der der Bewertung zugrunde gelegten Daten erkennen. Des Weiteren drängen sich auch keine Fehler bzw. durchgreifende Bedenken bei der vorgenommenen Bewertung der zuvor erhobenen Daten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen auf. Die Planfeststellungsbehörde macht sich daher diese Bewertung zu Eigen.

bb) Verkehrstechnik

Im Rahmen der Fachdisziplin Verkehrstechnik wurden die Kriterien "Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität", "Verkehrssicherheit" sowie die "Zuverlässigkeit" untersucht.

Die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität wurde für die Nullvariante in Bezug auf die gegebene Verkehrsbelastung mit 0 bewertet. Die Varianten 1 bis 5 sehen Leistungsreserven für die weitere Ansiedlung von Industriebetrieben vor. Die Varianten 2, 3, 4 und 5 sehen dabei sehr hohe Leistungsreserven für den MIV vor und wurden daher mit +2 bewertet. Die

Variante 1 sieht Leistungsreserven für den MIV vor, die Variante 2a im Vergleich dazu hohe Leistungsreserven. Die Varianten 1 und 2a wurden daher mit +1 bewertet.

Hinsichtlich der **Verkehrssicherheit** wurde die Nullvariante mit 0 bewertet. Die Bewertung beruht auf der erforderlichen Sicherung der Hauptkonfliktpunkte mit Lichtsignal- und Bahnüberganganlagen, den weiterhin bestehenden Konflikten zwischen Straßenbahnen und dem Kfz-Verkehr in Längsrichtung sowie auf der weiter bestehenden Möglichkeit zum ungesicherten Queren von Radfahrern und Fußgängern auf freier Strecke. Die Variante 1 sieht ebenfalls eine Sicherung der Hauptkonfliktpunkte mit Lichtsignal- und Bahnüberganganlagen vor. Die Konflikte zwischen Straßenbahnen und MIV werden dabei verringert. Weiterhin würde die Möglichkeit des ungesicherten Querens auf freier Strecke durch die Anlage eines besonderen Bahnkörpers eingeschränkt. Aufgrund der besseren Sicherheit gegenüber der Nullvariante wird die Variante 1 mit +1 bewertet. Die Varianten 2, 3, 4 und 5 sehen keine Konfliktpunkte mit dem MIV vor, sodass hier eine Bewertung mit +2 vorgenommen wurde. Im Hinblick auf die Variante 2a, die eine Sicherung eines 125 m langen straßenbündig verlaufenden Abschnittes vorsieht, wurde aufgrund der mit den Varianten 2, 3, 4 und 5 vergleichbaren Sicherheitslage ebenfalls eine Bewertung mit +2 vorgenommen.

Die Vorhabenträgerin bewertet die Nullvariante im Hinblick auf die **Zuverlässigkeit** des Verkehrsablaufes aufgrund der Behinderung des Straßenbahnverkehrs auf der freien Strecke und der Einrichtung einer Vorrangschaltung für die Straßenbahnen mit 0. Die Variante 1 sieht eine eingeschränkte Behinderung des Straßenbahnverkehrs durch den MIV auf der freien Strecke sowie die Einrichtung einer Vorrangschaltung für Straßenbahnen vor, was die Vorhabenträgerin insgesamt mit +1 bewertet. Nach den Varianten 2, 3, 4 und 5 ergeben sich keine Behinderungen des Straßenbahnverkehrs durch den MIV. Zudem ist eine Vorrangschaltung für Straßenbahnen vorgesehen. Die Varianten 2, 3, 4 und 5 werden daher mit +2 bewertet. Die Variante 2a wird mit Blick auf die Sicherung des ca. 125 m langen straßenbündig geführten Abschnittes, der mit einer Lichtsignalanlage gesichert wird, ebenfalls mit +2 bewertet.

Insgesamt werden die Varianten 2 bis 5 im Hinblick auf die Verkehrstechnik gleichwertig bewertet. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung. Dabei lassen sich keine Fehler bei der Erhebung der der Bewertung zugrunde gelegten Daten erkennen. Weiterhin drängen sich auch keine Fehler bzw. durchgreifende Bedenken bei der vorgenommenen Bewertung der zuvor erhobenen Daten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen auf. Die Planfeststellungsbehörde macht sich daher diese Bewertung zu Eigen.

cc) Umweltverträglichkeit

Maßgebend für die Bewertung der Umweltverträglichkeit sind die Feststellungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage 19.1, Ordner 3). In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die einzelnen Varianten unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgüter "Mensch", "Klima", "Wasser", "Boden", "Tiere und Pflanzen", "Landschaft", "Kultur- und sonstige Sachgüter" sowie in einer Zusammenfassung tabellarisch dargestellt. Dabei werden die einzelnen Varianten innerhalb der dargestellten Schutzgüter durch weitere Unterpunkte konkretisiert und die entsprechenden Auswirkungen dargestellt (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Planunterlage 19.1, Ordner 3, Seite 49 ff.). Für die Darstellung von im Vergleich zu anderen Varianten bestehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Sachgüter wurden farbliche Hervorhebungen verwendet. Darüber hinaus wurden Auswirkungen der einzelnen Varianten zusammenfassend mit Vor- und Nachteilen dargestellt. Diese Darstellungsweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden und begegnet auch keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere ist sie nachvollziehbar und selbsterklärend.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie stellt sich die Variante 2a als umweltverträglichste Variante heraus. Dies folgt aus der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und einer wertenden Gesamtbetrachtung der zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen.

Die Variante 1 führt bei dem Schutzgut "Mensch" in Bezug auf das Bewertungskriterium "Lärm" zu höheren Emissionen und damit auch zu einem erhöhten Beurteilungspegel im Vergleich zur Variante 2. Im Übrigen werden die Kriterien für die Annahme einer wesentlichen Änderung nicht erfüllt, so dass hier keine Ansprüche auf zusätzliche Schallschutzmaßnahmen begründet werden. Die Nullvariante führt nicht zu einer Änderung des gegenwärtigen Zustandes.

Im Hinblick auf das Kriterium "Erschütterungen" werden die Varianten 1 bis 4 als unkritisch betrachtet. Insoweit sind keine Überschreitungen der gesetzlich festgelegten Grenzwerte gegeben und daher auch keine gesonderten Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Variante 5 sieht ein Heranrücken der Gleistrasse an die vorhandene Wohnbebauung vor mit der Folge, dass die Grenzwerte der DIN 4150-2 überschritten und demzufolge entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Das Kriterium "elektromagnetische Wellen" führt zu keinen geänderten Betroffenheiten im Vergleich zum Bestand. Die Nullvariante führt zu keinen zusätzlichen Betroffenheiten. Die Varianten 1 bis 5 machen aufgrund der ausreichend dimensionierten Abstände zu empfindli-

chen Nutzungen eine differenzierte Betrachtung entbehrlich. Daher sind auch keine Maßnahmen entsprechend der 26. BlmSchV zu ergreifen.

Bei dem Schutzgut "Klima" wird zum Kriterium "Luftqualität" in der Umweltverträglichkeitsstudie darauf hingewiesen, dass die Verkehrsbelegung relativ unabhängig von der jeweiligen Ausbauvariante ist und daher die Auswirkungen und Beeinträchtigungen als ungefähr gleich zu betrachten sind. Dabei seien bei der Nullvariante Entlastungseffekte durch den Neubau der Straßenbahntrasse nicht zu erwarten. Bei den Varianten 1 bis 5 könne es in einem gewissen Umfang aufgrund der Sanierung der Gleisanlagen wie der Verkehrsflächen zu Entlastungseffekten kommen.

Das Kriterium "Klimaaktive Strukturen" sieht bei der Nullvariante einen geringen Eingriff am südlichen Ende des Plangebietes vor. Im Übrigen entstünden keine Veränderungen. Die Varianten 1 bis 5 sehen hingegen teils massive Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand vor. Im Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt "Hohenwarther Straße" und der Zufahrt zum Betriebshof Nord sind unter den untersuchten Varianten 1 bis 5 die geringsten Eingriffe in den Gehölzbestand bei der Variante 2a zu verzeichnen.

Das Schutzgut "Wasser" wurde zutreffend keiner näheren Untersuchung unterzogen, da es für die Beurteilung des Vorhabens keine besondere Relevanz aufweist.

Für die Beurteilung des Schutzgutes "Boden" ist überwiegend das Kriterium "Versiegelung" maßgebend. Hierzu wurden die einzelnen Abschnitte einer näheren Untersuchung unterzogen.

Die Nullvariante sieht für das gesamte Plangebiet lediglich eine geringe zusätzliche Versiegelung am Bauanfang südlich der Buschfeldstraße vor. Die übrigen Varianten sehen im Plangebiet südlich der Buschfeldstraße geringe Neuversiegelungen vor, die auf dem barrierefreien Ausbau der dort befindlichen Haltestelle beruhen.

Im Abschnitt zwischen den Knotenpunkten "Korbwerder" und "Kraftwerk-Privatweg" sind in der Variante 1 geringe Neuversiegelungen bis zur Gasereistraße vorgesehen. Im weiteren Bereich ist die Versiegelung der Flächen bis zur Hafenbahn vorgesehen. Die Varianten 2a bis 4 sehen eine massive Versiegelung auf der Ostseite des August-Bebel-Damms vor.

Auf dem gegenüberliegenden Abschnitt zwischen den Knotenpunkten "Buschfeldstraße" und "Hohenwarther Straße" sind in der Variante 1 keine Neuversiegelungen vorgesehen. Die Varianten 2a und 3 sehen Neuversiegelungen des Bodens am Rand der Gartenflächen zwischen der Badeteichstraße und der Scheidebuschstraße vor. Die Variante 4 sieht in diesem Bereich teilweise Überbauungen der Grünflächen vor der Lärmschutzwand vor. In dem betreffenden Bereich ist in der Variante 5 eine fast vollständige Überbauung der Grünflächen

vorgesehen. Abgesehen von der Nullvariante ist bei den Varianten 1 und 3 die vergleichsweise geringste Neuversiegelung im Plangebiet vorgesehen.

Zur Bewertung des Schutzgutes "Tiere und Pflanzen" wurden die Kriterien "Verlust an Grünflächen", "Verlust von Gehölzen (Gebüsche)", "Verlust von Bäumen", "Eingriff in geschützte Flächen oder Objekte nach Naturschutzrecht" sowie der "Verlust von Gartenflächen" herangezogen.

Im Rahmen des Kriteriums "Verlust an Grünflächen" sind bei der Nullvariante im gesamten Plangebiet keine Verluste an Vegetationsstrukturen vorgesehen. Die Varianten 1 bis 5 sehen südlich der Buschfeldstraße Eingriffe in die bestehenden Grünflächen vor. In dem Abschnitt zwischen den Knotenpunkten "Korbwerder" und "Kraftwerk-Privatweg" sind in den Planvarianten 1 bis 5 Überbauungen von Grünflächen vorgesehen. Zwischen den Einmündungen "Buschfeldstraße" und "Hohenwarther Straße" sind in der Variante 1 keine weitergehenden Eingriffe vorgesehen. Die Variante 2a macht im Bereich Scheidebuschstraße die Überbauung einer kleinen Grünfläche erforderlich. Im Vergleich dazu sind bei den Varianten 3 bis 5 weitergehende Eingriffe in Grünflächen in diesem Bereich erforderlich.

Auch für das Kriterium "Verlust an Gehölzen (Gebüsche)" sieht die Nullvariante keinen Verlust an bestehenden Vegetationsstrukturen vor. Im Bereich südlich der Buschfeldstraße sind für die Planvarianten 1 bis 5 keine Verluste von Gehölzstrukturen vorgesehen. In dem Abschnitt "Korbwerder" bis "Kraftwerk-Privatweg" sind bei den Varianten 1 bis 5 Verluste an Gehölzstrukturen zwischen der Straße August-Bebel-Damm und der Trasse der Hafenbahn erforderlich. Dabei sehen die Varianten 3 bis 5 einen fast vollständigen Verlust der Gehölzstrukturen zwischen dem August-Bebel-Damm und der Hafenbahntrasse vor. Insoweit können bei den Planvarianten 3 und 5 die flächenmäßig kleinsten Bereiche mit Gebüschen in dem benannten Bereich erhalten werden. Im Abschnitt "Buschfeldstraße" bis "Hohenwarther Straße" sind bei den Varianten 1 bis 3 keine Eingriffe in den Gehölzbestand zu erwarten. In Variante 4 ist ein Eingriff in den Gehölzbestand vor der Lärmschutzwand mit einem etwa hälftigen Verlust der bestehenden Gehölzstrukturen vorgesehen. Variante 5 umfasst in diesem Bereich einen kompletten Verlust der Gehölzstrukturen. Für den Bereich zwischen der "Hohenwarther Straße" und der Zufahrt bis zum Betriebshof Nord beinhalten die Varianten 1 bis 5 massive Eingriffe in den Gehölzbestand. Die vergleichsweise geringsten Eingriffe in den Gehölzbestand werden dabei für die Variante 2a ausgewiesen.

Für das Kriterium "Verlust von Bäumen" ist für den Bereich südlich der Einmündung "Buschfeldstraße" sowohl bei der Nullvariante als auch bei den Varianten 1 bis 5 der Wegfall von vier Bäumen vorgesehen. Zum Ausgleich sollen fünf Bäume gepflanzt werden. Im übrigen Bereich ist für die Nullvariante kein weitergehender Eingriff in den Baumbestand ausgewiesen. In dem Abschnitt zwischen den Einmündungen "Korbwerder" und "Kraftwerk-Privatweg" umfassen die Varianten 1 und 2a einen vollständigen Verlust der Baumreihe, wobei Aus-

gleichspflanzungen möglich bleiben. Die Variante 3 sieht mit Ausnahme von drei Bäumen ebenfalls einen fast vollständigen Verlust der Baumreihe vor, die Variante 4 den fast vollständigen Verlust mit Ausnahme von sieben Bäumen. In den Planvarianten 3 und 4 ist ein eingriffsnaher Ausgleich nicht möglich. Die Planvariante 5 sieht den Erhalt eines Baumes bei Entfall der übrigen Baumstandorte vor. Dabei ist ein eingriffsnaher Ersatz ebenfalls nicht möglich. In dem Bereich "Buschfeldstraße" bis "Hohenwarther Straße" sind in den Planvarianten 1 und 2a keine Eingriffe in den Baumbestand erforderlich. Die Varianten 3 bis 5 umfassen hingegen Eingriffe in den Baumbestand im Bereich an der Kurve der "Badeteichstraße" kurz vor der Einmündung in den August-Bebel-Damm. In dem folgenden Abschnitt zwischen der Einmündung "Hohenwarther Straße" bis zur Zufahrt zum Betriebshof Nord sind in den Planvarianten 1 bis 5 massive Eingriffe in den Baumbestand entlang der Straße sowie innerhalb der dort befindlichen Gebüsche vorgesehen. Den vergleichsweise geringsten Eingriff vermittelt die Variante 2a, die den Erhalt einzelner Baumstandorte zwischen der Einmündung "Hohenwarther Straße" und dem Umspannwerk vorsieht.

Das Kriterium "Eingriff in geschützte Flächen oder Objekte nach Naturschutzrecht" sieht hinsichtlich der Nullvariante keine zusätzliche Betroffenheit vor, da keine zusätzlichen Eingriffe erforderlich werden. Die Varianten 1 bis 5 sehen den Verlust einer geschützten Allee vor, wobei in den Varianten 1, 2a und 5 Ausgleichspflanzungen am Standort ausgewiesen sind, die den Eingriff in die geschützte Allee genehmigungsfähig erscheinen lassen.

Bei der Bewertung des Kriteriums "Verlust von Gartenflächen" sind bei der Nullvariante und bei der Variante 1 keine Verluste an Gartenflächen zu verzeichnen. Nach der Variante 2a ist die Überbauung der bewachsenen Grenze zum Verkehrsraum geplant. Die Varianten 3 bis 5 umfassen eine im Vergleich zur Variante 2a umfangreichere Überbauung und Versiegelung von Gartenflächen.

Für die Bewertung des Schutzgutes "Landschaft" wird alleinig das Kriterium "Veränderung des Landschaftsbildes" herangezogen. Die Nullvariante sieht dabei keine Veränderung des Landschaftsbildes vor. Die übrigen Varianten sehen Veränderungen des Landschaftsbildes vor, wobei die Variante 2a geringere Eingriffe in das Landschaftsbild am Umspannwerk ausweist und daher unter den übrigen Varianten als die eingriffsärmste zu qualifizieren ist.

Das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" wird durch die Untersuchung des Kriteriums "Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern" einer Bewertung unterzogen. Sowohl bei der Nullvariante als auch bei den übrigen Planvarianten sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern zu besorgen. Daher sind alle Varianten als gleichrangig zu bewerten.

Im Ergebnis sieht die Umweltverträglichkeitsstudie bei der Nullvariante die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben. Dem gegenüber kann das Ziel einer separaten Führung der Gleistrasse und der damit einhergehenden Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den ÖPNV nicht erreicht werden. Gleichwohl bliebe eine Zielstellung nach dem PBefG erhalten, namentlich der barrierefreie Ausbau der Haltestellen. Die Variante 1 sieht die geringsten Neuversiegelungen vor. Dem stehen jedoch massive Eingriffe in den Gehölzbestand gegenüber. Besonders hervorzuheben ist dabei der Eingriff in die naturnahen Flächen im Bereich des Umspannwerkes auf der Westseite des August-Bebel-Damms. Die Varianten 3 und 4 beinhalten jeweils einen Eingriff in eine nach § 21 BNatSchG geschützte Allee, der nicht wiederhergestellt werden kann und daher auch nicht genehmigungsfähig ist. Weiterhin sehen die Varianten 3 und 4 im Vergleich zu den anderen Varianten größere Eingriffe vor und sind daher als nicht umweltverträglich zu qualifizieren. Die Variante 5 ist ebenfalls nicht umweltverträglich, da hier massive Eingriffe in den Gehölzbestand und umfangreiche Neuversiegelungen des Bodens ausgewiesen sind. Daher ist vor dem Postulat des Minimierungsgebotes aus dem BNatSchG eine günstigere Variante zu wählen. Im Vergleich zu den anderen Varianten hat sich mit Blick auf die Umweltverträglichkeit nach den Einschätzungen in der Umweltverträglichkeitsstudie als günstigste Variante die Variante 2a herausgestellt. Diese weist im Hinblick auf Art, Qualität und Umfang die geringsten Beeinträchtigungen auf. So ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Bestand. Darüber hinaus kann der erforderliche Eingriff in die geschützte Allee durch entsprechende eingriffsnahe Neupflanzungen ausgeglichen werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Bewertungen der Umweltverträglichkeitsstudie. Aus den vorgenannten Gründen stellt sich die hier beantragte Variante 2a insgesamt als vorzugswürdig heraus.

dd) Zusammenfassung

Die Fachdisziplinen "Infrastruktur" und "Umweltverträglichkeit" qualifizieren die hier beantragte Variante 2a als Vorzugsvariante. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Einschätzungen der zugrunde gelegten Untersuchungen und Bewertungen in den entsprechenden Fachbeiträgen zu Eigen, da sich bei der Erhebung der jeweiligen Datengrundlage sowie bei deren Auswertung keinerlei Fehler erkennen lassen. Darüber hinaus drängen sich objektiv keine anderen Varianten auf, die eine günstigere Bewertung zuließen.

In einer wertenden Gesamtschau betrachtet die Planfeststellungsbehörde daher die hier beantragte Planung in der Variante 2a als vorzugswürdig.

3. Immissionsschutz

Soweit unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 6 dieses Beschlusses festgestellt wurde, dass aktive wie passive Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind, stützt sich diese Einschätzung auf die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Phys. Hagen Schmidl vom 03. Mai 2016. Danach führen die geplanten Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Schallsituation nach der 16. BlmSchV. Mithin bedarf es, soweit es den Immissionsschutz betrifft, keiner weitergehenden Abwägungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

4. Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Einordnung des Projektes in den rechtlichen Rahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 74 Abs. 1 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c UVPG oder nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3 a UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Trägerin eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG a. F., andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach §§ 3 b bis 3 f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich zwar nicht gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG a. F. um den Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen. Jedoch soll mit dem geplanten Vorhaben eine nach der benannten Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine an sich UVP-pflichtige Verkehrsanlage geändert werden. Der Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG a. F. betrifft nach ihrem Wortlaut nicht die Änderung einer bereits bestehenden Bahnstrecke für Straßenbahnen. Diese werden vielmehr durch § 3 e Abs. 1 UVPG a. F. erfasst, der die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten betrifft, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10. Oktober 2013, Az.: 2 K 98/12, Rn. 68, Juris). Das Recht der Umweltverträglichkeitsprü-

fung unterscheidet ausdrücklich zwischen dem (Neu-)Bau von Vorhaben und der Änderung bzw. Erweiterung vorhandener Vorhaben; die Vorhaben unterliegen jeweils unterschiedlichen Regelungen, die eine differenzierte Beurteilung der Umweltauswirkungen gestatten (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O., OVG Bremen, Urteil vom 21. November 2006, Rn. 68, Juris; Dienes, in: Hoppe, UVPG, 3. Auflage 2007, § 3 e Rn. 1).

Da bereits der Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG a. F. der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, war auch für die hier beantragte Änderung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, zumal die Vorprüfung ergab, dass aufgrund des Eingriffes in den nach § 21 NatSchG LSA besonders geschützten Alleenbestand entlang des August-Bebel-Damms erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen waren.

Für das hier beantragte Vorhaben "Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-BebelDamm – Korbwerder bis Burger Straße" wurde im Ergebnis der Einzelfallprüfung durch die
Planfeststellungsbehörde mit Schreiben an die Vorhabenträgerin vom 29. Februar 2016 festgestellt, dass für das Vorhaben "Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-BebelDamm – Korbwerder bis Burger Straße" die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für die Festlegungen des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie, insbesondere zum Inhalt, Umfang und Methodik, wurde am 25. August 2016 ein Scoping-Termin nach Maßgabe von § 5 UVPG a. F. durchgeführt.

b) Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden folgende Varianten im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt untersucht, wobei bei allen Varianten die vorhandenen Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden.

- Nullvariante: Gleislage wie bisher und barrierefreier Ausbau der Haltestellen

- Variante 1: Gleislage wie bisher, Gleisführung auf besonderem Bahnkörper

 Variante 2a: Gleisführung in Mittellage auf besonderem Bahnkörper bei vier Fahrstreifen

- Variante 3: Gleisführung in östlicher Seitenlage bei vier Fahrstreifen

- Variante 4: Gleisführung in westlicher Seitenlage bei vier Fahrstreifen

 Variante 5: Gleisführung in westlicher Seitenlage ab Korbwerder bei vier Fahrstreifen Aus der ursprünglichen Variante 2 wurde nach der Untersuchung des Leitungsbestandes im Plangebiet und den Untersuchungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG die Variante 2a entwickelt.

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Auswirkungen sind durch den Ausbau einer vorhandenen Trasse keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Sanierung sowohl der Gleisanlagen als auch hinsichtlich Schall und Erschütterungen Entlastungseffekte einstellen. Durch den Ausbau der Straße wird indes kein Anstieg der Verkehrszahlen erwartet.

Die Auswirkungen sind bei den einzelnen Trassenvarianten unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Umweltverträglichkeitsstudie empfiehlt auf der Grundlage des Variantenvergleichs die Verfolgung der Variante 2a im weiteren Verfahren. Die höhere Neuversiegelung im Vergleich zu anderen Varianten (Nullvariante bzw. die Varianten 1 und 3) wird durch die deutlich geringeren Eingriffe in die naturnahen Gehölzstrukturen am Umspannwerk ausgeglichen. Die Beseitigung der Baumreihe zwischen der Einmündung Gasereistraße und der Einmündung Kraftwerksprivatweg, die als Allee unter besonderem Schutz steht, wird durch eine Neupflanzung in diesem Abschnitt kompensiert. Die nach § 21 NatSchG LSA verbotene Beeinträchtigung einer Allee wird durch die entsprechenden Neuanpflanzungen ausgeglichen.

Durch die Realisierung der Variante 2a erfährt die Verkehrsanlage keine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 BlmSchG und damit keine geänderten oder gar neuen Betroffenheiten. Dies folgt insbesondere aus der Auswertung der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Phys. Hagen Schmidl vom 03. Mai 2016 und der schwingungstechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Schwingungs-, Schall- und Schienenverkehrstechnik GmbH Dipl.-Ing. Udo Lenz vom 20. Mai 2016. Insoweit ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Variante 5, die im Bereich Badeteichstraße einen Schutzanspruch sowie eine spürbare Verschlechterung der Erschütterungsimmissionen im Bereich Scheidebuschstraße/Am Deichwall bewirken würde, bei den übrigen Varianten keine wesentlichen Änderungen eintreten oder gar neue Betroffenheiten begründet werden.

Darüber hinaus wird mit der Variante 2a das Ziel der Planung, nämlich das Vorhaben mit den geringsten Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu realisieren, erreicht. Dies äußert sich insbesondere dadurch, dass durch das Vorhaben keine geschützten Arten betroffen werden. Weiterhin wird das FFH-Gebiet 0050 "Elbe zwischen Saalemündung und Magdeburg" von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass eine Verträglichkeitsuntersuchung nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL entbehrlich ist.

Mit dem geplanten Vorhaben wird eine bestehende Verkehrsanlage erneuert und dabei neu geordnet. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

aa) Schallemissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Strahlung

Um die potentiellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens durch Schallemissionen und Schallimmissionen prognostizieren zu können, wurden durch das Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Phys. Hagen Schmidl Untersuchungen durchgeführt und innerhalb des Gutachtens in der Endfassung des Gutachtens vom 03. Mai 2016 (Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage 17.1, Ordner 2) ausgewertet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zu vorhabenbedingten Erschütterungen wurden im Gutachten des Ingenieurbüros für Schwingungs-, Schall- und Schienenverkehrstechnik GmbH Dipl.-Ing. Udo Lenz vom 20. Mai 2016 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Ortsbegehung vom 25. April 2016 dargestellt.

Das IfB Ulrich Bette – Institut für Beeinflussungsfragen Wuppertal hat mit Schreiben vom 30. Juni 2016 mitgeteilt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen ausgeschlossen werden können, da die im Untersuchungsraum auftretenden magnetischen Gleichfeldänderungen bei einem Fahrstrom von 1.000 A und einem Abstand von 10 m von der Bahntrasse sich in der Größenordnung von 15 µT bewegen (vgl. DIN EN 50121-2). Eine Beeinflussung bestimmter wissenschaftlicher und medizinischer Geräte kann indes ausgeschlossen werden, da sich im Untersuchungsraum, insbesondere im nahen Trassenbereich keine entsprechenden Anlagen befinden.

bb) Luftschadstoffe

Neben den bereits bestehenden Vorbelastungen im städtischen Bereich ist nicht mit einer Zunahme der Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb der Straßenbahn im Trassennahbereich zu rechnen. Dies findet seine Begründung insbesondere darin, dass sich der Emissionsort auf den Produktionsort der elektrischen Energie (z. B. Kraftwerke) verlagert.

cc) Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, Oberflächenwasser)

Im Untersuchungsraum, der im Elbtal verortet ist, sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Während des Hochwasserereignisses im Juni 2013 wurde das Plangebiet überspült. Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet der Elbe. Das Gewässer Elbe wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Eine weitergehende Untersuchung war daher entbehrlich.

Im Untersuchungsraum ist ungespanntes Grundwasser in den holozänen Lockergesteinsschichten zu finden. Der Grundwasserstand ist direkt von der Wasserführung der Elbe abhängig und schwankt daher im jahreszeitlichen Verlauf. Der Untersuchungsraum berührt zudem weder Trinkwasserschutzzonen noch Hochwasserschutz- oder gar Überschwemmungsgebiete. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Grundwasser im gesamten Untersuchungsraum durch Sickerstoffe aus dem benachbarten Industriegebiet in der Umgebung belastet ist.

Darüber hinaus sind auch keine messbaren Auswirkungen zu erwarten, da sich im Plangebiet keine Brunnen befinden, der Untersuchungsraum selbst kein Quellgebiet aufweist und auch kein Trinkwasserschutzgebiet vorhanden ist.

Im Hinblick auf das Niederschlagswasser wurden die Regenwassermengen und der Nachweis der Regenwasserableitung sowie Versickerungsberechnungen für die einzelnen Entwässerungsflächen ermittelt (vgl. u. a. Ausführungen in der wassertechnischen Untersuchung in der Planunterlage 18, Ordner 2, sowie im Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen in der Planunterlage 8, Ordner 1). Die Entwässerung des Gleiskörpers erfolgt in Abschnitten mit offenem Gleisoberbau über Drainageleitungen in der Gleismittenachse mit Kontroll- und Anschlussschächten an das Kanalnetz der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG bzw. der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH. In den Abschnitten mit vom MIV befahrbarem Bahnkörper mit Rillenschienen wird das Niederschlagswasser des Bahnkörpers über Schienenentwässerungskästen mit Anschlussleitungen zum Kanalnetz abgeleitet.

dd) Zerschneidung

Das geplante Vorhaben umfasst den Ausbau einer vorhandenen Verkehrstrasse. Aus diesem Grunde sind keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte zu erwarten. Zudem wurden bei den Untersuchungen keine beachtlichen Funktionsbeziehungen beobachtet, die die geplante Trasse queren.

ee) Bodenhaushalt und Flächenverbrauch

Bei Realisierung der Baumaßnahme ist mit dem Anfallen größerer Bodenmengen im Bereich der vorhandenen Verkehrsflächen und Straßen zu rechnen. Diese werden entsprechend ihrer Eignung entweder einer Recyclinganlage (bspw. Aufbruchmaterial der vorhandenen Straße) oder einer entsprechenden Deponie zugeführt. Insgesamt ist der zu erwartende Flächenverbrauch der Maßnahmen durch den Ausbau der vorhandenen Trasse relativ gering.

c) Beschreibung des Projektstandortes, der städtischen und übergeordneten Planungen/Schutzgebiete, Schutzausweisungen sowie der Auswirkungen

Bei der Beschreibung des Bestands sowie der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie mit Stand vom April 2018, den Landschaftspflegerischen Begleitplan in der fortgeschriebenen Fassung vom 08. März 2018 sowie die Untersuchungen zur Avifauna des Büros für Umweltberatung und Naturschutz Dr. Malchau aus dem Juli 2017 verwiesen. Weiterhin wird auf die fachbehördlichen Stellungnahmen sowie die Erkenntnisse hieraus Bezug genommen.

aa) Vorgaben der Raumplanung

Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist das geplante Bauvorhaben nicht raumbedeutsam (Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 06. September 2017).

Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 04. Oktober 2017 handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben mit der Folge, dass eine landesplanerische Abstimmung entbehrlich ist.

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 25. September 2017 mitgeteilt, dass die Ziele des Vorhabens – gute Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Rothensee, gute Erreichbarkeit der Innenstadt und des Wohngebietes Rothensee, Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel sowie die Umsetzung aller bisher beschlossenen längerfristigen Verkehrskonzepte der Landeshauptstadt Magdeburg – den aufgestellten Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen.

bb) Vorgaben der Bauleitplanung

Das geplante Vorhaben ist Bestandteil der Bauleitplanung der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Straßenbahnstrecke wird im Flächennutzungsplan als Teil des Verkehrsraums des August-Bebel-Damms berücksichtigt (vgl. Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg mit Stand vom 16. Februar 2018).

Im Flächennutzungsplan werden die an die Straße angrenzenden Flächen wie folgt gekennzeichnet (Beschreibung des gesamten Bauvorhabens):

- Östlich des August-Bebel-Damms sind nahezu alle Flächen als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Dabei handelt es sich überwiegend um gewerbliche Bauflächen und um Sonderbauflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Hafen).

- Westlich des August-Bebel-Damms befinden sich gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Für das Planungsgebiet existieren mehrere Bebauungspläne:

- Bebauungsplan 103-2C "Korbwerder" ohne Festlegungen zur Straßenbahntrasse
- Bebauungsplan 104-3.1 "Nahversorgungszentrum Rothensee/Scheidebuschstraße" ohne Festlegungen zur Straßenbahntrasse
- Bebauungsplan 103-7 "August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße" ohne Festlegungen zur Straßenbahntrasse

Die vorstehend benannten Bebauungspläne sind allesamt bestandskräftig.

Darüber hinaus ist Straßenbahnstrecke auf dem August-Bebel-Damm Bestandteil des Nahverkehrsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg von 2010.

Zur weiteren Begründung der Erforderlichkeit des festgestellten Planvorhabens wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel IV, Ziffer 2 dieses Beschlusses verwiesen.

d) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Wohnen
- Gesundheit
- Verkehr und Erschließung
- Arbeiten, gewerbliche Nutzung
- Erholung und Freizeit.

aa) Beschreibung des Ist-Zustandes

(1) Wohnen

Der Untersuchungsraum liegt im Norden der Landeshauptstadt Magdeburg am südöstlichen Rand des Stadtteils Rothensee. Durch die Sanierung der Straßenbahntrasse werden das Wohngebiet Rothensee und die umliegende gewerbliche wie auch industrielle Nutzungen wieder besser an das Straßenbahnnetz angebunden.

In der Umgebung des Untersuchungsraumes sind gemischte Nutzungsstrukturen anzutreffen. Diese umfassen neben Wohngebäuden, auch Gärten und gewerblich genutzte Objekte. Auf der Ostseite befindet sich das Industriegebiet Rothensee.

(2) Gesundheit

Durch die vorhandene Verkehrssituation und den teilweise schlechten Zustand der Verkehrsanlagen entstehen relativ hohe Schallemissionen. Dabei werden die Grenzwerte stellenweise bereits im Bestand überschritten. Dementsprechend wurden in den betroffenen Bereichen Schallschutzwände errichtet.

Im Hinblick auf Erschütterungen werden bedingt durch den vorhandenen Abstand der Verkehrsanlagen von der umgebenden Bebauung die Grenzwerte nicht überschritten.

(3) Verkehr und Erschließung

Der Untersuchungsraum berührt die Flächen entlang des August-Bebel-Damms, eine stark befahrene Haupterschließungsstraße für das Industriegebiet Rothensee und eine Anbindung an die BAB 2. Das Wohngebiet Rothensee wird hauptsächlich über den Knotenpunkt "Scheidebuschstraße" erschlossen.

Durch die Straßenbahntrasse entlang des August-Bebel-Damms werden neben dem Industriegebiet Rothensee auch die Naherholungsflächen am Barleber See mit erschlossen.

(4) Arbeiten, gewerbliche Nutzung

Östlich des August-Bebel-Damms befinden sich im Untersuchungsraum mehrere Großbetriebe sowie die Hafenanlagen an der Elbe. Das Industriegebiet wird über den August-Bebel-Damm erschlossen und an das überregionale Straßennetz angebunden.

(5) Erholung und Freizeit

Im Untersuchungsraum selbst findet keine Erholungsnutzung statt.

(6) Zusammenfassung

Der Untersuchungsraum ist wegen seiner Struktur und den vorhandenen Belastungen relativ unempfindlich gegenüber dem geplanten Straßenausbau. Die empfindlichsten bzw. wertvollsten Flächen sind die vorhandenen Wohngebiete mit ihren Freiflächen. Im Vordergrund steht hierbei vor allem der Schutz der menschlichen Gesundheit, der insbesondere durch den Erhalt und die Verbesserung der Umweltbedingungen gewährleistet wird. Hierzu sind die Grenzwerte für Schall und Erschütterungen einzuhalten. Teilweise werden im Istzustand die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV an einzelnen Immissionsorten überschritten. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen wurden dabei bereits errichtet.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Der Mensch als Schutzgut nutzt die Flächen um Untersuchungsraum. Beschrieben werden die Veränderungen durch das Vorhaben im Raum in Bezug auf die folgenden Umweltaspekte:

- Wohnen
- Gesundheit
- Verkehr und Erschließung
- Arbeiten, gewerbliche Nutzung
- Erholung und Freizeit.

(1) Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen durch den Schall, die Erschütterungen und den Staub der Baufahrzeuge und der Bauarbeiten. Diese werden sich auf alle betroffenen Schutzgüter negativ auswirken. Zudem wird die Erreichbarkeit der Gebäude und Grundstücke für die Dauer der Bauarbeiten eingeschränkt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass durch sog. "Schleichverkehr" bisher unbelastete Nebenstraßen stark durch den MIV belastet werden. Dies kann auch zu Gefährdungen von Fußgängern und insbesondere von Kindern in diesen Straßen führen, da plötzlich starke Verkehrsströme auftreten. Anzumerken ist dabei, dass diese Belastungen auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt sind. Weiterhin sind erhebliche Eingriffe in den Gehölzbestand zur Baufeldfreimachung erforderlich.

(2) Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch das geplante Bauvorhaben wird in das Umfeld der Wohnanlagen direkt an der Straße eingegriffen und das vorhandene "Grün" teilweise beseitigt. Dadurch wird das Wohnumfeld deutlich verändert. In Wohngebiete selbst erfolgen keine Eingriffe.

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

Die größten Auswirkungen für den Menschen entstehen durch die betriebsbedingten Auswirkungen. Durch den Straßenbahnverkehr kommt es zu Schall- und Erschütterungsemissionen sowie durch die Oberleitung zu elektromagnetischen Wellen.

In der schalltechnischen Untersuchung wird für die Vorzugsvariante 2a (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage 17.1, Punkt 6.1, Seite 17) im Vergleich des Ist- und des Planzustandes festgestellt, dass für den Bereich Schienenverkehr die Kriterien einer wesentlichen Änderung aufgrund des Bauvorhabens nicht erfüllt werden mit der Folge, dass ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach nicht besteht.

Die Einschätzung beruht auf dem Umstand, dass sich bis auf das Gebäude Deichwall 26 die Beurteilungspegel im Planzustand in allen untersuchten Gebäuden verringern. Dies ist auf die Änderung der Trassierung von einer straßenbündigen Führung der Trasse hin zu einer Trassenführung als Schwellengleis auf einem Schotterbett zurückzuführen.

Darüber hinaus werden die Beurteilungspegel am Gebäude Deichwall 26 nicht überschritten. Es kommt weder zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) im Tages- und Nachtzeitraum, noch zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels auf bzw. über 70 dB (A) im Tageszeitraum, wie auch noch zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels auf bzw. über 60 dB (A) im Nachtzeitraum.

Für die Erschütterungsemissionen wird durch das Ingenieurbüro für Schwingungs-, Schallund Schienenverkehrstechnik GmbH (vgl. Schwingungstechnische Untersuchung, Planunterlage 17.2, Punkt 5, Seite 11; Schreiben des Ingenieurbüros vom 25. Januar 2018) festgestellt, dass die Vorzugsvariante 2a in schwingungstechnischer Hinsicht zu keinem Anspruch auf entsprechende Schutzmaßnahmen führt, da die Veränderungskriterien von 25 % bei den Erschütterungsimmissionen und 3 dB (A) bei den Körperschallimmissionen nicht eintreten.

In der Stellungnahme zur elektromagnetischen Verträglichkeit wird festgestellt, dass bezogen auf die 26. BImSchV nur die Gleichrichterunterwerke dieser Verordnung unterliegen. Die Straßenbahnstrecke wird mit 600 V Gleichstrom betrieben und liegt damit unterhalb des Geltungsbereiches, der eine Mindestspannung von 2.000 V ausweist.

Weiterhin wurde auf der Grundlage von Messungen festgestellt, dass die in unmittelbarer Nähe von Gleichrichterunterwerken auftretenden 50-Hz-Felder deutlich kleiner sind als 10 μ T und 5.000 V/m.

Des Weiteren liegen die im Bereich der Straßenbahnstrecken auftretenden magnetischen Gleichfeldänderungen bei einem Fahrstrom von 1.000 A und in einem Abstand von 10 m von der Bahntrasse in einer Größenordnung von 15 µT (vgl. DIN EN 50121-2).

Die vorbenannten Werte sind ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme so niedrig, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Personen ausgeschlossen werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch solche Gleichfeldänderungen bestimmte wissenschaftliche und medizinische Geräte wie Kernspintomographen nachteilig beeinflusst werden können. Im Untersuchungsraum sind jedoch keine radiologischen Praxen bekannt, sodass hier weitergehende Untersuchungen entbehrlich waren.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

In den Gutachten wurde festgestellt, dass keine Schutzmaßnahmen für das Schutzgut Mensch erforderlich sind.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Unter Zugrundelegung der Annahmen aus den Fachgutachten ist durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

e) Schutzgut Tiere, Pflanzen

Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie ist für die potentielle natürliche Vegetation im Untersuchungsraum von einem Eschen-Stieleichen-Hainbuchenwald der eingedeichten Auen auszugehen (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Planunterlage 19, Seite 28). Den dortigen Feststellungen zufolge sind im Untersuchungsraum keine Reste dieser Pflanzengesellschaft mehr vorhanden (vgl. ebenda).

aa) Beschreibung des Ist-Zustandes

(1) Pflanzen

Der Untersuchungsraum wird durch eine stark befahrene, vierspurige Hauptnetzstraße geprägt. Die Straße selbst sowie die Nebenanlagen (z. B. Geh- und Radwege) sind vollständig versiegelt. An die Nebenanlagen schließen sich straßenbegleitend Grünflächen an. Die Grünflächen umfassen zum Teil Baumreihen, Gebüsche und Rasenflächen. Der August-Bebel-Damm trennt die Wohngebiete des vormals selbstständigen Dorfes Rothensee von den Industrieanlagen auf der heutigen Ostseite des August-Bebel-Damms, die sich bis zur Elbe bzw. im Wesentlichen auf der Ostseite des August-Bebel-Damms bis zur BAB 2 ziehen.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum städtisch geprägt und durch die Nähe zum Industriegebiet Rothensee vorbelastet.

Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen:

Biotoptyp entsprechend der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt vom					
Landesamt für Umweltschutz vom 11. Mai 2010					
HRB	Baumreihe aus überwiegend einheimischen Gehölzen				
HEX	Einzelbäume				
HYA	Gebüsch aus überwiegend einheimischen Arten				
GSA	Zierrasenflächen				
PYY	Grünflächen aus Zierrasen und Ziersträuchern				
AKE	Zier-, Haus- und Kleingärten				
BSE	Einzelhausgebiet (Wohngebiet)				
BSY	Sonstige städtische Bebauung				
BID	Gewerbe- und Industriegebiet				
VSB	Straße				
VWC	ausgebauter Weg				
VBA	Gleisanlage				

Geschützte Objekte nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG sind im Bereich der Trasse und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Einzig geschützte Bäume nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil der Stadt Magdeburg – Baumschutzsatzung – vom 06. Februar 2009 stehen im Nahbereich der Trasse.

Zusammenfassend wurde ermittelt, dass die wertvollsten Flächen und Strukturen als Ergebnis der Untersuchungen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan im Untersuchungsraum

- die Baumreihen beidseitig des August-Bebel-Damms, vor allem auf der Ostseite hin zum Industriegebiet, insbesondere die nach § 21 NatSchG LSA geschützten Alleen,
- die Gebüsche nördlich des Umspannwerkes auf der Westseite des August-Bebel-Damms und
- die Gebüsche und Pflanzungen in den Hausgärten am Rand des Stadtteils Rothensee

sind.

(2) Tiere

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Es ist weiter festgelegt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), dass die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 im Falle von Eingriffen gleichfalls gelten.

Im Scoping-Termin am 25. August 2016 wurde festgelegt, dass für das hier gegenständliche Verfahren eine gesonderte Erfassung geschützter Arten nicht notwendig erscheint. Dies beruht auf der Einschätzung, dass es sich bei dem Untersuchungsraum, welcher durch das benachbarte Indus-triegebiet und durch die stark befahrene Straße geprägt wird, um ein stark vorbelastetes Gebiet handelt. Daher ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum in den vorhandenen Gehölzen allgemein verbreitete und sehr tolerante Vogelarten vorkommen. Hinweise über ein Vorkommen von anderen, streng oder besonders geschützten Arten liegen indes nicht vor.

Des Weiteren war die Prüfung der FFH-Verträglichkeit entbehrlich. Zwar liegt etwa 900 m östlich des August-Bebel-Damms das FFH-Gebiet 0050 "Elbe zwischen Saalemündung und Magdeburg (Gebietsnummer 3936-301)", jedoch liegt zwischen dem August-Bebel-Damm und dem FFH-Gebiet das Industriegebiet Rothensee. Schon aus diesem Grunde sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen maßgeblicher Bestandteile der "NATURA-2000"-Gebiete auszuschließen mit der Folge, dass für das hier geplante Vorhaben eine Verträglichkeitsuntersuchung nach Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL entbehrlich ist.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

(1) Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu Verlusten an Lebensräumen und durch den Baustellenbetrieb zur Gefährdung der baustellennahen Vegetation sowie in geringem Umfang zur Störung der benachbarten Lebensräume.

Die Beeinträchtigungen durch Erschütterungen und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen können als unerheblich eingestuft werden. Die vorhandenen Lebensräume sind durch die Lage im Stadtgebiet geprägt und entsprechend vorbelastet.

(2) Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch den Ausbau der Gleise und der Nebenanlagen entstehen Verluste von Lebensräumen.

Für das Vorhaben müssen insgesamt 40 Bäume gefällt werden, davon sind 8 Einzelbäume (Konfliktpunkt K 1) und 32 Bäume innerhalb von Baumreihen (Konfliktpunkt K 7). Mit den Baumfällungen wird auch in nach § 21 NatSchG LSA geschützte Alleen bzw. Baumreihen eingegriffen.

Auf 8.574 m² werden die vorhandenen Grünflächen (Rasen- und Zierstrauchflächen) zerstört (Konfliktpunkt K 2).

Nördlich der Badeteichstraße wird in eine Gartenfläche (Hausgarten) eingegriffen. Dabei wird die vorhandene schützende Gehölzstruktur (Koniferen-Hecke) beseitigt (Konfliktpunkt K 3).

Mit dem Vorhaben müssen Gebüsche beseitigt werden. Es handelt sich um Gebüsche aus Ziergehölzen nördlich der Hohenwarther Straße sowie um Gebüsche aus heimischen Arten östlich des August-Bebel-Damms, am Umspannwerk und an der Zufahrt zum Bahnbetriebshof (Konfliktpunkt K 4).

Südlich des Umspannwerkes auf der Westseite des August-Bebel-Damms muss für den Ausbau des straßenbegleitenden Gehweges in das Betriebsgelände der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG eingegriffen werden. Hier und im Bereich der Zufahrt zum Betriebshof Nord befinden sich Ruderalfluren, die für das Vorhaben beseitigt werden müssen (Konfliktpunkt K 5).

Mit der Rodung wird in die Lebensräume von verschiedenen Vogelarten eingegriffen (vgl. Untersuchungen zur Avifauna, Planunterlage 9, Seiten 7 bis 9). Die Tiere werden aus diesem Bereich verdrängt (Konfliktpunkt K 8).

Am südlichen Ende des Baufeldes kommt es zur Zerstörung und Überbauung eines 160 m² umfassenden Frühblüherstreifens auf der Ostseite des August-Bebel-Damms (Konfliktpunkt K 9).

Darüber hinaus werden durch das geplante Vorhaben auch Lebensräume beeinträchtigt.

So wird durch das geplante Vorhaben in den Standraum der Straßenbäume entlang der Trasse sowie in den Wurzelraum des vorhandenen Baumbestands eingegriffen (Konfliktpunkt K 6).

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben lediglich um den Ausbau einer vorhandenen Trasse handelt, sind die betriebsbedingten Auswirkungen durch Schall und Erschütterungen auf die Arten und Lebensgemeinschaften nicht von erheblicher Bedeutung. Darüber hinaus sind die vorkommenden Tierarten gegenüber den zu erwartenden Störungen aufgrund der Lage im Stadtgebiet tolerant.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach §§ 14 bis 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 bis 10 NatSchG LSA behandelt und kompensiert. Der Eingriff in die nach § 21 NatSchG geschützte Allee wird am Ort des Eingriffes ausgeglichen. Insoweit wird auf die unter Teil A, Kapitel III verfügte Entscheidung zur Befreiung vom Verbot des Eingriffs in den Alleenschutz nach § 67 BNatSchG verwiesen.

Vorrangig sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher zu vermeiden, vgl. § 13 Satz 1 BNatSchG.

Die Vermeidung wird vor allem durch die Umsetzung der umweltverträglichsten Variante realisiert. Die zur Feststellung vorgelegte Vorzugsvariante, die Variante 2a, wurde im Planungsprozess als umweltverträglichste Variante in der Umweltverträglichkeitsstudie entwickelt. Im Zuge der geplanten Trasse wird damit der Umfang der Eingriffe minimiert. Damit werden entsprechend § 13 Satz 2 BNatSchG nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die die Eingriffe und die daraus folgenden Auswirkungen

weiter reduzieren sowie den Bestand entlang der Trasse schützen. Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen ergriffen, die zu einer Begrünung und der landschaftsgerechten Einbindung des geplanten Vorhabens führen.

Es werden folgende Maßnahmen getroffen:

(1) Vermeidungsmaßnahme V 1

Für die Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche im Bereich der Baustelle sind Schutzmaßnahmen auszuweisen. Diese Maßnahme ist mit umfangreichen Auflagen für die erforderlichen Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Bestandsbäume verbunden. Die Umsetzung der Auflagen wird durch die geplanten Schutzmaßnahmen gewährleistet. Ziel ist dabei die Erhaltung des Baumbestandes im Bereich der Baustelle.

Die Baumschutzmaßnahmen sowie die Vorschriften der RAS-LP 4 und der DIN 18920 sind fachgerecht umzusetzen.

Darüber hinaus sind jedwede Abweichungen von den Standardlösungen der Richtlinien mit der Fachbauleitung zu abzustimmen.

(2) Schutzmaßnahme S 1

Zum Schutz von Vegetationsflächen sind in drei Teilabschnitten Schutzzäune nach RAS-LP 4 mit einer Gesamtlänge von 178 m anzulegen.

(3) Schutzmaßnahme S 2

Für insgesamt 21 Bäume sind Schutzmaßnahmen für die Dauer der Baumaßnahmen zu ergreifen. Es sind Suchschachtungen zur Feststellung der Lage der Wurzeln im Baubereich durchzuführen. Die Ergebnisse der Suchschachtungen dienen als Grundlage zur Festlegung weiterer Maßnahmen des Baum- und Wurzelschutzes. In Betracht kommen hier das Einkürzen der Wurzeln, die Anbringung eines Wurzelvorhangs oder der Schutz größerer Wurzeln durch das Einbringen von Wurzelschutzbrücken.

Darüber hinaus sind Tiefbauarbeiten im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume nur mit erhöhtem Aufwand zulässig. Insbesondere sind diese Arbeiten fachlich zu begleiten. Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

- Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind in entsprechenden Schutzrohren zu verlegen.

- Die Erarbeiten im Kronentraufbereich sind grundsätzlich als Handschachtung auszuführen. Werden Wurzeln (Fein- und Haltewurzeln) festgestellt, ist der Boden abzusaugen.
- Bei einem Verlust eines Baumstandortes ist mit dem Leitungsträger die Ersatzpflanzung an gleicher Stelle abzustimmen.
- Es ist ein Bewässerungsmanagement durchzuführen.
- An den Baumkronen sind Sanierungs- und Anpassungsschnitte durchzuführen.

Die Pflicht zur Umsetzung der durchzuführenden Maßnahmen wurde unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5, Buchstabe c), Punkt bb) dieses Beschlusses festgeschrieben.

(4) Schutzmaßnahme S 3

Entlang des August-Bebel-Damms sind acht Einzelbäume durch einen Einzelbaumschutz nach RAS-LP 4 zu schützen. Sofern dieser aufgrund der Platzverhältnisse nicht realisiert werden kann, ist der Baumschutz entsprechend DIN 18920 auszuführen.

(5) Ausgleichsmaßnahme A 1

Im Umfang von 1.339 m² werden bisher versiegelte Flächen entsiegelt.

(6) Ausgleichsmaßnahme A 2

Entlang des August-Bebel-Damms und auf den Nebenflächen sind Bäume mit den nachfolgend benannten Spezifikationen neu zu pflanzen:

- drei Bäume, Hochstamm
- viermal verpflanzt mit Drahtballen
- Stammumfang: 20 bis 25 cm im Nahbereich von Straßen
- Sicherung durch einen Pfahldreibock und Verdunstungsschutz
- Je Baum sind vier mit Blähton gefüllte LECA-Schläuche senkrecht in die Pflanzgrube sowie ein Baumschnorchel einzubauen. Bei Bedarf ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.
- Bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein wirksamer Leitungsschutz einzubauen.

Diese Maßnahme dient dem Ausgleich für die entstehenden Baumverluste und die klimatischen Beeinträchtigungen sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes.

(7) Ausgleichsmaßnahme A 3

Entlang des August-Bebel-Damms sind die zerstörten Alleen durch die Pflanzung von 39 Bäumen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Spezifikationen wiederherzustellen:

- 39 Bäume, Hochstamm
- viermal verpflanzt mit Drahtballen
- Stammumfang: 20 bis 25 cm
- Sicherung durch einen Pfahldreibock und Verdunstungsschutz
- Je Baum sind vier mit Blähton gefüllte LECA-Schläuche senkrecht in die Pflanzgrube sowie ein Baumschnorchel einzubauen. Bei Bedarf ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.
- Bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein wirksamer Leitungsschutz einzubauen.

Diese Maßnahme dient dem Ausgleich für die entstehenden Baumverluste und die klimatischen Beeinträchtigungen sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Allee 1

Länge: 145 m

Anzahl der Bäume: 3

Baumart: Tulpenbaum

Allee 2

Länge: 180 m Anzahl der Bäume: 18

Baumart: Stieleichen

Allee 4

Länge: Lückenpflanzung

Anzahl der Bäume: 2

Baumart: Lederhülsenbaum

Allee 5

Länge: 165 m Anzahl der Bäume: 16

Baumart: Stieleichen

(8) Ausgleichsmaßnahme A 4

Im Umfang von 1.018 m² sind flächige Strauchpflanzungen von einheimischen und standortgerechten Straucharten zur Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie zur Verbesserung der klimatischen Funktion und zur Verbesserung des Landschaftsbildes in der nachfolgend beschriebenen Qualität vorzunehmen:

- Sträucher: mindestens 60 bis 100 cm, zweimal verpflanzt
- Bäume: Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 14 bis 16 cm mit Drahtballen.

Je 100 m² Gehölzfläche sind 60 Sträucher und mindestens drei Bäume (Hochstamm) zu pflanzen.

(9) Ausgleichsmaßnahme A 5

Im Umfang von 340 m² sind gestaltete Pflanzungen aus überwiegend nicht heimischen Arten – insbesondere Sträucher und Stauden – als Flächenpflanzungen bzw. bodendeckende Pflanzungen sowie zur Begrünung von Klein- und Splitterflächen anzulegen.

Die Pflanzdichte hat entsprechend der jeweiligen Arten zu erfolgen. Eine hundertprozentige Bodendeckung soll am Ende der Entwicklungspflege (drittes Standjahr) erreicht werden.

(10) Ausgleichsmaßnahme A 6

Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind acht Wurzelbrücken mit einer Länge von jeweils 3 m in Geh- bzw. Radwegbreite im Verlauf der Gehwege zum Schutz des Wurzelraumes einzubauen. Im Näherungsbereich der Wurzeln sind Handschachtungen vorzunehmen.

(11) Ausgleichsmaßnahme A 7

Auf der Grünfläche nördlich der Straße "Korbwerder" stehen in der Nähe des Gehweges drei Großsträucher. Diese wurden 2015/2016 durch den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg gepflanzt. Um die an dieser Stelle zum Ausgleich der Verluste an Baumreihen bzw. Alleen geplante Allee entwickeln zu können, ist es erforderlich, die drei benannten Großsträucher zu verpflanzen.

Zusätzlich erforderliche Baumpflanzungen könnten in Rothensee erfolgen.

(12) Ausgleichsmaßnahme A 8

Zur Verbesserung des Artbestandes und zum Ausgleich des Verlustes an Brutplätzen sind in der näheren Umgebung des Vorhabens insgesamt acht Nistkästen aufzuhängen:

- zwei Nistkästen für Blaumeisen
- zwei Nistkästen für Kohlmeisen und Sperlinge
- zwei Nistkästen für Stare
- zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter.

Die möglichen Standorte der Nistkästen sind den Maßnahmenplänen zu entnehmen.

(13) Ausgleichsmaßnahme A 9

Im Umfang von 20 m² ist eine freiwachsende Hecke aus standortgerechten einheimischen Arten zur Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur Verbesserung der klimatischen Funktion sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes mit der nachfolgend beschriebenen Qualität anzulegen:

- Sträucher: mindestens 60 bis 100 cm, zweimal verpflanzt
- Anordnung einer einreihigen Hecke mit einer Pflanze je Meter Heckenlänge.

(14) Ersatzmaßnahme E 1

Als Ersatzmaßnahme, die auf dem Flurstück 10521 in der Flur 204 der Landeshauptstadt Magdeburg umzusetzen ist, sind 6.750 m² Ackerfläche in mesophiles Grünland umzuwandeln. In den ersten fünf Jahren ist diese Fläche mindestens zweimal jährlich zu mähen, die Mahd ist zu entsorgen. Danach ist eine jährliche Mahd als Mulchmahd zulässig. Die extensive Beweidung ist auf dieser Fläche ebenfalls zulässig.

Auf der Fläche der Ersatzmaßnahme E 1 sind 16 Bäume mit folgenden Spezifikationen zu pflanzen:

- Hochstamm
- dreimal verpflanzt, mit Drahtballen
- Stammumfang 16 bis 18 cm
- Die Jungbäume sind durch einen Pfahldreibock und einen Verdunstungsschutz zu sichern.

Die Pflanzung erfolgt zum Ausgleich der Baumverluste, zum Ausgleich der klimatischen Beeinträchtigung und zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Mit der Pflanzung wird auch der Verlust an Lebensraum durch die Beseitigung der Gehölzfläche an der Zufahrt zum Betriebshof Nord ausgeglichen.

(15) Gestaltungsmaßnahme G 1

Im Umfang von 6.814 m² wird auf den Randstreifen und Banketten, auf den Grünflächen sowie auf dem Verkehrsbegleitgrün, Landschaftsrasen angelegt. Diese Maßnahme dient der Sicherung und dem Schutz des Mutterbodens. Die Ansaat hat mit Landschaftsrasen RSM 7 – Landschaftsrasen A zu erfolgen.

(16) Gestaltungsmaßnahme G 2

Als Verlängerung der Allee 2 sind sechs Strauchgruppen zu je drei Sträuchern, mithin 18 Sträucher, anzupflanzen. Dabei müssen standortgerechte Solitärsträucher der nachfolgend beschriebenen Qualität angepflanzt werden:

- Sträucher mindestens 60 bis 100 cm, zweimal verpflanzt.

(17) Gestaltungsmaßnahme G 3

Auf der Rasenfläche am südlichen Bauende ist östlich der Straße ein 160 m² umfassender Frühblüherstreifen mit folgenden Spezifikationen anzulegen:

- Mischung "Sunrise" der Firma Floweryourplace.

Die Pflanzung kann maschinell erfolgen. Für die Ausführung ist der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg einzubeziehen.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Der Flächenbilanzierung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist zu entnehmen, dass der Eingriff durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie durch die externe Ersatzmaßnahme nach einem angemessenen Entwicklungszeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als hinreichend kompensiert zu betrachten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen daher nicht zu erwarten.

f) Schutzgut Boden und Geologie

aa) Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Funktionen des Bodens werden beeinträchtigt

- durch den Eintrag bzw. die Anreicherung von Schadstoffen im Boden,
- durch die Verdichtung des Bodens durch mechanische Belastungen und/oder Entwässerung und
- durch den Verlust von Boden durch Überbauung, Versiegelung und Bodenentnahme.

Der Untersuchungsraum wird durch Auffüllungen für die Bebauung und die Verkehrsanlagen geprägt. Diese heben sich deutlich von dem natürlichen Niveau ab. Das natürliche Niveau ist in den Gartenflächen westlich des August-Bebel-Damms zu finden. Hier haben sich in den ehemaligen Gartenflächen aus dem Ausgangssubstrat sogenannte Gartenböden – Hortisole – entwickelt. Diese entsprechen in ihren grundlegenden Eigenschaften dem Ausgangssubstrat.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Berichtes des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt "Bodenschutz in der räumlichen Planung" (Heft 29, 1998). Dabei wurden fünf Funktionen bewertet und zusammengefasst:

- Standort der natürlichen Vegetation
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Regelung der Grundwasserneubildung und des Oberflächenabflusses
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Berücksichtigung der Bodenbelastungen.

Kategorie	Fähigkeit, eine bestimmte Bodenfunktion zu erfüllen		
1	Sehr hoch		
2	Hoch		
3	Mittel		
4	Gering		
5	Sehr gering		

(1) Standort für die natürliche Vegetation

Das Untersuchungsgebiet kann hinsichtlich der potentiellen natürlichen Vegetation dem Haselwurz-Laubkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald zugeordnet werden (vgl. Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt, in: Bericht des Landesamtes für Umweltschutz, Sonderheft 1/2000). Diese Waldgesellschaften sind in Bezug auf die potentielle natürliche Vegetation von Sachsen-Anhalt relativ weit im Elbtal und in der Börde verbreitet. Sie besitzen daher im Naturschutz eine mittlere Priorität (Kategorie 3).

(2) Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Der Untersuchungsraum liegt im Stadtgebiet und wurde bereits stark durch den Menschen verändert, insbesondere durch Überbauung, Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorhanden sind. Darin ist auch die Einstufung mit einer geringen Wertigkeit (Kategorie 4) begründet.

(3) Regelung der Grundwasserneubildung und des Oberflächenabflusses

Das Grundwasser als Quelle für Trink- und Brauchwasser stellt sowohl für den Menschen als auch für andere Organismen eine wichtige Lebensgrundlage dar. Die Böden sind mit einer hohen Speicherkapazität und einer mittleren bis geringen Durchlässigkeit ausgestattet. In der Folge ist auch hier eine geringe Wertigkeit (Kategorie 4) begründet; vgl. auch die Ausführungen zum Schutzgut Wasser unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe g).

(4) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist nicht als Denkmal eingestuft. Aus diesem Grunde ist eine sehr geringe Wertigkeit (Kategorie 5) anzunehmen.

(5) Berücksichtigung von Bodenbelastungen

Für den Nahbereich des August-Bebel-Damms sind Bodenbelastungen im Sinne von größeren Schadstoffkontaminationen nicht bekannt. Daher kann eine Einstufung in eine der fünf Kategorien nicht vorgenommen werden.

(6) Gesamtbewertung für die unversiegelten Flächen

Aus den vorstehend bewerteten Bodenfunktionen ergibt sich die folgende Übersicht:

Kriterium	Kategorie
potentielle natürliche Vegetation	3
land- und forstwirtschaftliche Nutzung	4
Grundwasserbildung und Oberflächenabfluss	4
Archiv Natur- und Kulturgeschichte	5
Bodenbelastungen	-

Die Böden im Untersuchungsraum besitzen durch ihre Lage im Siedlungsgebiet Vorbelastungen durch Versiegelung, Stoffeintrag, Verdichtung sowie durch strukturelle Überformung.

Weiterhin sind im Untersuchungsraum keine auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes eingestuften Altlastenverdachtsflächen vorhanden. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich mehrere Altindustriestandorte mit entsprechenden Altlastenverdachtsflächen.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

(1) Baubedingt

Durch die Baumaßnahme werden bisher unversiegelte Flächen überbaut. Vorübergehend werden Flächen für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Diese Flächen beschränken sich auf den Baubereich. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die betroffenen Flächen wiederherzustellen. Weiterhin stehen im näheren Untersuchungsraum nur eingeschränkt Flächen für eine Baustelleneinrichtung zur Verfügung.

(2) Anlagenbedingt

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zum Verlust an Bodenfläche im Umfang von 7.230 m², was einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff darstellt. Die neu versiegelten Böden verlieren durch die Baumaßnahme all ihre Funktionen im Naturhaushalt.

(3) Betriebsbedingt

Die Auswirkungen des Straßenbahnbetriebes sind im Untersuchungsraum als nicht erheblich zu qualifizieren. Das unkontrollierte Eindringen von umweltschädigenden Betriebsmitteln (z.

b. Mineralöle von Getrieben) kann aufgrund des Einsatzes von modernen Fahrzeugen und den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (vorbeugende Instandhaltung) seitens der Vorhabenträgerin weitgehend ausgeschlossen werden.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation getroffen:

(1) Ausgleichsmaßnahme A 1

Im Umfang von 1.339 m² werden bisher versiegelte Flächen entsiegelt.

(2) Ersatzmaßnahme E 1

Als externe Ersatzmaßnahme ist auf dem Flurstück 10521 in der Flur 204 der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland im Umfang von 6.750 m² sowie die Bepflanzung mit 16 Bäumen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 14 dieses Beschlusses verwiesen.

(3) Gestaltungsmaßnahme G 1

Auf den Randstreifen, Banketten, Grünflächen sowie auf Verkehrsbegleitgrün wird im Umfang von 6.814 m² Landschaftsrasen angelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Gestaltungsmaßnahme G 1 wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 15 verwiesen.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme umfasst im Hinblick auf den Eingriff in das Schutzgut Boden und Geologie vor allem die Entsiegelung bisher versiegelter Flächen.

Der Flächenbilanzierung ist insoweit zu entnehmen, dass der Eingriff durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme in Verbindung mit der Ersatzmaßnahme nach einem Entwicklungszeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht hinreichend kompensiert wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann daher unter Berücksichtigung der vorstehend benannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

g) Schutzgut Wasser

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Für den Ist-Zustand wurden die Kriterien

- Oberflächengewässer,
- Grundwasser,
- Grundwasserneubildung sowie
- Vorbelastungen

untersucht.

(1) Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Vorhaben liegt im Elbtal. Bei dem Junihochwasser 2013 wurde der Untersuchungsraum überspült. Dabei handelt es sich nicht um ein klassisches Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Darüber hinaus war eine weitergehende Betrachtung des Gewässers Elbe entbehrlich, da es von dem geplanten Vorhaben nicht berührt wird.

(2) Grundwasser

Im Untersuchungsraum ist ungespanntes Grundwasser in den holozänen Lockergesteinsschichten anzutreffen. Der Grundwasserstand ist direkt abhängig von der Wasserführung der Elbe und schwankt daher stark im jahreszeitlichen Verlauf. Weiterhin befindet sich der Untersuchungsraum außerhalb von Trinkwasserschutzzonen sowie außerhalb von Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das Grundwasser im Untersuchungsraum durch Sickerstoffe aus dem benachbarten Industriegebiet in der Umgebung vorbelastet ist.

(3) Grundwasserneubildung

Der Untersuchungsraum speist kein Quellgebiet. Darüber hinaus soll das Grundwasser nicht genutzt werden, sodass die Grundwasserneubildung innerhalb des Untersuchungsraumes im Naturhaushalt keine herausragende Bedeutung besitzt.

(4) Vorbelastungen

Das Grundwasser ist durch die vorhandenen Versiegelungen und die bestehenden Beeinträchtigungen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, einer Großstadt, vorbelastet.

Im Plangebiet befinden sich keine Brunnen. Weiterhin speist der Untersuchungsraum kein Quellgebiet. Des Weiteren ist im Plangebiet kein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass keine messbaren Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Empfindlichkeit der Grundwasserneubildung ist ebenfalls nicht gegeben, da die Grundwasserneubildung innerhalb des Untersuchungsraumes keine hohe Bedeutung hat. Weiterhin ist das geplante Vorhaben nicht mit einem zusätzlichen Eintrag von Schadstoffen verbunden. Da die Wechselwirkungen und die Bedeutung des Grundwassers nicht oder nur unzulänglich differenziert bewertet werden können, ist eine dahingehende Bewertung entbehrlich.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

(1) Baubedingt

Es besteht in einem geringen Umfang die Möglichkeit, dass baubedingte Schadstoffe während der Bauphase in das Grundwasser gelangen können. Dies ist insbesondere im Havariefall anzunehmen. Diese abstrakte Gefährdung wird im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme durch eine konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Festlegungen dieses Beschlusses minimiert.

(2) Anlagenbedingt

Die Grundwasserneubildung wird im Bereich der Bebauung und der Verkehrsflächen durch entsprechende Versiegelung des Bodens geringfügig eingeschränkt. Der Untersuchungsraum speist zudem keine Wasserfassung bzw. Quellgebiete direkt. Daher kommt diesem Schutzgut nur eine relativ geringe Bedeutung zu.

(3) Betriebsbedingt

Das Risiko einer Verschmutzung des Grundwassers durch einen Brand oder eine andere Havarie ist eher als wenig wahrscheinlich einzuschätzen, so dass dies eher als unerheblich einzustufen ist. Zudem ist ein Entweichen von umweltschädigenden Betriebsmitteln aufgrund der regelmäßigen Instandhaltung der zu verwendenden Fahrzeuge sowie aufgrund des Einsatzes neuerer Fahrzeuge weitestgehend auszuschließen.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Durch das geplante Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen. Weiterhin sind die Auswirkungen auf das Grundwasser durch den hohen Anteil bereits versiegelter Flächen vernachlässigbar.

Aus diesem Grunde sind spezielle Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen nicht erforderlich.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Aufgrund der überwiegenden Nutzung bisher versiegelter Flächen und der Neuversiegelung von teilweise stark vorbelasteten Flächen entstehen beim Grundwasser nur geringe Auswirkungen. Da insoweit auch keine Quellen oder Wasserfassungen durch die betroffene Fläche gespeist werden, sind die Eingriffe zu vernachlässigen. Weiterhin sind Oberflächengewässer nicht betroffen.

h) Schutzgut Klima und Luft

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Für die Beschreibung des Ist-Zustandes wurden die Kriterien "großklimatische Situation", "lokale Klimasituation", "Luftqualität und Feinstaub" sowie "Klimawandel" untersucht.

(1) Großklimatische Situation

Der Untersuchungsraum liegt am nördlichen Rand der Landeshauptstadt Magdeburg sowie am Rand des Landschaftsraumes "Magdeburger Börde". Aufgrund der niedrigen Jahresniederschlagssumme (um 500 mm) zählt der Raum Magdeburg zum Mitteldeutschen Trockengebiet (500 mm Jahresisohyete). Die relativ geringen Niederschlagsmengen resultieren aus den Hauptwindrichtungen Süd – Südwest und West (ca. 47 %) und dem damit entstehenden Regenschatten des Harzes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg liegt am Übergang vom subatlantisch geprägten zum subkontinentalen Klima mit einer durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur von 9,0 °C. Im Monatsmittel ist der Januar mit -0,5 °C der kälteste und der Juli mit 18,1 °C der wärmste Monat.

(2) Lokale Klimasituation

Die Umweltverträglichkeitsstudie nimmt Bezug auf das Klimagutachten der Landeshauptstadt Magdeburg (Analyse der klima- und immissionsökologischen Funktionen im Stadtgebiet von Magdeburg und deren planungsrelevante Inwertsetzung im Rahmen einer vorsorgeorientierten Umweltplanung, Aktualisierung und Fortschreibung 2013, Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg, GEO-NET Umweltconsulting GmbH Hannover), wonach die Wohngebiete eine günstige bio-klimatische Situation besitzen. Hier darf es nicht zu einer weiteren Verschlechterung der bioklimatischen Situation kommen. Wichtig für den Raum sind die vorhandenen Baumreihen entlang der Straßen, die durch die Beschattung und die Verdunstung in der Lage sind, Hitzeextremen wirksam entgegen zu wirken.

Über die offenen Landschaftsflächen in Richtung Nordwesten wird der Luftaustausch zwischen den Kaltluftentstehungsgebieten und den belasteten Flächen (insbesondere das Industriegebiet Rothensee) geregelt. Aufgrund der bestehenden Funktionsbeziehungen sind diese Flächen als wertvoll einzustufen.

Darüber hinaus ist das Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet im Bereich der Ackerflächen nordwestlich des Untersuchungsraumes als wertvoll zu qualifizieren. Neben diesen Flächen sind die vorhandenen Baumreihen als sehr wertvoll einzustufen, da ihnen durch ihre Funktion als Staubfilter, Luftbefeuchter und Temperaturpuffer gerade in Bereichen mit einem hohen Versiegelungsgrad eine ausgleichende Wirkung zukommt.

Die Wohnbebauung im Stadtteil Rothensee besitzt nur geringe bioklimatische Verbindungen zur Elbe und den angrenzenden Naturräumen. Für den Stadtteil ist indes die Verbindung über die Gleisanlagen hin zur offenen Landschaft wichtig.

In Bezug auf das Stadtgebiet hat der Untersuchungsraum die Funktion einer Abstandsfläche, die die sensible Wohnbebauung von den Industrie- und Gewerbegebieten abschirmt. Der Verkehr auf dem August-Bebel-Damm bildet dabei die Hauptquelle für die bestehenden Emissionen.

Das benannte Klimagutachten weist keine lokal bedeutsamen klimatischen Funktionsbeziehungen für den Untersuchungsraum aus. Weiterhin werden in der Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage 19) für die Teilräume folgende Maßnahmen empfohlen:

- Die an den Untersuchungsraum angrenzenden Freiflächen sind sehr empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierungen.
- Der Luftaustausch mit der Umgebung muss erhalten bleiben.
- Bei Eingriffen ist die Stellung des Baukörpers zu beachten, die Bauhöhe ist gering zu halten.

Zu beachten ist weiterhin, dass auf dem August-Bebel-Damm aufgrund der verkehrlichen Bedingungen eine hohe Luftbelastung besteht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie macht jedoch darauf aufmerksam, dass aufgrund des Vorhabencharakters die Hinweise nicht vollumfänglich umgesetzt werden können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit dieser Auffassung an, verweist aber auf das Minimierungsgebot hinsichtlich der unvermeidbaren Eingriffe, welches mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses verfügt wurde.

(3) Luftqualität und Feinstaub

Die Schadstoffbelastung ist anhand der Grenz- und Richtwerte aus der 39. BlmSchV sowie der TA Lärm zu beurteilen.

In der näheren Umgebung des Gebietes befinden sich keine Messstationen des Landesamtes für Umweltschutz. Aus diesem Grund wurde zur Beurteilung der Luftqualität auf benachbarte Stationen aus dem Messstellennetz des Landesamtes für Umweltschutz zurückgegriffen.

Aufgrund der Lage am Rande des Industriegebietes und durch die hohe Verkehrsbelegung auf dem August-Bebel-Damm ist von einer hohen Vorbelastung an Luftschadstoffen auszugehen.

(4) Klimawandel

Im Hinblick auf den Klimawandel sollen insbesondere die Stabilität und die Fähigkeit von Ökosystemen, nach wesentlichen Artenverschiebungen durch eine oder mehr oder minder langfristige Aufeinanderfolge anderer Ökosysteme wieder zum ursprünglichen Artengefüge zurückzukehren, betrachtet werden. Dabei sind insbesondere die Vegetationsflächen – wie z. B. Wälder, Gebüsche und der Baumbestand – mit einer ausgleichenden Wirkung auf das Klima als wertvoll zu betrachten. Diese sind weitestgehend zu erhalten bzw. zu erweitern.

Die Fähigkeit des Gehölzbestandes zur Rückkehr in das ursprüngliche Artengefüge im Nachgang an eine wesentliche Artenverschiebung kann dabei durch eine angepasste Artenauswahl deutlich verbessert werden.

Als Zielstellungen weist die Umweltverträglichkeitsstudie die Erhaltung klimaaktiver Strukturen sowie die Beachtung des Klimawandels bei der Artenauswahl aus.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

(1) Baubedingt

Während der Bauphase ist von temporären und punktuellen Beeinträchtigungen der Luftqualität auszugehen. Diese ergibt sich insbesondere durch den Baustellenverkehr, Transporte und die Baumaßnahmen selbst (u. a. mobile Baumaschinen). Wesentliche Luftschadstoffe sind Stickoxide, Kohlenstoffmonooxid sowie Schwebstaub. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung infolge des Verkehrs zu vernachlässigen.

Indes besteht die Möglichkeit, dass für die benachbarten Wohngebiete während der sommerlichen Trockenperioden durch die Staubentwicklung Probleme entstehen. Diese Belastungen treten nur zeitweise während der Bauphase auf.

(2) Anlagenbedingt

Durch den Verlust an Baum- und Gehölzbeständen (insgesamt 40 Bäume, davon acht Einzelbäume und 32 Bäume innerhalb von Baumreihen) entlang der Strecke kommt es zu massiven Eingriffen in den Klimahaushalt des Vorhabenbereiches. Dies führt zu einer höheren Aufheizung sowie zur Verringerung der Luftfeuchte in den betroffenen Bereichen.

Darüber hinaus wird durch die Rodung von Strauchflächen (vor der Lärmschutzwand und am Umspannwerk) das Mikroklima. Diese Flächen binden bislang bodennahen Feinstaub und verbessern bisher die kleinklimatische Situation.

Weiterhin wird durch die Überbauung von insgesamt 8.574 m² an Grünflächen in das Mikroklima eingegriffen.

(3) Betriebsbedingt

Des Weiteren ist das Risiko einer Luftverschmutzung durch den Brand oder eine Havarie wegen der geringen Wahrscheinlichkeit eines Unfalls als unerheblich einzustufen.

Weiterhin ist es das Ziel des Vorhabens, durch ein attraktives ÖPNV-Angebot den Anteil des MIV zu reduzieren und somit die Umwelt zu entlasten.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

(1) Ausgleichsmaßnahme A 1

Im Umfang von 1.339 m² werden bisher versiegelte Flächen entsiegelt.

(2) Ausgleichsmaßnahme A 2

Entlang des August-Bebel-Damms und auf den Nebenflächen sind drei Bäume zu pflanzen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 6 dieses Beschlusses verwiesen.

(3) Ausgleichsmaßnahme A 3

Entlang des August-Bebel-Damms und auf den Nebenflächen sind drei Bäume zu pflanzen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 7 dieses Beschlusses verwiesen.

(4) Ausgleichsmaßnahme A 9

Es ist eine Hecke mit standortgerechten einheimischen Arten zu pflanzen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 13 dieses Beschlusses verwiesen.

(5) Ersatzmaßnahme E 1

Als externe Ersatzmaßnahme ist auf dem Flurstück 10521 in der Flur 204 der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland im Umfang von 6.750 m² sowie die Bepflanzung mit 16 Bäumen vorzunehmen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 14 dieses Beschlusses verwiesen.

(6) Weitere Festlegungen

Schließlich ist auch auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3 hinzuweisen, wonach die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens zu ergreifen hat.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Unter Berücksichtigung der vorstehend benannten Ausgleichsmaßnahmen, durch den Rückbau und Entsiegelung versiegelter Flächen sowie das Anpflanzen von Großgehölzen und Strauchgruppen und der daraus resultierenden positiven Effekte auf Schutzgut Klima und Luft ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf dieses Schutzgut auszuschließen.

i) Schutzgut Landschaft

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Der Landschaftsraum wird durch die begleitende Bebauung und die Straßenverkehrsanlagen städtisch geprägt. Dabei wurden folgende Raumtypen bzw. Stadträume festgestellt:

- Bahnanlagen:

Der Untersuchungsraum berührt die Bahnanlagen der Hafenbahn. Dabei handelt es sich um Anschlussgleise im Hafen von Magdeburg und zu verschiedenen Industriegebieten. Die Gleisflächen sind offen und frei von Vegetation.

- Verkehrsanlagen mit Begleitgrün:

Der Untersuchungsraum wird hauptsächlich durch die bestehenden Verkehrsanlagen (Straßenräume) geprägt. Diese bestehen aus zwei- und mehrstreifigen Fahrspuren sowie aus Nebenanlagen. In den Nebenanlagen begleiten Baumreihen den Straßenraum, welche für den Raum typisch sind und die Straßenräume prägen.

- Industriegebiet:

Östlich des August-Bebel-Damms grenzt ein Industriegebiet an den Untersuchungsraum. Hier wechseln sich große Baukörper mit Grünflächen und Verkehrsanlagen ab. Die Flächen vermitteln einen technischen bzw. industriellen Eindruck.

- Wohnbebauung:

Die Wohnbebauung im Stadtteil Rothensee wird nur am Rand durch den August-Bebel-Damm erschlossen. Von der Straße werden die Hausgärten berührt. Durch die Lärmschutzwand im Bereich Hohenwarther Straße bestehen keine Sichtbeziehungen.

- Gesamtraum:

Im Untersuchungsraum treffen – wie dargestellt – verschiedene Raumtypen aufeinander, die wiederum den Untersuchungsraum selbst charakterisieren.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

(1) Baubedingt

Das Landschaftsbild wird durch Baumaschinen und andere technische Geräte gestört. Darüber hinaus wird durch den Verlust bzw. durch den Eingriff in geschützte Alleen und Baumreihen sowie in Strauchflächen mit Gehölzstrukturen das Landschafts- und Stadtbild beeinträchtigt.

(2) Anlagenbedingt

Durch die Baumfällungen am Bauanfang und am Bauende wird sich das Straßenbild deutlich verändern.

(3) Betriebsbedingt

Die betriebsbedingten Auswirkungen unterstützen die anlagebedingten Auswirkungen. Indes entstehen durch den Betrieb keine erheblichen Auswirkungen auf das Stadtgebiet, da die Straßenbahnen bereits im Bestand ein gewohntes Bild darstellen.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

(1) Ausgleichsmaßnahme A 2

Entlang des August-Bebel-Damms und auf den Nebenflächen sind drei Bäume zu pflanzen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 6 dieses Beschlusses verwiesen.

(2) Ausgleichsmaßnahme A 3

Entlang des August-Bebel-Damms und auf den Nebenflächen sind drei Bäume zu pflanzen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 7 dieses Beschlusses verwiesen.

(3) Ausgleichsmaßnahme A 9

Es ist eine Hecke mit standortgerechten einheimischen Arten zu pflanzen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 13 dieses Beschlusses verwiesen.

(4) Ersatzmaßnahme E 1

Als externe Ersatzmaßnahme ist auf dem Flurstück 10521 in der Flur 204 der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland im Umfang von 6.750 m² sowie die Bepflanzung mit 16 Bäumen umzusetzen. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 14 dieses Beschlusses verwiesen.

(5) Gestaltungsmaßnahme G 1

Im Umfang von 6.814 m² wird auf den Randstreifen und Banketten, auf den Grünflächen sowie auf dem Verkehrsbegleitgrün, Landschaftsrasen angelegt. Wegen der weiteren Erläuterungen zu dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen unter Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 4, Buchstabe e), Punkt cc), Unterpunkt 15 dieses Beschlusses verwiesen.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Durch die Anpflanzung von Großgehölzen, Strauchketten und Gebüschen sowie durch die Entsiegelung bislang versiegelter Flächen wird das Stadtbild aufgewertet.

Verloren gehende Einzelbäume, die nach § 3 Abs. 1 Baumschutzsatzung als geschützt gelten, werden gemäß § 8 Baumschutzsatzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Darüber hinaus wird der Verlust nach § 21 NatSchG LSA geschützter Alleen durch Neupflanzungen vor Ort ausgeglichen. Insoweit wird auf die Befreiungsentscheidung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Alleen nach § 67 BNatSchG unter Teil A, Kapitel III

dieses Beschlusses sowie die dazu erlassenen Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5, Buchstabe c) dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschafts- und Stadtbild nicht zu erwarten.

j) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Im Untersuchungsraum sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

In Ermangelung von Kultur- und sonstigen Sachgütern im Untersuchungsraum gibt es auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Wegen des fehlenden Beeinträchtigungspotentials sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

k) Wechselwirkungen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Wesentlich an der Landschaftsplanung ist die Betrachtung der ökologischen Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander. Bei den Wechselwirkungen können verschiedene Effekte auftreten, zum einen, dass sich die Schutzgüter neutral zueinander verhalten, zum anderen dass sich die Schutzgüter gegenseitig ausschließen bzw. ohne Wechselwir-

kungen überlagern und als letztes, dass sich die Schutzgüter bzw. Eingriffe in diese Schutzgüter gegenseitig verstärken (Synergieeffekte). Auch sind diejenigen Fälle zu betrachten, bei denen eine Wirkung auf verschiedene Ursachen zurückgeht.

Diese Synergieeffekte ergeben sich aus den Wirkungen bestimmter Biotopstrukturen auf verschiedene Schutzgüter, wie zum Beispiel der Boden. Veränderungen am belebten Oberboden wirken vorerst nur auf diesen. In der Kette der ökologischen Wirkzusammenhänge entstehen zeitlich versetzt Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser, die Arten und die Lebensgemeinschaften und letztlich über die Nahrungskette auch auf den Menschen.

Die folgenden Wechselwirkungen sind für den Untersuchungsraum von Bedeutung.

Eingriff	Konfliktbereiche	Wirkungen			
Versiegelung und Über-	Boden	Verlust des Bodens (Bodenfunktion)			
bauung von Flächen	Wasser	Reduzierung der Grundwasserneu- bildung			
		Überbauung von Gewässern			
		Erhöhung des Gebietsabflusses			
	Klima	Reduzierung der klimatischen Regenerationsfähigkeit des Raumes			
	Tiere und Pflanzen	Verlust an Lebensraum und an Pflan-			
	Tiore and Financen	zen			
	Mensch	Geringfügige Veränderung des			
		Mikroklimas →Änderung der Lebens- bedingungen			
		Veränderung des Wohnumfeldes			
	Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes			
Lärm	Mensch	Beeinträchtigung des Wohnumfeldes			
		und der Wohnbedingungen			
	Tiere und Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes			
		von Tieren			
Verlust von Vegetations- strukturen	Tiere und Pflanzen	Verlust an Pflanzen und des Lebens- raumes für Tiere			
	Klima	Verlust von klimaaktiven Strukturen			
	Boden	Verlust von bodenschützender Vegetation			
	Wasser	Verlust der grundwasserschützenden Vegetation			
	Mensch	Veränderung des Wohnumfeldes			
	Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes			
Entlastung des Naturhaus-	Boden	Reduzierung des Schadstoffeintrags			
haltes	Wasser	durch die Reduzierung der Emissio-			
	Klima	nen von der Straße			
	Tiere und Pflanzen				
	Mensch				

In der folgenden Übersicht wird die Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den geplanten Baumaßnahmen zusammenfassend dargestellt:

	Schutzgut Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Baumaßnahmen					
Biotoptyp	Mensch	Boden	Wasser	Klima	Tiere und Pflanzen	Land- schaft
HYB – Baumreihe	MITTEL	MITTEL		HOCH	HOCH	HOCH
HEX – Einzelbaum	MITTEL	MITTEL		MITTEL	HOCH	HOCH
HYA – Gebüsch aus überwiegend einheimischen Arten	end einheimi- HOCH MITTEL			носн	носн	носн
GSA – Zierrasenflächen	MITTEL	MITTEL		MITTEL	MITTEL	MITTEL
PYY – Grünflächen aus Zierrasen und Ziersträu- chern	MITTEL	MITTEL	Keine	носн	MITTEL	носн
AKE – Zier- ,Haus- und Kleingärten	НОСН	MITTEL	differen- zierte	MITTEL	НОСН	MITTEL
BSE - Einzelhausgebiet (Wohngebiet)	НОСН	MITTEL	Bewer- tung	MITTEL	MITTEL	MITTEL
BSY – sonstige städti- sche Bebauung	НОСН	MITTEL		MITTEL	MITTEL	MITTEL
BID – Gewerbe- und Industriegebiet	GERING	GERING		GERING	GERING	GERING
VSB – Straße	GERING	GERING		GERING	GERING	GERING
VWC – ausgebauter Weg	GERING	GERING		GERING	GERING	GERING
VBA – Gleisanlage	GERING	GERING		GERING	GERING	GERING

Die wertvollsten Bereiche sind die Baumreihen beidseitig der Straße, vor allem auf der Ostseite hin zum Industriegebiet, die Einzelbäume, die Gebüsche nördlich des Umspannwerkes, die Gebüsche und Pflanzungen in den Hausgärten am Rande des Stadtteils Rothensee und die Wohngebiete, die an den August-Bebel-Damm anschließen.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

(1) Baubedingte Auswirkungen

Durch das Abräumen des Oberbodens im Rahmen der Bauvorbereitung erlischt die Lebensraumfunktion der Vegetation auf der Fläche. Zudem ändern sich durch die Maßnahme die
Verdunstungs- und Strahlungsverhältnisse. Damit wirkt sich diese Maßnahme direkt auf die
klimatische Regenerationsfähigkeit des Untersuchungsraumes aus. In der Folge steigt auch
die Tendenz zur Überwärmung des Gebietes. Mit dieser geringfügigen Klimaveränderung auf
der Baufläche ist mit einer Verschiebung des Artenspektrums bei der Neubesiedelung zu
rechnen.

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Die Versiegelung löst eine Reihe von Wechselwirkungen aus. Durch den Verlust an Bodenfläche werden Lebensräume zerstört, der Gebietsabfluss steigt und kann am Vorfluter zu Überschwemmungen nach Starkregenereignissen führen. Zudem kommt es durch die Versiegelungen zu Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Klima.

Weiterhin hat die geplante Fällung von Bäumen deutliche Auswirkungen bei verschiedenen Schutzgütern, die sich gegenseitig auch verstärken. Durch die Fällung von Bäumen und die Öffnung des Bestandes werden benachbarte Flächen beunruhigt und dadurch entwertet.

(3) Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen (Schall, Erschütterungen und elektromagnetische Wellen) wirken direkt auf die einzelnen Schutzgüter. Deutliche Wechselwirkungen sind dabei nicht zu erwarten.

(4) Zusammenfassung und kumulierte Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind je nach Wirkungsart bei den folgenden Schutzgütern zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase entstehen die folgenden Auswirkungen:

- Beeinträchtigung der Wohnfunktion durch Schall und Staub während der Bauphase
- Beeinträchtigung der Luftqualität während der Bauausführung durch Staub
- erschwerte Erreichbarkeit der Gebäude entlang der Straße
- Beeinträchtigung der baustellennahen Vegetationsstrukturen (Lebensräume) durch Schall und Staub während der Bauphase
- Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser nach Havarien
- Beeinträchtigung des Bodenlebens durch Verdichtungen
- Störung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und Anlagen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Gleisanlage (Gleise, Bahnsteige usw.) und den Ausbau der Straße werden folgende Auswirkungen hervorgerufen:

- Eingriff in den Klimahaushalt des Gebietes durch die Flächenversiegelung und die Fällung von Bäumen und Sträuchern
- Versiegelung von Boden für die Baumaßnahme
- Zerstörung von Lebensräumen infolge der Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie deren Überbauung; überwiegend Zierstrauchgebüsche vor der Schallschutzwand und an den naturnahen Flächen am Umspannwerk); Verlust von Grünflächen (zumeist Rasenflächen) durch Überbauung
- Eingriff in nach § 21 NatSchG LSA geschützte Alleen
- Eingriff in den Standraum von Großbäumen bzw. deren Beeinträchtigung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Ausbau einer vorhandenen Trasse werden keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen erwartet. Es ist davon auszugehen, dass durch die sanierten Gleisanlagen und Fahrbahnen sich hinsichtlich Schall und Erschütterungen Entlastungseffekte einstellen. Durch den Ausbau der Straße wird indes kein Anstieg der Verkehrszahlen erwartet.

Kumulierende Auswirkungen

In der näheren Umgebung ist im Planungszeitraum der Ausbau des Betriebshofes der Vorhabenträgerin geplant. Diese Maßnahme ist ihrerseits mit Eingriffen in den Baum- und Gehölzbestand verbunden. Durch schnelle Begrünungsmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Verlust an Lebensräumen) deutlich reduzieren.

Parallel zu dem hier festgestellten Vorhaben sowie zu dem geplanten Vorhaben zum Betriebshof wird westlich des Betriebshofes eine zentrale Ersatzmaßnahme für die Vorhaben der Vorhabenträgerin umgesetzt. Dabei werden umfangreiche Pflanzungen angelegt. Mit diesen Pflanzungen entstehen in diesem Bereich neue Lebensräume, die diese relativ konzentrierten Eingriffe in den Gehölzbestand minimieren bzw. ausgleichen.

Weiterhin sind die Auswirkungen von weiteren Fällungen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Rothensee nicht absehbar. Entsprechend der Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt sind im Umkreis von 100 m um Fundorte des Asiatischen Laubholzbockkäfers alle Wirtsbäume zu fällen. Mit diesen Maßnahmen geht ein weiterer Verlust an Lebensräumen – insbesondere für Vögel – einher. Eine Entwicklungsprognose kann für die beschriebenen Maßnahmen nicht abgegeben werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt jedoch diese Baumverluste durch um-

fangreiche Neupflanzungen wieder auszugleichen.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Für die jeweiligen Schutzgüter wurden entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Neben den dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine externe Ausgleichsmaßnahme, die Ersatzmaßnahme E 1, vorgesehen. Mit Ausnahme dieser Ersatzmaßnahme sind die dargestellten Maßnahmen geeignet, sich auf die Wechselbeziehungen zwischen den betroffenen Schutzgütern positiv auszuwirken, so dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Eingriffe als kompensiert zu betrachten sind.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Relevante Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. Beeinträchtigungen derselben sind im Rahmen des Vorhabens unter Maßgabe der jeweiligen Schutzund Minderungsmaßnahmen bzw. der im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

I) Medienübergreifende Gesamtbewertung

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass die Realisierung des Vorhabens "Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße" mit gewissen erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter verbunden ist. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden verschiedene Varianten im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt untersucht. Auf Grundlage des Variantenvergleiches hat sich die Variante 2a als Vorzugsvariante bestätigt. Im Vergleich zur Nullvariante und den Varianten 1 und 3 sind bei der Variante 2a zwar höhere Neuversiegelungen zu erwarten, jedoch werden diese durch die deutlich geringeren Eingriffe in die relativ naturnahen Gehölzstrukturen am Umspannwerk ausgeglichen. Darüber hinaus wird die Beseitigung der Allee zwischen den Knotenpunkten Gasereistraße und Kraftwerkprivatweg durch eine Neupflanzung ausgeglichen. Weiterhin besteht am Ausbau der Straßenbahn aufgrund der damit einhergehenden Verbesserung des ÖPNV ein überwiegendes öffentliches Interesse. Darüber hinaus ergeben sich die Vorzugsvariante keine wesentlichen Änderungen an der Verkehrsanlage. Weiterhin wird mit der Vorzugsvariante das Ziel der Planung – Umsetzung des Vorhabens mit den geringsten Eingriffen in den Naturhaushalt - erreicht. Zudem sind von dem geplanten Vorhaben keine geschützten Arten betroffen. Das FFH-Gebiet 0050 "Elbe zwischen Saalemündung und Magdeburg" wird von dem

geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass eine Verträglichkeitsuntersuchung nach Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL entbehrlich war.

Des Weiteren werden durch die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie durch die Einhaltung technischer Standards und den geplanten Ausbau einer vorhandenen Trasse die Auswirkungen der Trasse auf ein Minimum beschränkt. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind indes unter Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen und der Festlegungen dieses Beschlusses weitestgehend auszuschließen. Dies hat zur Folge, dass das Vorhaben aus medienübergreifender Sicht einschließlich der Wechselwirkungen als vereinbar mit den Maßstäben des Umweltrechtes anzusehen ist.

5. Private Belange

Eigentums- und Besitzrechte i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG

Für das geplante Vorhaben ist die zeitweilige und dauerhafte Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis sowie im Grunderwerbsplan (Ordner 2, Planunterlage 10) aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile erforderlich.

Die Inanspruchnahme der in den Planunterlagen aufgeführten fiskalischen Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmt sich auf der Grundlage des zwischen der Vorhabenträgerin und der Landeshauptstadt Magdeburg geschlossenen Konzessionsvertrages.

Für die Inanspruchnahme der im Übrigen aufgeführten Flächen besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Mit dem unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe g) dieses Beschlusses festgestellten Anspruch sollen die Eigentumsbeeinträchtigungen, die mit der zeitweiligen Inanspruchnahme der betroffenen Flächen verbunden sind, ausgeglichen werden.

Grundsätzlich ist dabei die Höhe der Entschädigung privatrechtlich zu vereinbaren. Sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Eigentümern keine einvernehmliche Regelung getroffen werden kann, wird über die Höhe der Entschädigung in einem gesonderten Verfahren, dem enteignungsrechtlichen Entschädigungsverfahren, entschieden. Die zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Enteignungsbehörde.

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken für das geplante Vorhaben abschließend fest mit der Wirkung, dass dem nachfolgenden Enteignungsverfahren der festgestellte Plan unverändert

zugrunde zu legen ist und in dieser Gestalt die Enteignungsbehörde bindet (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

Darüber hinaus steht den von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Inhabern von Besitz- und Nutzungsrechten an den in den benannten Planunterlagen aufgeführten Grundstücken ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu. Denn von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung sind dem Eigentumsrecht an sich auch Rechte betroffen, die Gegenstand einer selbstständigen Enteignung sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 01. September 1997, Az.: 4 A 36/96, Juris).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 EnteigG LSA können durch die Enteignung auch Rechte entzogen werden, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass der Erwerb des Eigentums am Grundstück nicht genügt, um ein Vorhaben durchzuführen. Der Eigentümer müsste persönliche Rechte zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes – ohne hoheitliche Aufhebung – vielmehr erst durch eine Kündigung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes beenden. Deshalb kommen nach dem erweiterten verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09. Januar 1991, Az. 1 BvR 929/89, Juris) neben dem Grundeigentum und weiteren dinglichen Rechten auch persönliche Rechts als Gegenstand einer Enteignung in Betracht.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 EnteigG LSA ist daher anwendbar, wenn es zur Verwirklichung des Enteignungsvorhabens nur der Überwindung eines solchen persönlichen Rechtes bedarf. Die Vorschrift zeigt zudem, dass ein persönliches Recht im Sinne dieser Rechtsnorm als eine eigenständige Rechtsposition, welche dem staatlichen Zugriff nicht schutzlos preisgegeben ist, auch dann seine Wirkung entfaltet, wenn der Grundstückseigentümer selbst sich mit der Inanspruchnahme seines Grundstückes einverstanden erklärt oder gar selbst Träger des Vorhabens ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 01. September 1997, a. a. O.).

Gemäß § 30 PBefG ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 28, 29 PBefG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Diesen Vorgaben wird die Planung gerecht. Die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken ist zwingend notwendig. Es haben sich im Rahmen der Prüfung der einzelnen Streckenvarianten keine Lösungen finden lassen, die die vorzunehmenden Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter reduzieren würden und gleichwohl der Zielstellung des Vorhabens entsprechen.

Im Übrigen vermag die Planfeststellungsbehörde neben den vorgenannten und den gesondert ausgeführten privaten Belangen, die sich aus den vorgebrachten Einwendungen unter

Teil C, Kapitel VIII, Ziffer 7 ergeben, auch keine sonstigen privaten Belange zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte, im öffentlichen Interesse liegende Interesse der Vorhabenträgerin an der Realisierung des Vorhabens.

6. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen

a) Behörden, Vereine und Vereinigungen

aa) Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (Reg.-Nr. A 3)

Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (Dezernat 21) hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass das Plangebiet insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft werde. Bei den durchzuführenden Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sei mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Die Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, sollen vor dem Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden.

Der Stellungnahme wird durch die Übernahme der Hinweise als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 9 dieses Beschlusses gefolgt.

bb) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Reg.-Nr. A 23)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 07. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen keine Einwände und keine Infrastrukturforderungen erhoben. Weiter bat das Bundesamt, den Beginn sowie das Ende der Baumaßnahmen unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase mitzuteilen.

Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 1, Buchstabe e) dieses Beschlusses gefolgt.

cc) Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Reg.-Nr. A 25)

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat mit Schreiben vom 27. September 2017 zu dem Bauvorhaben Stellung genommen und dabei folgende Forderungen erhoben und begründet sowie Hinweise gegeben.

Es weist darauf hin, dass sich in dem Plangebiet gesetzlich geschützte Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts befinden. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation fordert insoweit die rechtzeitige Meldung unvermeidbarer Veränderungen und Zerstörungen von Festpunkten durch konkrete Maßnahmen.

Dieser Forderung wurde mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe g) dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmung gefolgt.

Weiterhin sei auf allen verwendeten Auszügen aus der Liegenschaftskarte aus dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation ein entsprechender Quellvermerk anzubringen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und weist darauf hin, dass sie nicht befugt ist, der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen zu erteilen, die in keinerlei Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Bewältigung öffentlicher und privater Belange – dem rechtlichen Sinn und Zweck der Planfeststellung – stehen.

Die Vorhabenträgerin hat indes zugesagt, den entsprechenden Quellvermerk auf den Plänen mit Geobasisdaten anzubringen.

Aus den vorstehend benannten Gründen ist daher festzustellen, dass insoweit kein abwägungsrelevanter Hinweis gegeben und somit auch keine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

dd) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, TAB (Reg.-Nr. A 29)

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat als Technische Aufsichtsbehörde mit Schreiben 25. September 2017 zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung genommen und folgende Hinweise abgegeben. Es teilt zunächst mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände und Bedenken bestehen.

Weiterhin solle die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn gemäß § 60 Abs. 3 BOStrab zur Abstimmung vorgelegt werden.

Diesem Hinweis wurde mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 1, Buchstabe d) erlassenen Nebenbestimmung gefolgt.

ee) Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC) Magdeburg (Reg.-Nr. A 44)

Der ADFC hat mit Schreiben vom 29. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und Hinweise zu Konfliktpunkten durch Maststandorte sowie zur Sicherung der Querung am Gleisdreieck vor dem Betriebshof Nord gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mit Schreiben vom 30. November 2017 zugesagt, die Hinweise in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Zusicherung der Vorhabenträgerin hat sich der Einwand erledigt, so dass es keiner weitergehenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde mehr bedarf.

ff) Untere Naturschutzbehörde (Reg.-Nr. C 1.1)

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 29. September 2017 und 19. Juni 2018 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen. Sie teilte insoweit mit, dass sie keine Einwände gegen die Planung habe, sofern die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt. Auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 5 dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

Weiter weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass, soweit es den Ausgleich und Ersatz für Beeinträchtigungen geschützter Alleen bzw. Baureihen betreffe, im Zuge der Ausführungsplanung keine Änderungen der festgesetzten Baumstandorte möglich seien. Insofern habe sich die Planung für Maststandorte für Oberleitungen, Straßenlaternen oder Ähnliches sowie unterirdische Leitungen, sofern bisher keine Abstimmung erfolgt ist, den Baumstandorten anzupassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die Bauausführung der Planung zu entsprechen hat. Insofern wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe b) dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung hingewiesen. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich dabei nicht.

gg) Untere Immissionsschutzbehörde (Reg.-Nr. C 1.2)

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat auf die Emissionsmindestanforderungen an Baumaschinen sowie auf das Postulat der Verhinderung

bzw. Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen hingewiesen. Darüber hinaus hat sie Auflagen zu konkreten Maßnahmen zur Emissionsminderung von Staub und anderen Luftverunreinigungen erteilt. Darüber hat die Untere Immissionsschutzbehörde die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators empfohlen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Insoweit wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe i) und Teil A, Kapitel IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmungen verwiesen. Insofern bedarf es keiner weitergehenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

hh) Untere Abfallbehörde (Reg.-Nr. C 1.3)

Die Untere Abfallbehörde hat mit Schreiben vom 15. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und ihre Zustimmung unter Einhaltung von Auflagen erklärt.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind umfangreiche bauliche Maßnahmen vorgesehen. Dabei fallen auch diverse Abfälle an. In Teilbereichen ist zudem ein Austausch des Bodens notwendig.

Die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 7 dieses Beschlusses ergehen auf Grundlage von § 62 KrWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG. Danach kann die zuständige Behörde die zur Durchsetzung des KrWG notwendigen Maßnahmen anordnen.

Mit den erlassenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Eine Verwertung erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.

Die LAGA TR 20 wurden mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 24. März 2006 in den abfallrechtlichen Vollzug im Land Sachsen-Anhalt eingeführt.

Nach Maßgabe der LAGA TR 20 ist uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen nur dann möglich, wenn die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt werden. Dies ist gewährleistet, wenn aufgrund der Vorermittlungen eine Schadstoffbelastung ausgeschlossen werden kann oder sich in analytischen Untersuchungen die Einstufung in die Einbauklasse 0 ergibt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Materialien bis zum Zuordnungswert Z 2 der LAGA TR 20 eingebaut werden. Die Einhaltung der Voraussetzungen ist entsprechend durch die Vorlage der zugehörigen Unterlagen nachzuweisen.

ii) Untere Wasserbehörde (Reg.-Nr. C 1.4)

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 25. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung von Schichten- und/oder Grundwasser die die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen ist.

Dem Hinweis wird mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmung gefolgt. Damit ergeben sich keine weiteren abwägungsrelevanten Aspekte.

jj) Untere Bodenschutzbehörde (Reg.-Nr. C 1.5)

Die Untere Bodenschutzbehörde hat am 10. Oktober 2017 die Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 29. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben überreicht. Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung hat als zuständige Behörde zu dem geplanten Vorhaben Hinweise zum Umgang mit kontaminiertem Bodenaushub, zum Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstellen und zu den vorhandenen Altlastenflächen erteilt.

Zunächst weist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass für die Errichtung des Fahrbahndamms am August-Bebel-Damm als Unterbau Standortmaterial verwendet wurde, dass je nach Herkunft hohe Schadstoffgehalte aufweisen kann.

Weiter macht die Landesanstalt für Altlastenfreistellung darauf aufmerksam, dass sich im Bereich des Vorhabens Grundwassermessstellen befinden und diese funktionstüchtig zu erhalten sowie deren Zugänglichkeit auch im Bauprozess zu gewährleisten sind. Bei geplanten Überbauungen oder sonstigen Nutzung sei dies mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung abzustimmen. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder äußerlichen Veränderung der Messstellen habe ein für das Land Sachsen-Anhalt kostenneutraler Ersatz bzw. eine Reparatur zu erfolgen. Bei äußerlichen Änderungen der Messstellen seien diese auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und neu einzumessen.

Des Weiteren teilt die Landesanstalt für Altlastenfreistellung mit, dass der Bereich des geplanten Bauvorhabens innerhalb des ÖGP "Magdeburg Rothensee" befindet. Der Landesanstalt liegen indes für den unmittelbaren Baubereich keine Bodenuntersuchungen und Grundwasseranalysen vor. Im Rahmen einer Abschätzung wurden alle in einem ca. 100 m

breiten Korridor entlang des August-Bebel-Damms vorliegenden Analysen herangezogen. In einzelnen Proben wurden dabei Zuordnungswerte Z2 nach LAGA TR 20 für die Parameter Zink, Cadmium, Cyanid und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe überschritten. Die Probenentnahmepunkte liegen dabei östlich des Baubereiches.

Schließlich weist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung darauf hin, dass aufgrund des sich nördlich des Baugebietes, insbesondere nördlich der Burger Straße, erstreckenden ehemaligen Haldenkörpers für auf Aufhaldung von Produktionsrückständen der östlich gelegenen Zinkhütte mit dem Antreffen von belastetem Bodenmaterial zu rechnen ist. Für diesen Bereich wird auch eine hohe Belastung des Gebietes mit Schwermetallen angegeben. Insbesondere sei darauf zu achten, dass es bei Wasserhaltungsmaßnahmen zu einem Zustrom von kontaminiertem Grundwasser kommen könne.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, den Hinweisen in der Fortschreibung der Planung zu folgen. Auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 8 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung wird insoweit hingewiesen. Einer weitergehenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es somit nicht.

kk) Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Reg.-Nr. C 3)

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat mit Schreiben vom 05. Oktober 2018 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und dabei folgende Anforderungen gestellt:

- Während der Bauphase ist zu beachten, dass die angrenzenden Grundstücke (wie z.
 B. Industriebetriebe, Umspannwerk, Betriebshof, Technisches Polizeiamt) weiterhin
 für Einsatzfahrzeuge des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sowie auch des
 Rettungsdienstes erreichbar sein müssen.
- Für die erforderlichen Zufahrten ist die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.
- Falls sich im Bereich der geplanten Baustellen Wasserentnahmestellen befinden, so sind diese dauerhaft freizuhalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die erteilten Hinweise wurden als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 10 in diesen Beschluss aufgenommen.

II) Untere Denkmalschutzbehörde (Reg.-Nr. C 4)

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 27. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und zunächst darauf hingewiesen, dass in dem betroffenen Bereich keine archäologischen Denkmale bekannt sind. Weiter wies die Untere Denkmalschutzbehörde auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA hin.

Dem Hinweis wurde mit Erlass der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 11 in diesem Beschluss gefolgt. Eine weitergehende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht erforderlich.

mm) Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg (Reg.-Nr. C 7)

Der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Schreiben vom 05. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und dabei verschiedene Forderungen zur behindertengerechten Ausführung und Gestaltung des Bauvorhabens erhoben und Hinweise dazu erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe d) dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung hin. Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich dabei nicht, so dass es keiner weiteren Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

nn) Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde (Reg.-Nr. C 8)

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat am 17. Oktober 2017 schriftlich zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Mit der Gemeinde und der Planfeststellungsbehörde hat am 11. Januar 2018 ein Abstimmungstermin zur Klärung der gemeindlichen Belange stattgefunden. Der Punkt der städtebaulichen Belange konnte nicht geklärt werden.

Das dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegende Verfahren liegt teilweise im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 103-2C "Korbwerder", veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 50 vom 16. Dezember 2011, und Nr.

104-3.1 "Nahversorgungszentrum Rothensee/Scheidebuschstraße", veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 22. November 2007.

Der Bebauungsplan Nr. 103-2C setzt im Bereich des geplanten Vorhabens eine öffentliche Grünfläche fest. Durch den stadtauswärts geplanten Radweg entlang des August-Bebel-Damms wird in diese bilanzierte Grünfläche eingegriffen.

In dem Bebauungsplan Nr. 104-3.1 wurden im Bereich des geplanten Vorhabens private Grünflächen festgesetzt. Diese werden durch die vorliegende Planung überbaut und somit in bilanzierte Grünflächen eingegriffen.

Die vorstehend benannten Eingriffe stehen den Entwicklungszielen, die mit der Bauleitplanung verfolgt werden, nicht entgegen. Insbesondere ist aufgrund des geringen Maßes der Überbauung nicht von einer völligen Entwertung der mit den Bebauungsplänen verfolgten Freiraumplanung auszugehen. Gemessen daran ist der nach der vorliegenden Planung geänderten Querschnittsgestaltung eine höhere Gewichtung beizumessen. Denn lediglich durch die geänderte Querschnittsgestaltung kann die Einhaltung der durch die Richtlinien zur Gestaltung von Verkehrsflächen, insbesondere ERA und RASt 06, erreicht werden.

Soweit durch die hier vorliegende Planung von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen wird, begründet dies keinen Widerspruch zu zwingendem Recht, sofern die mit den betreffenden Festsetzungen verfolgten Belange in die Abwägung eingestellt und gegenüber den mit dem planfestzustellenden Vorhaben verfolgten Zielen zurückstehen müssen.

Grundsätzlich sind entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes als öffentliche Belange des Städtebaues in die fachplanerische Abwägung einzubeziehen und entsprechend ihrer Gewichtung zu berücksichtigen; sie können also nur abwägend überwunden werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 03. Juli 1998, Az. 5 S 1/98, Juris).

Unter Anwendung der genannten Grundsätze und der oben genannten Erwägungen stehen die abweichenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 103-2C "Korbwerder" und Nr. 104-3.1 "Nahversorgungszentrum Rothensee/Scheidebuschstraße" dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Die benannten Bebauungspläne sollten jedoch perspektivisch angepasst werden.

b) Versorgungsunternehmen

Im Planbereich der Baumaßnahme befinden sich Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen folgender Unternehmen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH.
- AVACON Netz GmbH,
- ONTRAS GmbH,
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG,
- Abwassergesellschaft Magdeburg GmbH.

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen.

Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen erhobenen Forderungen wird in diesem Beschluss durch die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 12 verfügte Nebenbestimmung Rechnung getragen.

aa) Deutsche Telekom Technik GmbH (Reg.-Nr. A 31)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 27. September 2017 zu diesen Bauvorhaben im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen.

Im Planbereich befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Leitungsbestand wird von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Insoweit wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 12 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung hingewiesen.

bb) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr. A 39 / A 40)

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und die Abwassergesellschaft Magdeburg mbH haben mit gemeinsamen Schreiben vom 06. Oktober 2017 zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung genommen.

Die Stellungnahme umfasst im Wesentlichen Hinweise zu den Planunterlagen (insbesondere zum Regelungsverzeichnis und zu den Leitungsplänen).

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 30. November 2017 erklärt, dass die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens beachtet werden. Daraus erkennt die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin gewillt ist, das Einvernehmen mit der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH in Bezug auf die erhobenen Forderungen und die erteilten Hinweise herzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund die Vorhabenträgerin verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern ins Benehmen zu setzen und den Bauablauf im Einzelnen abzustimmen. Dabei sind für vorhandene Leitungen, für die im Rahmen des Vorhabens keine Umverlegung vorgesehen ist, entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 12 wird den Belangen der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH ausreichend Rechnung getragen.

Eine weitergehende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist daher entbehrlich. Auf die vorbenannte Nebenbestimmung wird ausdrücklich hingewiesen.

cc) AVACON Netz GmbH (Reg.-Nr. A 36)

Die AVACON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 04. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Gegenstand waren insbesondere Hinweise für die Ausführungsplanung zum Leitungsschutz.

Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund die Vorhabenträgerin verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern ins Benehmen zu

setzen und den Bauablauf im Einzelnen abzustimmen. Dabei sind für vorhandene Leitungen, für die im Rahmen des Vorhabens keine Umverlegung vorgesehen ist, entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Mit der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 12 erlassenen Nebenbestimmung wird den Belangen der AVACON Netz GmbH ausreichend Rechnung getragen.

Eine weitergehende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist insoweit entbehrlich. Auf vorbenannte Nebenbestimmung wird ausdrücklich hingewiesen.

dd) ONTRAS Gastransport GmbH (Reg.-Nr. A 37)

Die Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (GDMcom) hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 für die ONTRAS Gastransport GmbH zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung genommen.

Gegenstand der Stellungnahme sind insbesondere Hinweise zum Leitungsschutz.

Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund die Vorhabenträgerin verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern ins Benehmen zu setzen und den Bauablauf im Einzelnen abzustimmen. Dabei sind für vorhandene Leitungen, für die im Rahmen des Vorhabens keine Umverlegung vorgesehen ist, entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Mit dieser Nebenbestimmung wird den Belangen der ONTRAS Gastransport GmbH ausreichend Rechnung getragen.

Eine weitergehende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist insoweit entbehrlich. Auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 12 dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung wird ausdrücklich hingewiesen.

c) Werbeträger – Ströer Deutsche Städte Medien GmbH

Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge der Inaugenscheinnahme des Plangebietes festgestellt, dass sich Werbeträger der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH in dem betreffenden Bereich befinden. Insoweit sind die Belange der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
betroffen. Die Betroffenheit findet ihre Ausgestaltung darin, dass möglicherweise bestehende
Standorte für Werbeträger nicht wie im Bestand erhalten werden können. Die Ströer Deutsche Städte Medien GmbH hat insoweit ein begründetes Interesse daran, dass potentielle
Ersatzstandorte mit ihr abgestimmt werden. Zur Sicherung dieser Belange war der Erlass der
Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 13 dieses Beschlusses unumgänglich.

d) Körperschaften

aa) Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Reg.-Nr. A 47)

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat mit Schreiben vom 26. September 2017 zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsverkehr und die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten ansässiger Unternehmen während der Baumaßnahme gewährleistet bleiben müssen. Weiterhin müsse die Zugänglichkeit für den Schwerlastverkehr als Ziel- und Quellverkehr sowie als Durchgangsverkehr zur Bundesautobahn 2 und in das Stadtzentrum der Landeshauptstadt Magdeburg aufrechterhalten bleiben. Zudem seien Vollsperrungen zu vermeiden.

Soweit die Industrie- und Handelskammer die Zugänglichkeit für den Schwerlastverkehr sowie als Durchgangsverkehr zur Bundesautobahn 2 und in das Stadtzentrum der Landeshauptstadt Magdeburg fordert, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30. November 2017 signalisiert, dass dies gewährleistet werde.

Weiterhin wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe a) dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung verwiesen. Mithin bedarf es keiner weitergehenden Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

bb) Handwerkskammer Magdeburg (Reg.-Nr. A 48)

Die Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 08. September 2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass beim Bau der Gleisanlagen die Belange und der Bestandsschutz eventuell ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten seien, die in ihrer Tätigkeit keinen Einschränkungen unterliegen und keinen Behinderungen der Wirtschaftswege erfolgen dürften.

Der Hinweis wird durch die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass während der Bauzeit Einschränkungen infolge der veränderten Verkehrsführung sowie der für die Herstellung der Bauwerke erforderlichen Flächen unvermeidbar sind.

Hierzu wird auf die unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe a) dieses Beschlusses erlassene Nebenbestimmung verwiesen.

Weitere abwägungsrelevante Aspekte ergeben sich hierbei nicht. Eine weitergehende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist insoweit entbehrlich.

7. Begründung der Entscheidungen über private Einwendungen

Durch die Planfeststellungsbehörde ergeht vorab folgender Hinweis:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen personenbezogene Daten Dritter nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlagen bekannt gegeben werden. Da diese Voraussetzungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren in der Regel nicht gegeben sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten Dritter nur verschlüsselt zugänglich zu machen sind. Zur Gewährleistung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Dritten wurden die Namen aller natürlichen Personen, insbesondere der Eigentümer und Einwender, durch Registrier-Nummern ersetzt.

Aus Gründen der Vereinfachung wurden ferner in allen Fällen die Einzahl sowie die männliche Form gewählt.

Über die nachfolgenden Einwendungen, die nicht einvernehmlich geregelt wurden, wird wie folgt entschieden:

a) Einwender Registrier-Nr. 01

Der vorgenannte Einwender hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 die nachstehend im Einzelnen behandelten Einwendungen erhoben und begründet.

Die Einwendung wurde nicht fristgerecht erhoben. Die Einwendungsschrift vom 16. Oktober 2017 ist der Planfeststellungsbehörde am 19. Oktober 2017 zugegangen. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete bereits am 11. Oktober 2017.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Darüber hinaus hat der Einwender mit seiner Einwendungsschrift lediglich vorgetragen, dass er davon ausgehe, dass die Landeshauptstadt Magdeburg die Kosten für die auf seinem Grundstück erforderlichen Maßnahmen tragen werde. Weiter bittet der Einwender um eine rechtzeitige Abstimmung der durchzuführenden Maßnahmen auf seinem Grundstück. Insoweit handelt es sich um Angelegenheiten, die Gegenstand der Ausführungsplanung sind.

Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass mit den unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 1, Buchstabe b) und Teil A, Kapitel IV, Ziffer 2, Buchstabe a) verfügten Nebenbestimmungen allgemeingültig angeordnet wird, dass zum Einen die Betroffenen über den Baubeginn und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen zu informieren sind sowie zum Anderen die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen hat.

b) Einwender Registrier-Nr. 02

Der Einwender hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 die nachstehend im Einzelnen behandelten Einwendungen erhoben.

Die Einwendung wurde nicht fristgerecht erhoben. Die Einwendungsschrift vom 12. Oktober 2017 ist der Planfeststellungsbehörde am 16. Oktober 2017 zugegangen. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete bereits am 11. Oktober 2017.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Soweit der Einwender weiterhin mitteilt, dass er die durch das geplante Vorhaben zu beanspruchenden Grundstücksflächen für nicht betriebsnotwendig erachte, handelt es sich um eine Erklärung des Einwenders, die keiner gesonderten Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

Soweit der Einwender im Übrigen mitteilt, dass sämtliche Bahnübergangsanlagen am August-Bebel-Damm miteinander verknüpft seien und gegebenenfalls Anpassungen bzw. eine Erneuerung der Anlagen erforderlich werden könnten, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich aus den Planunterlagen eine direkte Betroffenheit der Anlagen der Hafenbahn nicht erkennen lässt. Diese liegen jeweils außerhalb der Planfeststellungsgrenze. Insoweit handelt es sich allenfalls um Hinweise für die Ausführungsplanung, die jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Somit ergeben sich hierbei keine abwägungsrelevanten Aspekte, wodurch eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde entbehrlich ist.

Abschließend weist der Einwender darauf hin, dass gemäß § 6 BOA bauliche Anlagen im Gleisbereich der Zustimmung durch den Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht bedürfe.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis zur Kenntnis und zum Anlass der unter Teil A, Kapitel IV, Ziffer 1, Buchstabe f) dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmung genommen.

8. Gesamtergebnis der Abwägung

Bei der Abwägung aller für die Planung sprechenden Gründe, namentlich

- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Planungsgrundsätze,
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Verkehrsinfrastrukturmaßnahme und
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit

gegenüber den von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen ergibt sich, dass diese gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens "Grundhaften Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße" zurücktreten müssen.

In den vorstehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und im Ergebnis festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz wird durch die festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Auswertung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, den von Behörden und privaten Einwendern vorgetragenen Anmerkungen die Auswirkungen des festgestellten Planvorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen geprüft. Sie ist der Überzeugung, dass das Vorhaben umweltverträglich im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist und die Einwirkungen auf die Umwelt beherrschbar sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung nachgewiesen und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens "Grundhafte Sanierung der Gleisanlagen August-Bebel-Damm – Korbwerder bis Burger Straße" betrachtet, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Vorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich genommen die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ersichtlich, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Interesse der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe weitestgehend zu vermeiden. Durch die in diesem Beschluss getroffenen Schutzanordnungen und einer auf die Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit bzw. Gesamtheit einzelner Belange betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils in ihrem eigenen Rechtskreis Wirkung entfalten.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass gemäß § 66 Abs. 1 UVPG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und somit auch umweltrechtliche Vorschriften dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen unter Teil A, Kapitel VI dieses Beschlusses ist zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll insoweit die Möglichkeit gegeben werden, der Vorhabenträgerin gegebenenfalls weitere nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses noch nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich indes aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. §§ 1, 5 und 6 VwKostG LSA.

Mit dem Antrag zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Nach § 5 Abs. 1 VwKostG LSA ist derjenige Kostenschuldner, der die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Höhe der Kosten wird durch einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

E. Verfahrensrechtliche Hinweise

- Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
- Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 28 Abs. 1a S. 3 PBefG i. V. m. § 75
 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb
 von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
- Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin sowie einigen Behörden förmlich zugestellt.
- 4. Dieser Beschluss und die unter Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG als zugestellt.
- Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

6. Bei erforderlicher Änderung/Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 VwVfG kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

F. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage bzw. der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Scheerenberg

Schooseal

Stadtverwaltungsoberrätin

